

BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

61. Jahrgang

Eisenstadt 1999

Heft Nr. 2

Der Grenzüberschreitende Wirtschaftsraum in der frühen Neuzeit dargestellt am Weinbau der Stadt Bruck a.d. Leitha

Teil 3

Von Christa Eggen dorfer, Fischamend

IV. WEINBAU

1. Besitzverhältnisse

1.1. Besitzrechte

Bei den Besitzrechten der Brucker Weingärten ist der Bürger als Besitzer des Weingartens und die Stadt als Grundherr und Bergobrigkeit, die ihre Weingärten „zu Bergrecht“ an die Bürger der Stadt oder Bewohner der umliegenden Orte vergab, zu unterscheiden. Über die Bergobrigkeit verfügte nur die Stadt Bruck a.d. Leitha, die somit Anspruch auf die Feudalabgabe hatte, jedoch kein einzelner Bürger. Dieses Besitzverhältnis bestand über die ungarischen Weinberge Lattesberg, Fronauer Satzl sowie den ebenfalls zum in Ungarn gelegenen Edelhof gehörenden Ungarberg.¹ Die genannten Weinberge kamen 1555 durch Kauf des bei Jois liegenden Latteshofes in den Besitz der Stadt. Die Gründe wurden gemeinsam mit dem Prädium Neudorf von Elisabeth von Stamp, der Witwe des ungarischen Rates Jacob von Stamp, um 5.000 fl und 40 ungarischen Golddukaten erstanden.² Von besonderer Wichtigkeit war die ausdrückliche Vertragszustimmung Ferdinands I. 1556 „...ungeacht daz sie frembde seint.“³, da es Ausländern aufgrund der von Andreas II. erlassenen Goldenen Bulle 1222 untersagt war, in Ungarn grundherrliche Rechte zu erwerben. Dieses Verbot wirkte sich für die Stadt Bruck a.d. Leitha beim Kauf der Dörfer

1 vgl. dazu auch NÖLA, St.A., GI 7

2 HKA, NÖHA, B/29/E, fol. 2-6

3 St.A.Bruck/L., K1

Parndorf und Neudorf negativ aus.⁴ Neben der erwähnten Bergrechtsabgabe war die Stadt auch berechtigt, den Zehent einzuheben.⁵

Im Gegensatz zu den gebundenen Leiheformen, die mit Grunduntertänigkeit im Sinne von Treue, Gehorsam und Robotleistung verbunden waren, stellte das „Bergrecht“ eine freie Leiheform dar, die sich aus der Sonderstellung des Weinbaus innerhalb der Agrarwirtschaft, die durch Arbeitsintensität, Empfindlichkeit der Weinrebe und die unbedingte Kenntnis der Weinbuarbeit gekennzeichnet ist, entwickelte.⁶ Ein bevorzugtes und stabiles Besitzrecht gibt den Anreiz, diese Mühe auf sich zu nehmen und dadurch den Wert des Landes, auch für den Grundherrn, zu steigern.⁷ Möglicherweise resultierte dieses Besitzrecht auch aus der Unvereinbarkeit von Bürgerrecht und Untertänigkeit, die Bürger und Bauer auf dieselbe rechtliche Stufe stellen würde. Neben dem Burgrecht, dessen Name bereits auf seine Bestimmung als Bürgerrecht hinweist, hatte diese Leiheform von Weingärten den selben Ursprung, die sich später auch auf Weinbautreibende, die nicht den Status des Bürgers erreichen konnten, ausdehnte.⁸ Der Bergholde war dem Bergherrn, der das Obereigentumsrecht über den Weingarten innehatte, nur zu materieller Leistung, einem geringen Grundzins, dem Bergrecht⁹, verpflichtet. Der Nutzungsinhaber des Weingartens stand jedoch nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis wie der Untertan im Rahmen des feudalen Grundherrschaftsystems.¹⁰ Gönnerwein formuliert das Verhältnis des Bergholden zum Bergherrn als Verpflichtung zu allgemeinem Gehorsam¹¹, wobei damit keine Personaluntertänigkeit, sondern eine Realuntertänigkeit gemeint sein kann. Letztere betraf die Entrichtung der Bergrechtsabgabe sowie die rechte Bestellung der Weingärten, bei deren Mißachtung der Bergherr das Heimfallsrecht in Anspruch nehmen konnte. Die Weingärten waren unter Beachtung des bergherrlichen Vorkaufsrechtes frei verkäuflich, konnten auch vererbt, getauscht oder verschenkt werden. Da die Weingärten nicht an eine Hausstelle gebunden waren und somit auch für Nichtansässige die Möglichkeit zum Erwerb dieser Bergrechtsgründe offenstand, war eine hohe Mobilität des Besitzers gegeben.¹² Das zeigt sich auch am Bei-

4 vgl. dazu IV.3.2.2.2.2 sowie ALT, 1, 1954, 60f

5 St.A. Bruck/L., K31

6 vgl. dazu Gönnerwein O., 1963, 157; Feldbauer P., 1975, 233; Landsteiner E., 1992, 28;

7 Für diesen Hinweis bedanke ich mich bei Herrn Dr. Landsteiner.

8 vgl. dazu Feigl H., 1990, 84. Er sieht die rechtliche Sonderstellung auch als Folge der Absonderung der Weingärten von dem übrigen agrarisch genutzten Boden aufgrund der hohen Erträge. (1964, 155)

9 siehe dazu IV.3.2.

10 vgl. dazu Landsteiner E., 1985, 214; 1992, 26; Feigl H., 1964, 64f; 1990, 84;

11 Gönnerwein O., 1963, 165

12 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 185; Prickler H., 1979, 29; Feigl H., ebda; Petrin S., 1969, 197; weiters Gönnerwein O., 163, 162ff

spiel der Stadt Bruck a.d. Leitha, deren Weingartenbesitz in manchen Orten am Neusiedler See dem Umfang der Einheimischen gleichkam, sehr deutlich.¹³

Wie in Niederösterreich wurde auch in der Herrschaft Ungarisch-Altenburg das Vorkaufrecht verwandter Personen betont. Nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen sollte der Weingarten Besitzern umliegender Rieden angeboten werden, erst dann konnte eine öffentliche Ausschreibung in der Stadt getätigt werden.¹⁴ Aufgrund dieses Verfahrens konnten die „Seeweingärten“ in der Hand Brucker Bürger gehalten werden, was den Unmut der ungarischen Bevölkerung hervorrief. Die Neusiedler und Joiser Weinbautreibenden empfanden die Bevorzugung der niederösterreichischen Stadt Bruck als Ungerechtigkeit, vor allem da die unbefestigten Dörfer durch permanente Kriegsgefahr im 16. und 17. Jahrhundert enormen Schaden litten und dadurch gezwungen waren, ihre Weingärten an kaufkräftige Weinbautreibende - wofür die Brucker Bürger angesehen wurden - zu veräußern.¹⁵

1.2. Struktur des Weingartenbesitzes

Die Besitzstruktur in Weinbaugebieten zeigt deutlich, daß der Weinbau der frühen Neuzeit vom Stadtbürgertum dominiert war. Das Phänomen der Agglomeration von „bürgerlichen“ Weingärten beruht auf der Tatsache, daß der Weinbau im Gegensatz zu anderen Agrarzweigen nicht zur Subsistenzwirtschaft gezählt werden kann, sondern das Produkt Wein, im besonderen der qualitätsvolle und begehrte ungarische Wein, sich als äußerst gewinnbringendes Handelsprodukt für den en gros-Verkauf eignete.¹⁶

Die Vermögensschätzung aus dem Jahr 1658¹⁷ gibt als einzige Quelle Aufschluß über die Struktur des Weingartenbesitzes. Wie bereits im Kapitel über die Wirtschafts- und Sozialstruktur gezeigt wurde, waren 109 Bürger, das sind 71,7 % der innerhalb der Stadtmauern ansässigen Bürger, im Besitz von Weingärten. Bezieht man die Bewohner der Altstadt mit ein, so erhöht sich der Prozentsatz auf 75 %, da sich die wirtschaftliche Tätigkeit der „Altstädter“ in erster Linie auf den Weinbau stützte. Im Gegensatz zu II.3. soll nun nicht die

13 ich verweise auf IV.1.2.

14 St.A.Bruck/L., K30; vgl. dazu auch den über Verwandtschaftsbeziehungen vermittelten Zugang zum Land der „Weinbauern“ bei Landsteiner E., 1992, 75

Prickler H., 1979, 12, hingegen erwähnt neben dem Heimfallrecht auch das gesetzliche Einstandrecht (Vorkaufrecht) des Grundherrn im Wieselburger Komitat, dem auch die Herrschaft Ungarisch-Altenburg angehörte.

15 St.A.Bruck/L., K30

16 Für Kießling R., 1979, 182, 208, ist der Erwerb oder die herrschaftliche Durchdringung des städtischen Umlandes sowie die Kapitalisierung der Landwirtschaft durch das im Gegensatz zum Adel erstarkte Bürgertum vor allem in den Reichsstädten bemerkbar. Im Fall von Bruck a. d. Leitha weitet sich die städtische Kapitalinvestition in erster Linie auf das ungarische Umland aus.

17 St.A.Bruck/L., 3/176

Wirtschafts- und Sozialstruktur der Brucker Bevölkerung dargestellt werden, sondern die Besitzverhältnisse in dem das Wirtschaftsleben dominierenden Weinbau, weshalb ausschließlich die im Weinbau tätigen Personen gezählt werden. Eine Unterscheidung der Weinbautreibenden hinsichtlich ihrer Rechtsstellung kann aufgrund des Quellentyps nur in die Kategorien „Bürger“ und „bürgerlicher Inwohner“ vorgenommen werden. Der bürgerliche Weingartenbesitz wurde von mir in 7 Besitzgrößen, nämlich `größergleich´ 10, 5, 2, 1, 1/4, 1/2 und `kleiner´ 1/4 ha eingeteilt. Ein Besitz von mehr als 2 ha - ein Flächenausmaß, bei dem für die Bestellung der Weingärten außerfamiliäre Arbeitskräfte benötigt wurden¹⁸ -, der 59,5 % der gesamten Brucker Weingartenfläche ausmachte, konnte bei 17,6 % aller Bürger festgestellt werden. Der Zusammenhang zwischen Weinbau und Wohlstand vermittelt über die hohe steuerliche Bewertung der Weingärten läßt sich anhand des Anteils am Gesamtvermögen dieser Bevölkerungsgruppe mit etwa 55 % nachvollziehen. Der überwiegende Teil der Bürger (29,6 %) fällt in die Besitzkategorie `größergleich´ 1/4 ha Weingartenfläche. Es zeichnet sich ein Bild der Besitzstruktur, die einer kleinen Gruppe von „Großbesitzern“ eine relativ breite Schicht von Kleinbesitzern gegenüberstellt. Von den 20 „bürgerlichen Inwohnern“ besaßen 11 Weingärten im Ausmaß von 0,125 - 1 ha. Deren Vermögen war fast zur Gänze vom Weingartenbesitz geprägt, wodurch die Feststellung, daß der Weinbau unter bestimmten Voraussetzungen zum Nährboden einer Struktur landwirtschaftlicher Kleinproduzenten werden konnte¹⁹, auch für Bruck a.d. Leitha nachvollzogen werden kann.

In topographischer Hinsicht läßt sich eine Trennung in ungarische oder „Seeweingärten“ und „deutsche“ oder „Landtweingärten“ vornehmen, wobei ein deutliches Überwiegen des ungarischen Weingartenbesitzes zu bemerken ist. Zur Flächenberechnung der Weingärten, die in der Herrschaft Ungarisch-Altenburg lagen - mit Ausnahme jener, über die die Stadt grundherrliche Rechte besaß - , wurde das ungarische Viertelmaß herangezogen. Die Eisenstädter und Forchtensteiner Rieden wurden mit dem niederösterreichischen Maß in ha umgerechnet, da dies durch die niederösterreichische Verwaltung dieser Herrschaften nahe liegt. Eine Neuabmessung aller in diesen beiden Herrschaften liegenden Weingärten, die von Maximilian II. 1572 angeordnet und von Kommissaren der niederösterreichischen Kammer durchgeführt worden war, scheint meine Annahme zu bestätigen, zumal auch in den Vermögensschätzungen kein Hinweis auf unterschiedliche Maße für die niederösterreichischen und ungarischen Weingärten zu finden ist.²⁰

18 Landsteiner E., 1992, 47

19 Landsteiner E., 1992, 21

20 siehe dazu St.A.Bruck/L., 3/646; 3/175; 3/176

Der österreichische Besitz erstreckte sich südwestlich der Altstadt, über die Sätzen vor dem Hainburger Tor und die Gebiete um Gallbrunn, Arbesthal, Göttlesbrunn und Höflein.²¹ Die Weingartenfläche auf österreichischer Seite betrug 1658 58,8 ha, wobei die Weingebirge Ungarberg und Gaisberg, die jenseits der Leitha liegen, bei der Vermögensschätzung als „deutsche Weingärten“ angesehen wurden. Bis 1746 verringerten sich die inner- und außerhalb des Burgfrieds gelegenen österreichischen Weingärten auf 5,5 ha²² und 1753 auf 3,8 ha.²³

Die Inbesitznahme ungarischer Weingärten wird mit der für Ausländer günstige Gesetzgebung Stephans I. begründet. Die Brucker Bevölkerung besaß bereits im 12. Jahrhundert noch vor den Bürgern der Grenzstädte Hainburg und Wiener Neustadt ungarische Weingärten, die aufgrund des Steppensees in bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit den niederösterreichischen Rieden gegenüber bessere klimatische Bedingungen hatten.²⁴ Im 14. Jahrhundert stieg der Besitz der „extranei“, hervorgerufen durch Bevölkerungsrückgang und klimabedingter Verödung der Weingärten, stark an, sodaß der Weinbau um den Neusiedlersee Mitte des 15. Jahrhunderts von den Städten Ödenburg, Wiener Neustadt, Hainburg und Bruck a.d. Leitha dominiert wurde.²⁵ Der weitaus bedeutendere ungarische als niederösterreichische Weingartenbesitz befand sich in den Herrschaften Ungarisch-Altenburg, Eisenstadt, der Grafschaft Forchtenstein, in Weiden, das im Besitz des Raaber Domkapitels war, und Winden, das dem Stift Heiligenkreuz angehörte.²⁶ Aufgrund der unterschiedlichen und zum Teil lückenhaften Quellenangaben läßt sich die Entwicklung in den einzelnen Orten - Gols, Weiden, Neusiedl, Jois, Winden, Breitenbrunn, Purbach, Donnerskirchen, Eisenstadt, Rust, Kleinhöflein und Ödenburg²⁷ - nur zum Teil rekonstruieren. Um einen Gesamtüberblick zu gewährleisten, werden zuerst Quellen, die Auskunft über Besitz in einzelnen Orten geben herangezogen und in weiterer Folge ein allgemeiner Entwicklungstrend ausgearbeitet.

21 St.A.Bruck/L., 3/176, 3/173a; NÖLA, St.A.,GI; Russ Ch., 1962, 73, erwähnt Brucker Weingärten in den Gebieten zu Hainburg, Prellenkirchen, Fischamend, Enzersdorf, Stixneusiedl, Sarasdorf, jedoch ohne Quellenangabe.

22 NÖLA, St.A., GI 5

23 NÖLA, St.A., B9/26/11, fol. 454/55

24 vgl. dazu Prickler H., 1965, 297, 299

Es darf vermutet werden, daß der niederösterreichische Besitz aufgrund der für den Weinbau ungünstigeren Boden- und Klimaverhältnisse in den Hintergrund trat. Fest steht, daß die Strecken zu den ungarischen Weingärten in Breitenbrunn, Jois, Winden oder Neusiedl nur geringfügig länger waren, als die nach Göttlesbrunn, Höflein, Arbesthal oder Gallbrunn. Zum Einfluß des Neusiedlersees auf die Weinernte siehe auch Korabinsky M., 1786, 446: „Wenn der See voll Wasser ist, berichten die Geschichtsschreiber, daß seine Nachbarn Leute eine schlechte Weinlese hoffen; und wenn wenig Wasser ist, erwarten sie desto mehr Wein

25 ALT, 2,1, 1963, 220; Prickler H., 1965, 299, 302

26 vgl. dazu auch ALT, 1, 1954, 380, 389

27 St.A.Bruck/L., K2; HKA, Urbarsammlung 1189, Prickler H., 1965, 303

In Neusiedl, dessen Weingärten 1565 zu 75,5 % im Besitz Ortsansässiger verblieb, nahmen 23 Brucker Bürger mit 8 % den zweiten Rang unter den Besitzern ein. Sie bebauten ein Gebiet von 24,3 ha.²⁸ Einzelne Bürger wie Hans Hauzinger besaßen rund 2 ha in den Neusiedler Rieden. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verringerte sich der Neusiedler Besitz auf 2,8 ha.²⁹ Im benachbarten Jois, das ebenfalls zum Komitat Wieselburg zählte, waren die Besitzverhältnisse für die Einheimischen weit ungünstiger. Die Bürger von Bruck a.d. Leitha nahmen 1565 eine Fläche von 56 ha ein³⁰, die sich bis 1727 auf 34,3 ha³¹ verringerte, 1753 jedoch eine Zunahme auf 54,8 ha³² verzeichnen konnte. Klagen der Joiser Bevölkerung über die Dominanz der Brucker im Joiser Weingebirge sind aufgrund dieser Zahlen allzu verständlich.³³ Für die Orte Breitenbrunn, Purbach und Donnerskirchen liegen Besitzangaben in Form von Bergrechtsregistern und Spezifikationen der Stände aus dem 16. und 18. Jahrhundert vor, die die Entwicklung des ungarischen Besitzes nachvollziehen lassen. Das in der Grafschaft Forchtenstein gelegene Breitenbrunn war nach Jois ein wichtiger Produktionsort des Brucker Weinbaus. Die Fläche schwankte in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen 40,8³⁴ und 50,5 ha³⁵. Im Laufe des 18. Jahrhunderts reduzierte sich der Besitz von 20,7 ha 1710³⁶ auf 20 ha 1753³⁷. In Purbach ist die Entwicklung des Rückzuges der Brucker Bürger aus dem westungarischen Weinbau noch deutlicher zu sehen. In den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts waren noch 40,3 bzw. 37,5 ha³⁸ Weingärten im Besitz der Brucker, der sich 1589 sogar auf 47,4 ha³⁹ ausdehnte. 1727 bebauten Brucker Bürger nur mehr eine Fläche von ca. 4,5 ha⁴⁰, 1753 war der Anteil der Brucker Bürger am Purbacher Weingebirge mit 3,2 ha⁴¹ verschwindend gering. Im angrenzenden Donnerskirchen, das ebenfalls der Herrschaft Eisenstadt unterstand, war die Ausdehnung der Brucker Weingärten im Vergleich zu den genannten Orten minimal, weshalb die Besitzabnahme nicht so deutlich erkennbar ist. Der größte Besitz ist in den mir zur Verfügung stehenden Quel-

28 vgl. dazu Prickler H., 1991, 182f; 1979, 19

29 vgl. dazu Prickler H., 1965, 303

30 vgl. dazu Prickler H., 1991, 182f, 1979, 19

31 NÖLA, B9/24/9, fol. 179-184; St.A.Bruck/L., K4

32 vgl. dazu Prickler H., 1965, 303

33 St.A.Bruck/L., K30

34 St.A.Bruck/L., K2 (Bergrechtsregister 1572)

35 ALT 2,1, 1963, 546f (1570, 1589)

36 NÖLA, St.A., B9/24/7, fol. 465

37 Prickler H., 1965, 303

38 ALT 2,1, 1963, 874 (1570), St.A.Bruck/L., K2 (Bergrechtsregister 1572)

39 HKA, Urbarsammlung 1189

40 NÖLA, St.A., B9/24/9, fol. 82-83; St.A.Bruck/L., K4

41 Prickler H., 1965, 303

len 1570 mit 2,3 ha⁴² verzeichnet, er nahm 1589 um 17,1 %⁴³ ab und betrug 1754 1,4 ha⁴⁴. In Winden kann eine entgegengesetzte Entwicklung verfolgt werden. Der Besitz von 20 ha 1570⁴⁵ stieg bis 1710 auf 39,3 ha⁴⁶ und fiel 1753 auf 23,8 ha⁴⁷. Die übrige ungarische Weingartenfläche in den Orten Weiden, Gols, Mönchhof und am Gaisberg machte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ca. 27 ha aus.⁴⁸

Anhand der Bergrechtsregister aus dem Jahr 1572 läßt sich der Besitz einzelner Bürger eruieren. Zu den „Großgrundbesitzern“ zählten u.a. Pangratz Perckhmayr und Wolfgang Thumbsegger, der öfter das Bürgermeisteramt bekleidet hatte⁴⁹, die in Purbach und Breitenbrunn über Weingärten im Ausmaß von 4,31 ha bzw. 6,56 ha verfügten⁵⁰, und deren Individualbesitz den der Stadt und des Brucker Bürgerspitals überstieg.

Die bebaute Weingartenfläche der zum Joiser Edelhof gehörenden Weinberge Lattesberg mit Fronauer Satzl und Ungarberg inklusive der Ungar Säten, über welche die Stadt Bruck a.d. Leitha das Grundrecht innehatte, konnte aufgrund der Bergrechtsregister aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts für die Joiser Rieden mit durchschnittlich 12,8, für den Ungarberg mit 8,5 ha errechnet werden.⁵¹ Am Ungarberg wurde eine geringfügige Verkleinerung der einzelnen Weingärten aufgrund von Besitzzersplitterung festgestellt. Dies mag möglicherweise ein Hinweis auf die im ausgehenden 17. Jahrhundert vollzogene „Verbäuerlichung“ des Weinbaus sein.⁵² In den Registern des Lattesberges ist ab 1725 eine Zunahme von Joiser Weinbauern in diesem Gebirge zu erkennen. Die Zersplitterung ist nicht nur auf die genannten Weinberge beschränkt, sondern macht sich durch ein Ansteigen der Weingartenbesitzer bei Reduktion der Gesamtweinbaufläche generell bemerkbar.⁵³ Diese Entwicklung spricht nicht nur für den Rückzug der Brucker Bürger, sondern auch der bäuerlichen Bevölkerung der Brucker Altstadt aus dem westungarischen Weinbau, da es dieser weder möglich war, die weit entfernt liegenden ungarischen Weingärten selbst zu bearbeiten, noch eine Bestellung im Rahmen von Lohnarbeitsverhältnissen zu finanzieren.

42 ALT 2,1, 1963, 574

43 HKA, Urbarsammlung 1189

44 ALT 2,1, 1963, 574

45 vgl. dazu Prickler H., Manuskript, o.J., Anm. 28

46 NÖLA, St.A., B9/24/7, 463

47 Prickler H., 1965, 303

48 vgl. dazu Prickler H., Manuskript, o.J., Anm. 28

49 vgl. dazu St.A.Bruck/L., 3/5

50 Prickler H., 1979, 20f, hat für die Bürger Leopold Thumbsegger und Hans Hauzinger für die Zeit zwischen 1565 und 1570 einen Weingartenbesitz von annähernd 50 Viertel für die Orte Jois, Neusiedl, Breitenbrunn, Purbach und Donnerskirchen berechnet.

51 St.A.Bruck/L., K31

52 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 5, 190f

53 St.A.Bruck/L., 3/176; NÖLA, St.A. B9/35, 186-190

Der Gesamtbesitz der ungarischen Weingärten ist in den Quellen teilweise in Flächenmaß wiedergegeben, teilweise als versteuerte Pfundeinlage. Um einen Verlauf zu zeichnen, möchte ich beide Varianten dokumentieren, da eine Berechnung der Fläche mittels des geschätzten Vermögenswertes aufgrund der möglichen Schwankungen im Laufe dreier Jahrhunderte nur eingeschränkte Aussagekraft besitzt. Laut einem Vergleich des halben vierten Standes und der Stadt Bruck a.d. Leitha 1560⁵⁴ besaßen die Brucker Bürger in Ungarn 192,3 ha. Der Wert pro Viertel Weingarten wurde auf 18 Pfund Pfennig eingestuft, wodurch die Stadt Bruck a.d. Leitha mit 13.842 Pfund in der ständischen Einlage begriffen war. In der Vermögensschätzung 1658⁵⁵ wurde der ungarische Besitz mit 127 ha beziffert, der sich 1666⁵⁶ auf 103,5 ha bzw. auf 7.452 Pfund verringerte. 1710⁵⁷ betrug die ständische Einlage von den 96 ha umfassenden Brucker Weingärten 4.647 Pfund. Da eine massive Abwertung der ungarischen Weingebirge nicht zu erkennen ist, kann aus der um 270,25 Pfund reduzierten Steuerleistung aus dem Jahr 1753⁵⁸ eine Fläche von 90 ha errechnet werden. Beim Vergleich der Zahlen von 1560 und 1753 wird der enorme Rückgang des ungarischen Weingartenbesitzes um mehr als die Hälfte ersichtlich. Bis 1885 hatten sich die Brucker Bürger vollkommen aus dem westungarischen Weinbaugebiet zurückgezogen.⁵⁹

2. Produktionsverhältnisse

2.1. Hauerkunst und Weingartenwaerck

Das ist allerlay arbeit/ pflanzung / warung / baw/ gelegenheit/ und zustand der Weingärten und Rebenstock.⁶⁰

Der Weinbau nimmt innerhalb der Agrarwirtschaft sowohl in besitzrechtlicher, produktionstechnischer als auch sozioökonomischer Sicht eine Sonderstellung ein. Der Weinbau der nördlichen Zone, zu dem das Weinbaugebiet im österreichisch-ungarischen Grenzraum zählt, tendierte in naturräumlich und verkehrstechnisch begünstigten Gebieten zur Monokultur, wodurch sich bestimmte, für die Weinbaugebiete typische sozioökonomische Strukturen ergaben.⁶¹ Die Aufzeichnungen über die einzelnen Tätigkeiten während eines Jahres in den Kammeramtsrechnungen unterstreichen die hohe Arbeitsintensität dieses Agrarzweiges. Diese Kulturart zählt, wie der Name andeutet, auf-

54 NÖLA, St.A., B9/24/5, fol. 54r

55 St.A.Bruck/L, 3/176

56 NÖLA, St.A., B9/20/1, fol. 92a-92l

57 ebda, B9/35, 183r-190v

58 ebda, B9/26/11, 453v

59 vgl. Pickl O., 1988, 136f

60 Dieser Titel wurde dem „Weinbuch“ des Organisten des Wiener Schottenstiftes Johann Rasch aus dem Jahr 1582 entnommen. (Rasch Johann, Weinbuch, Wien 1582, 20)

61 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 8

grund der individuellen Bearbeitung der einzelnen Pflanze, der händischen Lockerung des Bodens und des daraus resultierenden Arbeitsaufwandes zum Gartenbau. Eine physische Erleichterung der Arbeit wurde in der nördlichen Zone vereinzelt erst im 19. Jahrhundert durch den Einsatz von Pflügen ermöglicht.⁶² Weitere Merkmale des „Weingartenbaus“ sind die dauerhafte Bepflanzung, die Nährstoffanreicherung des Bodens sowie die Einfriedung bzw. Einzäunung. Eine Abgrenzung vom übrigen landwirtschaftlich genutzten Land bedeutete immer eine Herausnahme aus der gemeinsamen Flurnutzung und die Entstehung von Individualrecht, das sich in der Vergabe „zu Bergrecht“ äußerte. Die Einzäunung der Weingärten hatte vor allem rein praktische Gründe, wie den Schutz der Weinrebe vor eindringendem Vieh.⁶³ Der Weinbau gilt, bedingt durch die individuelle Pflege der Rebe, als der Zweig der Agrarwirtschaft mit höchstem Arbeitseinsatz, dessen Intensität im Vergleich zum Ackerbau von Landsteiner im Verhältnis von 10:1 berechnet wurde.⁶⁴ Um das hohe Arbeitspensum bewältigen zu können, war es nötig, in Spitzenzeiten Tagelöhner einzustellen.⁶⁵

Der Weinbau forderte in unterschiedlichem Maße das ganze Jahr über Einsatz. Kaserer bezeichnet die Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsverteilung als ungünstig, da er den Spitzen des Arbeitsbedarfes während des Bindens und der Lese eine völlig arbeitsfreie Zeit von drei Monaten gegenüberstellte, wobei er die „Winterarbeit“ im Weingarten sowie die Kellerarbeit, falls der Hauer nicht nur als Trauben-, sondern auch als Weinproduzent auftritt, unberücksichtigt ließ.⁶⁶ Ich beschränke mich aufgrund der Quellenlage auf die jährlich zu verrichtenden Arbeiten im Weingarten, bezüglich der Anlage und Erneuerung von Pflanzungen sowie der Weinproduktion verweise ich auf einschlägige Arbeiten.⁶⁷ Als Quelle dienen in erster Linie die „Spittalweingart- und Khierchweingarttraittungen“, die in den Brucker Kammeramtsrechnungen leider nur von 1573 bis 1599 mit einigen Lücken integriert sind und mir deshalb ausschließlich für den genannten Zeitraum zur Verfügung stehen. Weiters konnte ich in den Ratsprotokollen einige Hinweise über die städtischen Weingartenknechte und Regelungen der Arbeit, insbesondere der Lese, entnehmen.⁶⁸

62 ebda, 16, 45; ders., 1986, 12f

63 vgl. dazu Gönnerwein O., 1963, 157, 170; Landsteiner E., 1992, 28;

Die Einfriedung der Weingärten spiegelt sich auch in den Brucker „Spitalweingartrechnungen“ wider. Diese Arbeit wurde im Taglohn bezahlt, wobei die Höhe des Entgelts von 40 d pro Tagwerk auf die Schwere der Tätigkeit hinweist, da sie neben dem Gruben und Hauen den höchsten Lohn erzielte. vgl. dazu auch St.A.Bruck/L., 3/7, fol. 177r.

64 Landsteiner E., 1992, 44, 47; vgl. dazu auch Winter O., 1990, 71

65 diesbezüglich verweise ich auf IV.2.2.

66 Kaserer H., 1935, 1

67 Landsteiner E., 1986, 5f; 1992, 39; Stahl Ch., 1994, 25f; Winter O., 1990, 77f; Strebl 1959, 17f; Bassermann-Jordan F., 1907, Bd. 1, 154f

68 St.A.Bruck/L., 3/213 - 3/236, 3/5-3/11

Bei den Weingärten, die in den Spitalweingartenrechnungen genannt werden, dürfte es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um jene handeln, die sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts im Besitz des Kloster der Augustiner Eremiten befunden haben.⁶⁹ Wegen Vermögensverlust und Mangel an Ordensmitgliedern, bedingt durch die Glaubensspaltung, war es dem Orden nicht mehr möglich, seine gestifteten Weingärten, die zum größten Teil auf ungarischem Boden lagen, zu bewirtschaften. Aus diesem Grund mußte der Orden die Weingärten und das Gebäude veräußern. Die Stadt Bruck a.d. Leitha wandte sich daraufhin an Ferdinand I. mit der Bitte, das Kloster samt seinen Zugehörungen erwerben und es als Bürgerspital nutzen zu dürfen. Neben Stiftungen sollten die Ausgaben für die Kranken- und Altenversorgung durch die Gewinne aus diesem Weinbau bestritten werden. 1546 genehmigte der Kaiser der Stadt, die damals verödeten Güter der Augustiner gegen eine Bezahlung von 150 Pfund Wr. Pfennige an die Wiener Niederlassung des Ordens als Bürgerspital in Verwendung zu nehmen. Diese Immobilien blieben bis 1640 im Besitz der Stadt und mußten dann nach genauer Besichtigung und Schätzung an den Orden, der wieder nach Bruck a.d. Leitha zurückkehrte, retourniert werden.⁷⁰ Es ist nicht deutlich erkennbar, ob die Stadt gemeinsam mit dem Kloster auch alle 1546 erworbenen Weingärten verlor, da ein Vergleich durch Fehlen der Bürgerspitalsrechnungen nach 1640 bzw. einer Auflistung aller städtischen Weingärten nicht möglich ist. Die Frage der rechtmäßigen Rückgabe aller Besitzungen an die Augustiner hat jedoch noch bis ins 18. Jahrhundert Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Prior des Ordens hervorgerufen.⁷¹

Die fehlende Größenangabe der einzelnen Rieden in den Rechnungsbüchern konnte nur mit Hilfe der Anzahl benötigter Schober Bindstroh rekonstruiert werden, wobei für ein Viertel Weingarten 16 Schober angenommen wurden.⁷² Die Kirchweingärten wurden ebenfalls von der Stadt verwaltet. In den Kammeramtsrechnungen wurden nicht nur die Ausgaben sondern auch der produzierte Wein als Eingang verbucht. Der Pfarre standen jährlich vier Weingärten zur Verfügung. Da die durchschnittliche Fläche der Kirchweingärten 0,8 Viertel betrug, konnte eine Gesamtfläche der von der Stadt verwalteten Weingärten mit annähernd 40 Viertel bzw. 10 ha errechnet werden. Die genannten Weingärten wurden im Rahmen unterschiedlicher Lohnarbeitsverhältnisse bewirtschaftet.

Der Rebschnitt zählt zu den schwierigsten Arbeiten im Weingarten, dessen unsachgemäße Ausführung sich auf den Ertrag des Weinstock für Jahre negativ auswirken kann. Da der Weinstock nur aus den neuen Trieben, die aus dem

69 Die Angaben über die an die Stadt verkauften „Augustiner-Weingärten“ im Inventar von 1547, das von Troll A., 1964, 182, ediert wurde, sind zu ungenau, um zu einem Vergleich mit den Weingartenrechnungen herangezogen werden zu können.

70 vgl. dazu Stadlmayer R., o.J., 147; St.A. Bruck/L., 3/11, fol. 362v.

71 vgl. dazu Troll A., 1964, 181ff

72 Rasch J., 1990, 56

einjährigen Holz austreiben, Früchte trägt, ist eine genaue Kenntnis der Pflanze erforderlich. Am Rebschnitt läßt sich die individuelle Pflege und Bearbeitung jedes einzelnen Weinstockes, die im bezug auf den „Wein-Gartenbau“ bereits erwähnt wurde, festmachen.⁷³ Aus genannten Gründen ist es verständlich, daß diese Tätigkeit nicht von Tagelöhnern ausgeführt wurde, wie Rasch 1582 treffend formulierte: Weil in dem weingartbau die gröst und maiste kunst allzeit gewest das schneiden/ sol es nit den knechten⁷⁴ (man wist dan sie´s versehe möchten) verlassen ⁷⁵ werden.

Nach dem Schnitt und dem „Rebenklauben“, der Beseitigung der als Brennmaterial verwendeten Reben, folgte das Einschlagen der Stöcke, die als Unterstützungsvorrichtung für die Rebe dienten und den Pfahlbau charakterisieren. Die teuren Stöcke wurden im Herbst aus dem Weingarten entfernt, um sie vor Verwitterung zu schützen. Der finanzielle Aufwand der Holzpfähle ist auch an den Klagen über Diebstahl in zeitgenössischer Literatur erkennbar. Rasch prangert in seinem bereits zitierten „Weinbuch“ die Unehrlichkeit der Weinzierle an, die nicht nur die sogenannten Überstickl⁷⁶ aus dem gepachteten Weingarten entfernten, sondern auch die funktionstüchtigen Stöcke, um sie für ihre eigenen Weingärten zu verwenden.⁷⁷ In einer kaiserlichen Verordnung Maximilians I. wurde sogar die Wiederverwendung von Pfählen, die „eine Daumelle“ lang waren, angeordnet.⁷⁸ Das Steckenschlagen war im Gegensatz zum Steckenziehen, das nach der Lese stattfand, Aufgabe des Weinzierls und im Pauschalohn inbegriffen. Nach dem 24. April wurde die Einbringung der Pfähle jedoch auch den extraordinari Kosten zugerechnet.⁷⁹ In einigen Brucker Rechnungen wurde das Steckeneintragen und -einschlagen gesondert bezahlt. Vom Entfernen der Pfähle im Winter ging man im Laufe der Zeit aus Gründen des Mehraufwandes, hervorgerufen durch Abbrechen und Verlust der Holzstecken, mitunter auch wegen Arbeitskräftemangel ab.⁸⁰

Die Bodenbearbeitung, die im Frühjahr mit dem Fastenhauen begann, wurde bis ins späte 19. Jahrhundert mit der Hae durchgeführt, woraus sich auch der Name „Weinhauer“ ableitet. Vor allem das erste Hauen verlangte den höchsten Krafteinsatz, da es nach dem Winter in erster Linie der Bodenlockerung diente. Diesem Vorgang folgten bis zur Lese das Jathauen

73 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 44; 1986, 7; Winter O., 1990, 72; Bassermann-Jordan F., 1907, 180

74 Als Knechte werden hier die im Taglohn angedingten Weingartenarbeiter und nicht der erfahrene städtische Weingartenknecht bezeichnet.

75 Rasch J., 1990, 54

76 vgl. dazu Schuster GW II, 1, 484; Überstickl wurden jene Pfähle genannt, die eine Länge von 1 m unterschritten und somit als Unterstützungsvorrichtung für den Weinstock ungeeignet waren.

77 Rasch J., 1990, 54

78 Strebl L. 1959, 13

79 ALT, 3,1, 1981, 558

80 Strebl L., 1959, 13

sowie das Band- und Weichweinhauen. Das vierte Hauen war in Bruck a.d. Leitha nicht im Hauptbau integriert und konnte mitunter auch entfallen.⁸¹

Das Binden der Weinrebe an die Pfähle diente zum einen als Entlastung der mit Trauben beschwerten Rebe, zum anderen als Schutz vor Windböen und dem Abbrechen der langen Triebe durch Weingartenarbeiter. Als Bindmaterial wurde Stroh verwendet, das vom Weingartenbesitzer zur Verfügung gestellt werden mußte. Beim Bestandbau war vorgesehen, daß die als Hauptbau definierten Tätigkeiten vom Weinzierl mit eigenen Arbeitsgeräten ausgeführt werden mußten, die Materialien wie Bandstroh oder Pfähle mußten vom Weingartenbesitzer zur Verfügung gestellt werden.⁸² Das Binden mußte mehrmals vorgenommen werden, und zwar nach dem Jäten, dem Entfernen der entbehrlichen Triebe, nach der Blüte und zuletzt nach dem „Abwipfeln“ im August, bei dem die Triebe zwecks optimaler Sonnenbestrahlung und Verbesserung der Traubenreife in Pfahlhöhe gekürzt wurden.⁸³ Vom Binden ist das „Heckenanziehen oder Fürbandt“ zu unterscheiden, das meist um St. Georgi (24.4.) im Zuge des Blattgrubens, der Verjüngung und Vermehrung der Stöcke, vorgenommen wurde. Beim Fürbandt wurden die kurzen Reben an den Stock gebunden und gleichzeitig die langen Triebe als Rebenableger eingesetzt. Das Gruben und das Heckenanziehen wurde von Tagelöhnern oder dem Weinzierl, der dafür zu seinem Jahreslohn einen zusätzlichen „Überbaulohn“ erhielt, vollzogen, wobei diese Tätigkeit, wie oben erwähnt, neben dem Weichweinhauen und der Verfriedung den größten Ausgangsposten im Rahmen der Tagelöhne ausmachte. Aus diesem Grund sah die Stadt die Verjüngung lediglich für drei bis vier Weingärten vor.⁸⁴

Zum Überbau zählten jene Arbeiten, die nicht unbedingt einer spezifischen Fachkenntnis bedurften wie das Gruben, Fürbandt, Steckenziehen, Steine austragen, „Grefftnen“ und etwaige unwetterbedingte Instandhaltungsarbeiten wie Erde in den Weingarten zu tragen, Einfriedung etc.⁸⁵ Als Grefften oder Kräften wurden Gräben bezeichnet, die in unterschiedlichen Abständen ausgehoben und im Spätherbst mit Dünger gefüllt wurden. Die Abstände sollten so bemessen werden, daß alle vier bis sechs Jahre die gesamte Fläche des Weingartens gedüngt wurde.⁸⁶ Über die Düngung differierten die Ansichten im

81 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 44.; ders., 1986, 9f; Winter O., 1990, 74f; St.A. Bruck/L., Kammeramtsrechnungen (künftig KAR) 3/213- 3/236;

82 Diese Vereinbarung schlägt sich auch in den Weingartenrechnungen nieder, indem ausgabenseitig der Posten „x schober saher“ notiert wurde. (schober = Haufen; saher = sumpfgas, Schilf; Lexer M., 1992, 185, 175);

83 Landsteiner E., 1986, 15; Winter O., 1990, 76

84 St.A.Bruck/L., 3/7, fol 154r., KAR; Unklar erscheint mir, folgt man den Ausführungen Raschs, die Tatsache, daß neben dem „Heckenanziehgelt“ nicht gleichzeitig die Entlohnung für das Gruben vermerkt wurde. Rasch J., 1990, 56; zur Technik des Vergrubens siehe: Landsteiner E., 1986, 6;

85 Rasch J., 1990, 55f; St.A.Bruck/L., KAR

86 Winter O., 1990, 78

Weinbau der nördlichen Zone deutlich. In einigen Kreisen wurde tierischer Dünger, mit der Befürchtung der Qualitätsbeeinträchtigung des Weines abgelehnt, weshalb man sich auf pflanzliche Substanzen, etwa den Trester, oder das Einbringen frischer Erde beschränkte.⁸⁷ Eine Verbesserung der Bodenbeschaffenheit wurde auch durch das alleinige Greften, das die Winterfeuchte in den Boden eindringen ließ, mit Verzicht auf jedweden Dünger erzielt.⁸⁸ In Bruck a.d. Leitha diente zur Melioration tierischer Dünger, der von der Stadt und nicht von den Weinzierln im Rahmen des Hauptbaus aufgebracht werden mußte.⁸⁹ Eine regelmäßige Düngung, wie sie für das Nordburgenland beschrieben wird⁹⁰, kann anhand der Weingartenrechnungen für Bruck a.d. Leitha nicht bestätigt werden.

Den Höhepunkt des Arbeitsjahres im Weinbau stellte unzweifelhaft die Lese dar, die für den Weinzierl als Bestandsmann sowie dem „kleinen“ Weinbauer, der ausschließlich als Traubenproduzent auftrat, eine Zäsur, im ersten Fall auch das Ende seines Arbeitsverhältnisses bedeuten konnte. Zu den vorbereitenden Maßnahmen, die eine ungestörte und reiche Traubenernte garantieren sollten, zählte das Schließen des Weingartens mit Ende August bis zur Lese, um Schäden an den reifenden Trauben zu vermeiden. Aus diesem Grund wurden von der Stadtregierung sogenannte Weingartenhüter ernannt, die Tag und Nacht den Weingarten vor eindringendem Vieh, aber auch vor Diebstahl bewachen sollten.⁹¹ Um den Auftrag ungehindert ausführen zu können, war es ihnen untersagt, „ein weib bei im in der hüt (zu) haben.“ Im Falle einer Arbeitsverfehlung wurde er von den Überreitern oder Übergehern, den städtischen Aufsichtspersonen, mit einer Geldstrafe belangt.⁹² Der Zeitpunkt des Lesebeginns war keine individuelle Entscheidung des Weinzierls, sondern unterlag der Vorgabe des Weingartenbesitzers. Ein möglicher vorgezogener Termin mußte vom Stadtrat bewilligt werden.⁹³ Dieser Rechtsbrauch wird auch als Qualitätsschutz vor einer zu frühen Lese interpretiert.⁹⁴ Neben dem Lesetermin enthielten die von der Stadtregierung erlassenen Weingartenordnungen den Ablauf der Zehentbeschreibung, die Öffnungs- und Sperrzeiten der Stadttore,

87 Landsteiner E., 1992, 45; Clemens L., 1993, 266; vgl. dazu auch Bassermann-Jordan, 1907, 170

88 Strebl L., 1959, 14

89 vgl. dazu Clemens L., 1993, 263f. In Trier wurde in einzelnen Bestandsverträgen die Frequenz und die Quantität der Düngung vom Weingartenbesitzer vorgeschrieben. Da die Düngung für den Weinzierl mit hohen Kosten verbunden war, konnten diese mitunter eine Befreiung der jährlichen Abgabepflicht erwirken.

90 ALT, 3,1, 1981, 559

91 vgl. dazu auch GW, I, 1877, 172: Das „Löskornen“, das unbefugte Abbrechen von Trauben, wurde 1368 von Herzog Albrecht III. in einer Verordnung gegen Androhung einer Strafe verboten.

92 vgl. dazu Tomaschek J.A., CVII, Bd.2; Wien 1879; St.A.Bruck/L., 3/6, fol. 215r.; KAR 93 St.A.Bruck/L., 3/11, fol. 178v.; 204r., 223v., 367v.

94 Stahl Ch., 1994, 26

Lohnsätzen sowie das Verkaufsverbot von Trauben und Maische direkt vom Weingarten.⁹⁵ Die Wichtigkeit des richtig gewählten Lesebeginns ist auch anhand der zahlreichen Drohungen einer Lesesperre durch ungarische Behörden, die sozusagen als Druckmittel gegen die Privilegierung der Brucker Weinbautreibenden eingesetzt wurde, erkennbar.⁹⁶ Die Lese, die aufgrund der zeitlichen Beschränkung neben dem Binden im Juni ein Maximum an Arbeitskräften erforderte, konnte nur unter Zuhilfenahme von Tagelöhner erfolgen. Bei diesen unterschied man je nach Tätigkeit zwischen Lesern, Buttenträgern, Mostlern und Pressern, die auch unterschiedlich hoch entlohnt wurden, wobei eine Korrelation zwischen der Lohnhöhe und dem Ausmaß des Krafteinsatzes zu bemerken ist. In der Hauerordnung der Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt aus dem Jahr 1603, die auch für die Stadt Bruck a.d. Leitha relevant war, wurden für Männer und Frauen ungleiche Taglohnsätze im Verhältnis von 1,5:1 angeführt, jedoch nicht explizit auf die Tätigkeit hingewiesen.⁹⁷ Zahlreiche Quellenhinweise lassen neben dem niedrigeren Lohnniveau die geringe Wertschätzung der Frauenarbeit dadurch erkennen, da Frauen für Arbeiten, die einer umfassenden Kenntnis der Rebe bedurften, nicht herangezogen wurden. Als typische Frauenarbeit wurde das Heckenanziehen, das Binden, das Reben raffen (Aufsammeln der abgeschnittenen Zweige), das Düngen sowie die Laubarbeit angesehen.⁹⁸

Ein wichtiger Unterschied zur Lese der Gegenwart besteht in der Vermischung der Trauben im Weingarten, wofür eigene Mostler verantwortlich waren.⁹⁹ Die Sorge um die Ernte zeigen auf der einen Seite die Bitten der Bewohner umliegender, nicht befestigter Dörfer, zum Schutz vor den Türken

95 Troll A., 1964, 14

96 St.A.Bruck/L., K30; 3/11, fol. 170v; Eine Sperre der Lese wurde bezüglich der Neuntforderung des Hauptmannes von Ungarisch-Altenburg Stella, aber auch im Rahmen einer Grundbuchmodifizierung in der Grafschaft Forchtenstein und Herrschaft Eisenstadt, der die Brucker Bürger nicht nachkommen wollten, in Erwägung gezogen.

ebda, 3/7, fol. 272r., 272v; Die Lese der Weingärten, die in der Herrschaft Eisenstadt lagen, durfte nur gegen Vorlage eines Leszettels, der vom Herrschaftsverwalter ausgestellt wurde, begonnen werden. Auf Befehl des Verwalters sollten die Weinzierle die Leszettel persönlich in Eisenstadt abholen, was aufgrund der großen Distanz einen enormen Kosten- und Zeitaufwand bedeutet hätte. Aus diesem Grund bat der Stadtrat, die schriftliche Genehmigung bei Übernahme der Kosten nach Purbach zu schicken. Da der Eisenstädter Verwalter diesen Vorschlag ablehnte, beschloß der Rat, die von ihnen empfundene Ungerechtigkeit der niederösterreichischen Kammer vorzubringen.

97 St.A.Bruck/L., 3/7, fol., 172v., Dieses Verhältnis wurde für die die Verköstigung inkludierenden Löhne berechnet, im anderen Fall betrug die Relation 1,25:1. Wahrscheinlich wurde dabei der im allgemeinen größere Nahrungsbedarf der Männer berücksichtigt.

98 vgl. dazu St.A.Bruck/L., KAR; Rasch J., 1990, 53; Winter O., 1990, 75; Landsteiner E., 1986, 8, 12; Kaserer H., 1935, 2f; Clemens L., 1993, 284f

99 In den Brucker Akten wird ausschließlich über Maischtransporte berichtet.

ihre Maische in die Stadt bringen zu dürfen¹⁰⁰, andererseits auch die gesonderte Bezahlung der Mostler für die Bewachung der Maische während der Nacht.¹⁰¹ Das Pressen wurde in der Stadt vollzogen. Weinproduzenten aus der Nachbarschaft war es nicht gestattet, in der Stadt zu pressen.¹⁰²

Während der gesamten Lesedauer mußte der Weingartenbesitzer, in meinem Fall die Stadt Bruck a.d. Leitha, für Unterkunft und Verpflegung der Tagelöhner aufkommen. Da der tägliche Anfahrtsweg von der Stadt zu den ungarischen Weingärten zu groß war, wurden die Weingartenarbeiter laut gemeinsam beschlossener Weingartenordnung in Neusiedl am See, Purbach oder Breitenbrunn beherbergt. 1602 weigerten sich die Weinbauorte, die in der Herrschaft Eisenstadt und Grafschaft Forchtenstein lagen, den Tagelöhnern, die im Dienste der Stadt Bruck a.d. Leitha standen, Nahrungsmittel zu verkaufen und ihnen eine Schlafmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Stadt beschuldigte die ungarischen Märkte und Dörfer des Vertragsbruches und forderte die Publizierung der Weingartenordnung durch die Regierung.¹⁰³ Verköstigt wurden die Lesearbeiter von einer Köchin, die von der Stadt bezahlt wurde. Es bestand auch die Möglichkeit, die Selbstverköstigung mit Auszahlung eines höheren Lohnes zu wählen.¹⁰⁴ Den Abschluß der Lese bildete ein Fest, wofür die Stadt sogenannte Preßgänse zur Verfügung stellte. In manchen Orten des Burgenlandes wird dieses Festessen heute noch „Lesgans“ bezeichnet.¹⁰⁵

2.2. Arbeitsverhältnisse im Weinbau

Der Weinbau unterscheidet sich vom Ackerbau innerhalb der Agrarwirtschaft nicht nur in bezug auf die landwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinn¹⁰⁶, sondern auch durch die differenten Besitz- und Arbeitsverhältnisse. Die unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation, die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die durch die spezifische Klassenstruktur einer Gesellschaft im Sinne des unterschiedlichen Zugangs zu den Produktionsmitteln definiert ist¹⁰⁷, gilt es in diesem Kapitel immer im Hinblick auf den

100 St.A.Bruck/L., 3/6, fol 233r. Der Stadtrat gestattete die Einfuhr fremder Maische nur mit ausdrücklicher Genehmigung unter Hinweis, die Privilegien der Stadt nicht zu verletzen sowie die Maische in der Stadt zu verkaufen. Die Brucker sahen dadurch ihr „Handelsmonopol“ mit ungarischem Wein gefährdet.

101 St.A.Bruck/L., KAR

102 ebda, 3/7, fol. 203v.

103 ebda, fol. 91r., 153v. Um derartigen Beherbergungsproblemen entgegenzuwirken, beschloß die Stadtregierung im Zuge des Verkaufes der öden Weingärten am Attlesberg bei Jois, die zugehörigen Häuser nicht zu veräußern, sondern künftig als Unterkunft für die Weingartenarbeiter zu nützen.

104 ebda, fol. 172v.; 3/11, fol. 346v.

105 Bauer M. zitiert in: Strebler L., 1959, 20

106 siehe dazu IV.2.1.

107 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 64

Brucker Weinbau zu zeigen. Das hohe Engagement des städtischen Bürgertums im Weinbau des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit¹⁰⁸ sowie die Gegebenheiten des „nördlichen Weinbaus“ führten zur Ausbildung unterschiedlicher Lohnarbeitsverhältnisse. Die Bürger selbst traten bedingt durch den Umfang ihres Besitzes, die Ausübung anderer Berufe, den Mangel an Kenntnis über die Tätigkeit im Weingarten sowie die große Distanz zwischen Wohnort und Weingarten¹⁰⁹ kaum als unmittelbare Produzenten auf, sondern eher als Händler. Der Zugang zum wichtigsten Produktionsmittel „Boden“ war durch das günstige Besitzrecht „das Bergrecht“ relativ leicht möglich, wodurch es auch Kleinhäuslern und Angehörigen der unterbäuerlichen Schicht möglich war, in den Besitz eines Weingartens zu gelangen.¹¹⁰ In dem Zusammenhang ist die mögliche Trennung zwischen Trauben- und Weinproduktion, ein Charakteristikum des „nördlichen Weinbaus“ der frühen Neuzeit, zu sehen. Grund dafür war, daß Inhaber kleinerer Weingärten kaum im Besitz von Vinifizierungsinstrumenten waren. Die frühkapitalistischen Produktionsverhältnisse, die Lohnarbeit implizierten, wirft die Frage nach der Begriffsbestimmung der im Weingarten arbeitenden Menschen auf. Da der Weinbau seit dem Spätmittelalter zunehmend aus dem Rahmen der agrargesellschaftlichen Sozialordnung fiel, dürfen die im Weinbau Beschäftigten hierbei beziehe ich mich ausschließlich auf die Arbeiter, die selbst Weingartenbesitzer waren und nicht auf Tagelöhner - nur bedingt in die Gruppe der bäuerlichen Bevölkerung eingeordnet werden,¹¹¹ wobei die Problematik der Beantwortung dieser Fragestellung im Fehlen einer eindeutigen Definition von „bäuerlich“ liegt.¹¹²

2.2.1. Lohnarbeitsverhältnisse

Der saisonal schwankende Arbeitskräftebedarf im Weinbau sowie die Besitzverhältnisse machten es nötig, Arbeitskraft außerhalb des Familienverbandes in Form von Lohnarbeit heranzuziehen. Innerhalb der Lohnarbeitsverhältnisse lassen sich die bezahlte Arbeit im Taglohn, die Akkordarbeit¹¹³ und der Bestandsbau unterscheiden.

Das Arbeitsverhältnis eines Tagelöhners dauerte, wie der Name sagt, einen Tag, die Entlohnung erfolgte nach Beendung der an diesem Tag geleisteten Arbeit. Diese Form der Arbeitsorganisation, die im Spätmittelalter vorherr-

108 Zur Bedeutung des Wirtschaftszweiges Weinbau für die Stadt siehe Landsteiner E., 1993, 223; Opl F. (Hg.), 1996; vgl. für Bruck a.d. Leitha II.3.

109 Bezügl. der zahlreichen Beispiele oberennsischer, salzburgischer und bayrischer Bürger oder Klöster, die über Weingartenbesitz in Österreich unter der Enns verfügten, verweise ich auf Feigl H., 1979, 250; Feldbauer P., 1975, 233. Bruck a.d. Leitha stellt als österreichische Stadt mit Besitz in Ungarn ein gegengleiches Beispiel dar.

110 Zum Begriff der „unterbäuerlichen Schicht“ verweise ich auf Feigl H., 1979, 253

111 vgl. dazu Feldbauer P., 1975, 229

112 vgl. zusammenfassend Landsteiner E., 1992, 73

113 zur Bevorzugung der Akkordarbeit verweise ich auf IV.2.2.2.2.

schend war¹¹⁴, barg jedoch Nachteile in sich. Die tägliche Aufnahme der Arbeiter war besonders zur Zeit des Bindens und der Lese und in Anbetracht des Arbeitskräftemangels¹¹⁵ mit Zeitaufwand und Risiko verbunden. Um die negativen Auswirkungen durch den durch die Pest Mitte des 14. Jahrhunderts hervorgerufenen Bevölkerungsrückgang und Arbeitskräftedefizits auf den gesamtwirtschaftlich bedeutenden Weinbau einzudämmen, wurden mittels landesfürstlicher Mandate Lohnsatzungen festgelegt, die Lohnforderungen der Weingartenarbeiter sowie ein Abwerben durch kapitalkräftige Weingartenbesitzer bei Androhung einer Strafe für beide Seiten unterbinden sollten.¹¹⁶ Die Grenzstädte Bruck a.d. Leitha, Hainburg a.d. Donau und Wiener Neustadt setzten seit 1567 gemeinsam mit den ungarischen Märkten und Städten der Herrschaften Ödenburg, Heiligenkreuz, Ungarisch-Altenburg, Eisenstadt und der Grafschaft Forchtenstein verbindliche Bergordnungen fest, in denen Lohnsatzungen, Leseordnungen und Beherbergungsmodalitäten vereinbart wurden.¹¹⁷ Ein Teil der Tagelöhner rekrutierte sich seit dem 16. Jahrhundert vor allem aus Wanderarbeitern, die aus den gebirgigen Gegenden Bayerns, Oberösterreichs, Salzburgs und der Steiermark, in denen aufgrund der dominierenden Viehzucht ein unzureichendes Angebot an Arbeitsplätzen herrschte, in die Weinbaugebiete Niederösterreichs zogen.¹¹⁸ Lediglich eine Eintragung in den Brucker Quellen, die jedoch mit den Angaben in der Literatur über den „burgenländischen“ Weinbau übereinstimmt, weist auf die Herkunft der in den westungarisch-burgenländischen Raum wandernden „ledigen Hauerknechte“, die auch als Kern eines ländlichen Proletariats angesehen werden¹¹⁹, hin, weshalb die Steiermark, das gebirgige Niederösterreich und das Komitat Eisenburg auch als Zuzugsgebiete der Brucker Tagelöhner vermutet werden können.¹²⁰

Die Bebauung der Weingärten ausschließlich durch ständig wechselnde Tagelöhner ließ sich mit der Arbeit im Weingarten, die genauer Kenntnis und Erfahrung bedarf, kaum vereinen. Die Weingärten der Stadt Bruck wurden aus diesem Grund entweder in Bestand vergeben oder durch einen städtischen Weingartenknecht bewirtschaftet.¹²¹

114 vgl. Landsteiner E., 1992, 64

115 siehe unten

116 Die landesfürstlichen Weingartenordnungen setzten neben den Höchstlöhnen auch Regelungen bezüglich der Arbeitszeit und generelle Bestimmungen der Arbeitsübereinkommen fest. vgl. dazu Tomaschek J.A., Bd.1, XLVII., XLVIII, LXVII; Bd. 2, CVII; siehe dazu auch Feldbauer P., 1975, 236f; Landsteiner E., 1992, 64f; Feigl H., 1979, 256f

117 St.A.Bruck/L, 3/7, fol. 35v., 91r., 172v.; 3/10, fol. 60v., 86r., 91r.; Prickler H., Manuskript, o.J., 6

118 vgl. dazu Feldbauer P., 1975, 236

119 ebda; dazu auch Petrin S., 1969, 203

120 St.A.Bruck/L, 3/217; Prickler H., Manuskript, o.J., 6

121 Bruck a.d. Leitha geht mit dem Trend der Ablöse der Tagelohnverhältnisse durch saisonale Pachtverträge im 15. Jahrhundert konform. vgl. dazu auch Landsteiner E., 1992, 65

Der „Bestandbau“, der auch als „ordinary Pau, Haupt- oder Rabischbau“ bezeichnet wurde, mußte vom Weinzierl oder Hauer, der den Weingarten in Pacht hatte, gegen einen der zu bearbeitenden Fläche bemessenen Pauschal-lohn verrichtet werden. Unter dem Begriff waren alle Arbeiten im Weingarten vom Rebschnitt im Frühjahr bis zur letzten Arbeit vor der Lese subsumiert.¹²² Der Lohn wurde dem Hauer in Raten ausbezahlt, was auch als Absicherung gegen etwaige Verluste durch „untreue Weinzierle“ angesehen werden kann.¹²³ Die Arbeitsverträge wurden in der Regel für ein Jahr abgeschlossen, konnten aber durch Zusagen bereits für das darauffolgende Jahr geplant werden.¹²⁴ Die Hauer waren meist im Gebiet des in Bestand genommenen Weingartens ansässig, was den Herkunftsbezeichnungen in den Weingartenrechnungen zu entnehmen ist,¹²⁵ und bebauten nebenbei häufig eigene kleine Weingärten. Dieser Umstand wurde von den Bauherrn nicht gerne gesehen, da sie fürchteten, die Hauer würden ihre eigenen Weingärten mit größerer Sorgfalt bestellen.¹²⁶ In den Bergordnungen von 1567 und 1571 wurde für eine vollwertige männliche Arbeitskraft Frauen wurden in der Regel nur im Rahmen des Taglohnverhältnisses aufgenommen¹²⁷ - eine Maximalgröße der in Bestand verlassenen Weingärten mit 1 Viertel beschlossen, um einen „mittlern Bau“ gewährleisten zu können.¹²⁸ Obwohl die genannten Bergordnungen auch für die Stadt Bruck a.d. Leitha gültig waren, konnte in den Weingartenrechnungen eine derartige Größenbegrenzung nicht festgestellt werden. Die durchschnittliche Weingartenfläche betrug ebenfalls 1 Viertel, konnte aber für einen Bestandsmann auch 5 Viertel überschreiten.¹²⁹ Dieser Vorschrift lag sicherlich die Annahme zugrunde, daß ein Hauer im Sinne des familiären Haushalts die Hauptbauarbeiten ohne Tagelöhner bewältigen konnte, die er von seinem Bestandslohn bezahlen mußte. Jene Tätigkeiten, die nicht im Hauptbau begriffen waren und als Überbau oder „extraordinary Pau“, „...so nach dem Tagwerch oder ange-

122 vgl. dazu Rasch J., 1990, 57; Landsteiner E., 1992, 65f; Prickler H., Manuskript, o.J., 6; Petrin S., 1969, 202

123 Die Raten- bzw. Vorschußzahlung (vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 65; Feigl H., 1964, 157; 1979, 253; Petrin S., 1969, 202) ist in den Brucker Rechnungsbüchern nur in jenen Fällen, in denen Weinzierle das Arbeitsverhältnis vorzeitig abgebrochen hatten, nachzuvollziehen. Bezüglich der „Untreue der Weinzierle“ verweise ich auf IV.2.2.1.1.

124 vgl. dazu St.A.Bruck/L, KAR

125 ebda; die Weinzierle, die im Auftrag der Stadt Bruck Weingärten bebauten stammten aus Donnerskirchen, Purbach, Breitenbrunn, Winden, Jois, Neusiedl am See, Weiden, Wilfleinsdorf, Sarasdorf, Göttlesbrunn und aus Bruck vgl. dazu auch ALT, Bd. 1-3

126 vgl. dazu Feigl H., 1990, 88

127 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 67, der in den Wiener Bürgerspitalsrechnungen nur eine Eintragung bezüglich einer „Hauerin“ gefunden hat. In den Brucker Rechnungen waren ausschließlich Männer explizit im Bestandbau tätig.

128 Prickler H., Manuskript, o.J., 5

129 vgl. dazu St.A.Bruck/L., 3/215 (KAR 1575)

dingter zahl und maß verlohnt wurden“¹³⁰, wurden entweder vom Hauer gegen gesonderte Bezahlung oder von Tagelöhnern verrichtet. Die Aufsicht über die korrekte Durchführung der Arbeit, die Lese ausgenommen, oblag dem Weinzierl.

Neben den vorgenannten Lohnarbeitsverhältnissen wurden einige Weingärten „von haus aus baut“, d.h. alle im Laufe eines Jahres anfallenden Arbeiten wurden für einen jährlich festgesetzten Lohn vom städtischen Weingartenknecht ausgeführt. Die Entlohnung des Weingartenknechts von 20 fl pro Jahr gab häufig Anlaß zu Klagen und Gehaltsforderungen.¹³¹ Ein Vergleich mit den Baulöhnen, die für diesen Zeitraum durchschnittlich 20 fl pro Viertel Weingarten betragen¹³², ist aufgrund der Diskontinuität der Buchführung nicht zulässig. Die spärlichen Aufzeichnungen in den Kammeramtsrechnungen lassen keine exakte Aufgabenzuteilung der Weingartenknechte zu. Am Beispiel des städtischen Weingartenknechts Carl Weigl, der in der Brucker Altstadt¹³³ wohnhaft war, zeigt sich, daß dieser in erster Linie Weingärten diesseits der Leitha im Auftrag der Stadt bewirtschaftete bzw. die Leitung der Weingartenarbeit über hatte. Nebenbei bebaute er im Rahmen des Bestandbaus aber auch ungarische Weingärten. Unter Zuziehung der Wirtschaftsakten aus dem Harachschen Familienarchiv läßt sich die Rolle des Weingartenknechts als Aufsichtsorgan über Tagelöhner, die vom Weingartenbesitzer bezahlt wurden, rekonstruieren¹³⁴, die auch für den städtischen Bediensteten angenommen werden kann. Auffallend ist auch, daß die Frau des Weingartenknechts Weigl mitunter als Köchin, die die Weingartenarbeiter während Lese versorgte, genannt wird, wofür sie Taglohn bezog.¹³⁵

2.2.1.1. Probleme der Lohnarbeit

Die zahlreichen Eintragungen in den Brucker Weingartenrechnungen über entlaufene Hauer, kontroverielle Behauptungen über die Lohnsituation sowie Erklärungsmodelle für die „Untreue der Weingartenarbeiter“ in der Literatur¹³⁶ haben mich dazu veranlaßt, am Beispiel der genannten Arbeiten die konfliktreiche Situation zwischen Lohnarbeitern und Weingartenbesitzern anhand der Brucker Kammeramtsrechnungen zu untersuchen und mögliche Entwicklungen für diesen Raum festzuhalten.

130 Rasch J., 1990, 53; Im Hinblick auf die Tätigkeitsbeschreibung im Rahmen des Haupt- und Überbaus verweise ich auf IV.2.1.

131 St.A.Bruck/L., 3/6, fol. 263v., 3/7, fol. 12v., 90v., 227v. Die Weingartenknechte drohten auch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, falls ihrer Forderung nicht entsprochen würde. In den vorliegenden Fällen wurde die Besoldung erhöht, jedoch nicht ohne den Hinweis „er solle heuer fleissiger sein“

132 Prickler H., Manuskript, o.J., 6

133 vgl dazu St.A.Bruck/L., 3/173 (Steuerbuch 1554); 3/173a (Urbar)

134 vgl. dazu IV.2.2.2.2.

135 vgl. St.A.Bruck/L., 3/215

136 Hierbei beziehe ich mich auf die Arbeiten von Landsteiner E., 1993, und Prickler H., Manuskript, o.J..

Aufgrund der spezifischen Produktionsbedingungen des Weinbaus der frühen Neuzeit oblag im Rahmen der Lohnarbeitsverhältnisse der Produktionsprozeß nicht dem Weingartenbesitzer als Kapitaleigentümer, sondern dem Arbeitnehmer. Da der „Bauherr“ oft nicht am Ort des Weingartens ansässig war und zudem nicht unbedingt ausreichende Kenntnis über die Tätigkeit im Weingarten besaß, bedeuteten diese Arbeitsübereinkommen ein Risiko. Die bipolare Position zwischen Arbeitgeber und -nehmer, die Abhängigkeit des Ernteerfolges von der korrekten Durchführung der Arbeit in den Weingärten wurde durch den hohen Prozentsatz der Lohnkosten von 70-80 % an den Gesamtproduktionskosten verschärft.¹³⁷ Von seiten der Bauherren stoßen wir häufig auf Klagen über unsachgemäße Arbeitsweise, Unehrllichkeit der Weinzierle, die sich im Diebstahl der Weingartenstecken¹³⁸ oder im vorzeitigen Abbruch des Arbeitsübereinkommens äußern. Die Nichteinhaltung der Bestandskontrakte, indem Weingartenarbeiter, die auf Kredit über den Winter vom Weinzierl beherbergt worden waren und mit Beginn des Arbeitsjahres im Frühjahr diesen unerlaubt verließen, war zu Beginn der Neuzeit ein nicht selten anzutreffendes Verhalten, wie zeitgenössische Literatur und landesfürstliche Verordnungen zeigen.¹³⁹ Bemerkenswert ist darin die Feststellung, daß das „ledige Hauergesindt auf das Hungarische zum See und auf das Mährisch laufen.“ Interessant wäre die Nachforschung, ob den Beweggründen, diese Ziele zu wählen, die logischen geographischen Wege ins benachbarte Weinbauggebiet oder bessere Arbeitsbedingungen zugrunde lagen. Soweit die „deutschen und ungarischen“ Lohnkosten in den Weingartenrechnungen getrennt auflistet wurden, konnten in den Brucker Kammeramtsrechnungen mit einer Ausnahme¹⁴⁰ keine Lohndifferenzen festgestellt werden.

Es drängt sich die Frage auf, wohin die „Brucker Weingartenarbeiter“ flüchteten, die zum Großteil in den Weingärten um den Neusiedler See arbeiteten. In den Weingartenrechnungen findet man einige Vermerke über während des Arbeitsjahres entlaufene Weinzierle. In zwei Fällen ist zu lesen: „...der Weinzierl entlaufen, das letzt hauen nit verricht.“¹⁴¹ Nicht nur die schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen waren für den vorzeitigen Abbruch des Arbeitsverhältnisses ausschlaggebend, wie der Weingartenrechnung aus dem Jahr 1576 zu entnehmen ist, „dem Coloman Hierschl sieben fl zu bauen verlassen, aber nit mer den geschnitten und fastgehaut, dann sie ihr kindl ertrügkht und beede entloffen,“¹⁴² Johann Rasch warnt in seinem „Wein-

137 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 68; 1993, 242;

138 Wahrscheinlich war auch das ein Grund, warum der Weinzierl neben den in Bestand genommenen Weingärten keine eigenen besitzen sollte.

Landsteiner E., 1993, 247, sieht darin eine logische Konsequenz der Lohnentwicklung.

139 vgl. dazu Rasch J. 1981, 125ff; NÖLA, St.A. BI/19, fol. 20 zitiert in: Landsteiner E., 1993, 218f

140 St.A.Bruck/L., 3/218

141 ebda, 3/215

142 ebda, 3/216

buch“ vor untreuen Hauern, die als Tagelöhner und nicht als Hauer im Rahmen des Bestandbaus verstanden werden müssen. Bei den von der Stadt Bruck a.d. Leitha durch Bestandkontrakte angestellten und vor Beendigung der Hauptbauarbeiten geflohenen Hauern kann es sich nur um nicht ansässige Arbeiter gehandelt haben, da ein Hauer, der im Gebiet des Weingartens lebte und ein eigenes Haus besaß, wegen schlechter Entlohnung kaum seinen Wohnsitz verlassen hätte.

Der Arbeitskonflikt basierte einerseits auf dem Bewußtsein der Lohnarbeiter, für den Weingartenbesitzer unverzichtbar zu sein, das durch den Arbeitskräftemangel bekräftigt und als Druckmittel für Lohnforderungen eingesetzt wurde, auf der anderen Seite war die oben erwähnte negative Arbeitseinstellung Ausdruck der negativen Lohnentwicklung. Der häufig zitierte Arbeitskräftemangel im Weinbau muß aufgrund der einander widersprechenden Aussagen differenzierter betrachtet werden. Feldbauer bezweifelt die inflationäre Lohnverschlechterung und den daraus resultierenden Arbeitskräftemangel - die Verdienstmöglichkeiten im Weinbau waren deutlich besser als im Ackerbau -, wobei er sich auf die Behauptung Grunds über die Kompensierung der sinkenden Weinpreise durch sinkende Hauerlöhne bezieht.¹⁴³ Der von Feigl konstatierte Arbeitskräftemangel, der zu Lohnforderungen, gesetzlicher Lohnregulierung und schlechter Arbeitsmoral der Lohnarbeiter führte, wird von ihm auch als Mangel an Arbeitswilligen interpretiert.¹⁴⁴

Anhand detaillierter Untersuchungen der Lohnentwicklung im 16. und 17. Jahrhundert konnten unterschiedliche Tendenzen zwischen Tag- und Baulöhnen erkannt werden.¹⁴⁵ Die „Preisrevolution“ des 16. Jahrhunderts, bedingt durch massiven Zustrom amerikanischen Silbers, steigender Bevölkerungszahl einhergehend mit einer zu geringen Nahrungsmittelproduktion, führte in der 2. Hälfte des Jahrhunderts zu enormer Preissteigerung für Lebensmittel und somit zu Reallohnverlusten für Lohnarbeiter. In Niederösterreich stiegen die Bestandlöhne im 16. Jahrhundert nominal, bis 1550 auch noch real an. Ab den 1560er Jahren trat mit dem enormen Anstieg der Getreidepreise ein Reallohnverlust ein, der sich vor allem bei den Tagelöhnen deutlich zeigte. Das durch Bevölkerungszunahme aufgetretene Arbeitskräfteangebot hat sich vor allem auf die Entlohnung unqualifizierter Tagelöhner stark mindernd ausgewirkt. Ein etwaiges Arbeitskräftedefizit (s.o.) kann demnach höchstens auf Fachar-

143 Feldbauer P., 1975, 237ff, der den Grund für die Lohnforderungen, die 1597 in einem Aufstand der Hauer von Mödling, Perchtoldsdorf, Baden, Enzersdorf und Gumpoldskirchen gipfelten, in den nachteiligen Auswirkungen auf die Lohnarbeiterschicht durch Besitzzersplitterung und Überbevölkerung der Weingegenden sieht.

144 Feigl H., 1979, 254, 256, 258f; 1990, 89, 91; bezüglich des Arbeitskräftemangels vgl. auch Strebl L., 1959, 13 sowie St.A.Bruck/L., 3/216; Dieser zeigte sich in erster Linie im Fehlen von Facharbeitern, im speziellen für den Rebschnitt. Zusagen für ein neuerliches Arbeitsverhältnis konnten nur mittels Trinkgeld erwirkt werden.

145 siehe dazu für Niederösterreich Landsteiner E., 1993, für Westungarn Prickler H., Manuskript, o.J.

beiter zugetroffen haben. Der Reallohnverlust für Tagelöhner führte dazu, daß diese trotz rechtlicher Verbote und drückender finanzieller Situation in den Bestandsbau drängten.¹⁴⁶

Die Lohnentwicklung für den burgenländisch-westungarischen Raum ist für Bruck a.d. Leitha von besonderem Interesse, da die aufgrund der Inflation ab 1567 gemeinsam von den westungarischen Herrschaften und den Grenzstädten Wiener Neustadt, Hainburg a.d. Donau und Bruck a.d. Leitha beschlossenen Lohnsätzen eine zu Niederösterreich unterschiedliche Entwicklung zeigen.¹⁴⁷ In diesem Fall ist einer allmählichen Steigerung der Tagelöhne, die jedoch keineswegs den Lebensmittelpreisen angepaßt wurde, ein Gleichbleiben der Baulöhne entgegenzusetzen, wodurch ein Abwälzen der Inflationskosten auf die Weinzierle erfolgte. Prickler sieht darin die Besitzsplitterung zugunsten der einheimischen Bevölkerung und die Abnahme des Weingartenbesitzes der genannten Grenzstädte begründet.¹⁴⁸

Aufgrund der geringen Anzahl von Brucker Weingartenrechnungen - es liegen nur 20 Bücher im Zeitraum 1575 bis 1599 vor - ist es nicht möglich, eine Längsschnittanalyse durchzuführen. Die darin verzeichneten Bestandslöhne sind wegen der fehlenden Flächenangaben nicht verwertbar. Bei einem Vergleich der Tagelöhne, es wurden dabei die Löhne der Lesearbeiter herangezogen, mit dem Preis für einen Metzen Weizen zeigt sich eine höhere Steigerung der Löhne, wodurch zumindest für den Weizen kein Reallohnverlust festgestellt werden konnte.¹⁴⁹

Ein Weg, den angeführten Problemen und Risiken zu entgehen, lag in einem Arbeitsübereinkommen in Form der Teilpacht. Bei diesem Modell mußte der Pächter für den auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, häufig auch auf Lebenszeit gepachteten Weingarten analog dem Pachtverhältnis, man spricht von Halb-, Drittel-, und Viertelbau, einen Teil der Ernte als Pachtzins abliefern. Mögliche Gewinne, aber auch Verluste hatte der Pächter mitzutragen, wodurch die Motivation zu intensiver Arbeit zwangsläufig stieg. Das Teilbauverhältnis war für den Brucker Weinbau weder auf österreichischer noch auf ungarischer Seite relevant, da diese Form der Arbeitsorganisation nur in der Wachau und der näheren Umgebung von Krems anzutreffen war, soll aber dennoch Erwähnung finden.¹⁵⁰

146 vgl. zusammenfassend Landsteiner E., 1993, 240f, 247, 250, seinen Berechnungen liegen die Baulöhne der Wiener Bürgerspitalsrechnungen sowie die von Pribram A.F., 1938, publizierten Tagelöhne und Lebensmittelpreise zugrunde.

147 vgl. dazu Prickler H., Manuskript, o.J., 6

148 Bezüglich der Entwicklung des Brucker Weingartenbesitzes in Ungarn verweise ich auf IV.1.2.

149 vgl. dazu Tab. 22, 23

150 vgl. dazu Petrin S., 1969, 200; Landsteiner E., 1992, 70f; Feigl H., 1990, 88

2.2.2. Grundherrschaftliche Bewirtschaftung

Eine weitere Form des Arbeitsverhältnisses im Weinbau stellt die grundherrschaftliche Bewirtschaftung der Weingärten dar. Ausgangspunkt der Betrachtung ist die Frage, inwieweit der ökonomische Strukturwandel, der Übergang der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft innerhalb des Agrarsektors Weinbau, der sich als Frühform kapitalistischer Wirtschaftsführung darstellte, vollzogen werden konnte. Der Unterschied zwischen Lohnarbeit und „unfreier Arbeit“ in bezug auf die Arbeitsweise für einen durch Fachkenntnis und Arbeitsintensität gekennzeichneten Landwirtschaftszweig ist dabei ein Aspekt.

Der erste Teil dieses Kapitels soll einen Vergleich der tendenziellen Entwicklung des grundherrlichen Eigenbetriebes in Niederösterreich und Ungarn beinhalten, der im Hinblick auf die außergewöhnliche topographische Lage der Herrschaft Bruck a.d. Leitha, die getrennt durch den Fluß, Güter auf ungarischem und österreichischem Boden umfaßte und somit „die regionale Überlappung und die verwaltungsmäßig-dynastische Verbindung mit solchen Gebieten, für die im 16. Jahrhundert eine Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang' bzw. der Übergang zur gutswirtschaftlichen Produktionsweise festgestellt wurde“¹⁵¹ von besonderem Interesse ist. Im Anschluß an die auf Literatur basierende Untersuchung, möchte ich die Betriebsführung der Herrschaft Bruck a.d. Leitha ab 1564, dem Zeitpunkt der Verpfändung an die Freiherrn von Harrach rekonstruieren.

2.2.2.1. Weinbau und Ausbildung der Gutsherrschaft

Nach dem Tiefstand der herrschaftlichen Eigenwirtschaft gegen Ende des 15. Jahrhunderts, erfolgte im 16. und 17. Jahrhundert in Ost- und Ostmitteleuropa eine Ausdehnung grundherrlicher, bisher vorwiegend hauswirtschaftlich orientierter Agrarbetriebe zur Produktion landwirtschaftlicher Güter für regionale und überregionale Märkte.¹⁵² Im Rahmen dieser Ausweitung der grundherrlichen Eigenbetriebe in der Übergangsepoche vom Spätfeudalismus zu kapitalistischen Produktionsverhältnissen ist ein Wandel der feudalen Fronwirtschaft, bei der der Feudalherr überwiegend auf Rentenbezüge angewiesen war, zur Gutsherrschaft bemerkbar. Neben der Produktenrente werden als weitere Wesensmerkmale der Grundherrschaft die persönliche Abhängigkeit der Bauern, die Bearbeitung durch außerökonomischen Zwang, die Aufteilung der Ländereien in Rustical- und Dominicalland und der niedrige Stand des landwirtschaftlichen Betriebes gesehen.

151 vgl. dazu Knittler H., 1989, 21; der in dieser Aussage Pach Zs.P., Die ungarische Agrarentwicklung im 16.-17. Jahrhundert. Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang, Budapest, 1964 zitiert.

152 vgl. dazu Knittler H., 1981, 84f, der sich hier explizit auf Niederösterreich und Böhmen bezieht sowie Landsteiner E., 1992, 72

Der Begriff der Gutsherrschaft definiert im allgemeinen eine durch große feudalherrliche Eigenwirtschaften auf der Basis von Arbeitsrenten charakterisierte spätf feudale Agrarstruktur, innerhalb derer die unmittelbaren Produzenten nicht nur feudaluntertäniges Land innehatten und davon Arbeitsrenten leisteten, sondern diese Rentenleistung zusätzlich durch die juristische Fesselung des unmittelbaren Produzenten an den Boden und damit an den Herren abgesichert war, da dieser auch das Feudaleigentum über das Land hatte.¹⁵³

Eine initiierende Wirkung auf die betriebswirtschaftliche Umstrukturierung der adeligen Grundherrschaften wird der spätmittelalterlichen Krise, die durch Bevölkerungsrückgang einen Wüstungsprozeß und somit eine Verringerung der Feudalrente nach sich zog, zugeschrieben. In weiterer Folge beruht die Ursache für den Trend zur marktorientierten Betriebsführung bezugnehmend auf die Umkehr der Bevölkerungsentwicklung und die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts, in dem Versuch des Adels, die Entwertung der überwiegend in Geld geleisteten Feudalrenten abzufangen und durch eine Steigerung der Arbeitsrente auszugleichen, um wie das aufstrebende Bürgertum am Konsum von Luxusgütern teilhaben zu können.¹⁵⁴ Der Prozeß der Anlage von Handelsgewinnen und Amtserträgen in Grund und Boden wird auch als Rückzug aus den Risiken des bürgerlichen Geschäfts und der Präponderanz der adeligen Welt- und Lebensordnung interpretiert.¹⁵⁵ Letztendlich resultierte die Umwandlung des grundherrschaftlichen Betriebes aber auf der Willensbildung des Feudalherrn¹⁵⁶, die von den gesellschaftlichen Strukturen der frühen Neuzeit, dem Nebeneinander feudaler und kapitalistischer Elemente beeinflußt wurde.

Der „frühkapitalistische“ oder „unternehmerische“ Strukturwandel innerhalb der feudalen Betriebsführung erfolgte durch Ausdehnung des herrschaftlichen Eigenbetriebes.¹⁵⁷ Der daraus resultierende gesteigerte Arbeitskräftebedarf wurde nicht durch Lohnarbeiter, sondern mittels der Arbeitskraft untätiger Bauern, gedeckt. Diese Entwicklung zog negative Auswirkungen auf die rechtliche und sozioökonomische Stellung der Grundholden nach sich. Die Steigerung der Arbeitsrente, die nach Harnisch der logisch und praktisch einzige brauchbare Einstieg zur Unterscheidung der beiden Grundtypen spätf feudaler Agrarverfassung ist¹⁵⁸, nahm mitunter ein Ausmaß an, das die Bauern zwang -soweit ihre Lage es zuließ- ein zweites Gespann zu halten, um den Forderungen des Grundherrn nachkommen zu können. Die Erhöhung der Fron-

153 vgl. dazu Harnisch H., 1985, 207f; 240. Zur Diskussion der gutsherrlichen Begriffsbestimmung vgl. 205f

154 vgl. dazu Pach Zs., 1985, 38; Harnisch H., 1985, 197, 204; Knittler H., 1981, 98, 100; Makkai L., 1963, 40

155 vgl. dazu Knittler H., 1981, 85

156 v. Below, Der Osten und der Westen Deutschlands, 74 zitiert in: Harnisch H., 1985, 202

157 In Ungarn erfolgte die Ausweitung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebes häufig auf Kosten des Bauernlandes und mit Einschränkung des bäuerlichen Besitzrechtes.

158 ders., 215

diensttage je Bauernwirtschaft, der das Bestreben des Grundherrn, die Dienste so zu steigern, daß die vollständige Bestellung des Herrenlandes in allen Arbeitsgängen gewährleistet war, zugrunde lag, wird auch als Kompensation des Kaufkraftverlustes des 16. Jahrhunderts interpretiert, zumal eine Erhöhung der Belastung der Bauern durch Produkten- bzw. Geldrenten nur bis zu einem gewissen Maß möglich war. Die Zerstörung der bäuerlichen Hauswirtschaft hätte zum Zusammenbruch des Systems feudaler Herrschaft und Ausbeutung geführt.¹⁵⁹

Die Auswirkungen des 30jährigen Krieges begünstigten die Tendenz, die Bauern in eine schlechtere Rechtsstellung zu drängen, ebenso wie das Erstarren des ständischen Adels. Die dadurch verursachte Schwächung der Staatsgewalt, die nur als ein Aspekt innerhalb des Ursachenbündels angesehen werden darf, förderte die Umwandlung der Grund- in die Gutsherrschaft vor allem in den osteuropäischen Ländern, da die Stände in Österreich durch die Zentralverwaltung Maximilians I. und Ferdinands I. nicht die gewichtige Stellung der Böhmisches Stände erreichten und somit die Unterdrückung der Untertanen in Österreich in geringerem Ausmaß vollzogen werden konnte.¹⁶⁰ Ein Böhmen ähnlicher Verlauf zeigte sich in Ungarn, „wo die autochthone Fortschrittslinie der Zentralisierung unterbrochen wurde und die innere Entwicklung der staatlichen Organisation dem türkischen Despotismus und dem Habsburgischen Absolutismus kaum mehr als das reaktionäre Ständewesen entgegenzuhalten vermochte...“ und die Errungenschaften der antihabsburgischen Unabhängigkeitskämpfe vom ungarischen Adel fast ausschließlich zu dessen Gunsten ausgeschlachtet wurden.¹⁶¹

In Niederösterreich beschritt der adelige Grundherr eher den Weg der Expansion von Produktions- und Marktmonopolen sowie der Intensivierung verschiedener Schutz-, Polizei- und Verfügungsrechte, der die Festlegung auf einen einheitlichen Typus der Grundherrschaft nicht zuläßt. Ein weiterer Grund für die geringe Ausprägung der Gutsherrschaft stellt der relativ niedrige Entwicklungsstand der niederösterreichischen Landwirtschaft dar. Dieser und die ungünstigen naturräumlichen Gegebenheiten ließen die Grundherrn kaum am überregionalen Getreidehandel teilnehmen, zumal die Konkurrenz der Nachbarländer Böhmen, Mähren und Ungarn die Situation erschwerte.¹⁶²

Die Charakteristika des Weinbaus, fachliche Qualifikation und intensive Pflege der Rebe setzen hohen Arbeitseinsatz voraus, die bei erzwungener Robot kaum anzutreffen sind. Um dem zu entgegnen, wurden die untertänigen Bauern für die Bestellung der herrschaftlichen Hofweingärten entlohnt, wobei die Löhne meist unter denen des freien Arbeitsmarktes blieben. Ein Umstand,

159 vgl. dazu Knittler H., 1981, 100; Harnisch H., 1985, 220

160 Harnisch H., 1985, 198; vgl. in bezug auf die Stärkung des niederösterreichischen Adels zur Zeit der Türkenkriege Landsteiner E., 1992, 235

161 Pach Zs. P., 1964, 38, 40

162 vgl. dazu Knittler H., 1981, 100, 106ff; Landsteiner E., 1992, 229

der das Engagement und die Sorgfalt der robotenden Untertanen kaum zu heben vermochte, weshalb die Grundherrschaften wegen geringerer Erträge sowie hoher Überwachungskosten eher dazu tendierten, Lohnarbeiter für die Bestellung ihrer Weingärten aufzunehmen.¹⁶³ Eine Analyse der Einkommensstruktur der adeligen Grundherrschaften zeigt deutlich, daß der Bezug der Naturalrente in Wein oder Most den Ertrag aus dem eigenbetrieblichen Weinbau übertrifft.¹⁶⁴

In Anbetracht des grenzüberschreitenden Besitzes der Herrschaft Bruck a.d. Leitha und der im Gegensatz zur ungarischen „Zweiten Leibeigenschaft“ geringeren Ausprägung der Ausbeutung untertäniger Arbeit in der Herrschaft Ungarisch-Altenburg, in der aufgrund der habsburgischen Kameralherrschaft die milderen Normen der niederösterreichischen Grundherrschaften und somit mehr Freiheit für die Bauern galten¹⁶⁵, erscheint mir die Entwicklung auf ungarischer Seite beträchtenswert. Die oben beschriebenen Ursachen für den Ausbau und die Umgestaltung der adeligen Grundherrschaften führten in den 1530er und 1540er Jahren, nachdem sich die bäuerliche Rechtsstellung nach Niederschlagung des Bauernkrieges von 1514 verschlechtert hatte, auch in Ungarn zur Vergrößerung des grundherrlichen Besitzes. Die Voraussetzungen für die Strukturänderung des herrschaftlichen Eigenbetriebes waren in Ungarn weitaus günstiger, da die Rechtsstellung der bäuerlichen Untertanen durch die Abschaffung des freien Umzugs- und Besitzrechtes den Weg zur Umwandlung in die Gutsherrschaft ebnete, die im 17. Jahrhundert manifest wurde.¹⁶⁶ Die Wurzeln für die zunehmende Unterdrückung der Bauern, die schließlich im System der in Ungarn „Erbuntertänigkeit“ genannten „Zweiten Leibeigenschaft“ endete, sieht Makkai im niedrigen Niveau der frühkapitalistischen Wirtschaftsform des Bürgertums, beeinflußt durch die Teilung des Landes, die Herrschaft der Habsburger und der Türken sowie durch die Abhängigkeit des Fürstentums Siebenbürgern von den Türken und der negativen retardierenden Wirkung des rückständigen Handwerks. Aufgrund dieses im Vergleich zum niederösterreichischen Adel großen Machtpotentials konnte der ungarische Adel seine wirtschaftliche Situation verbessern, weshalb die Zentralisierungsbestrebungen der Habsburger bei den Magnaten auf besonders hartnäckigen Widerstand stießen.¹⁶⁷ Die Steigerung der erzwungenen Lohnarbeit in

163 Landsteiner E., 1992, 72, 231f; vgl. dazu auch Pach Zs., 1985, 37

164 Landsteiner E., 1992, 237

165 ALT, I, 1954, 58

166 Zimányi V., 1985, 74; Makkai L., 1986, 1015f; Pach Zs., 1985, 31; in dem Zusammenhang erscheint mir die Feststellung des Gegensatzes zwischen dem westungarischen Gebiet und den übrigen Landesteilen und die wirtschaftliche Zuwendung der Grenzherrschaften zum Westen (ALT, I, 1954, 58) als Widerspruch.

167 Makkai L., 1986, 1016, 1018. Die Erlangung der unbeschränkten Macht des ungarischen Adels über die Leibeigenen führte im 17. Jahrhundert zur „Erbuntertänigkeit“, bei der der Hörige im Falle einer Auflehnung gegen den Willen des Grundherrn sich verpflichtete, für sich und seine Nachkommen auf das Recht des freien Umzugs und des Protests gegen die gebrauchtsrechtlich nicht genehmigten Lasten verzichtete; ders., 1963, 35; vgl. dazu Pachs Interpretation, 1964, 38

Form der „Drittwoche des Fronens“¹⁶⁸, des „Systems der zweiten Woche“¹⁶⁹ oder auch der unbemessenen Robotverpflichtung auf Befehl des Grundherrn zeigte sich vor allem in herrschaftlichen Betrieben, deren Hauptgewicht im Ackerbau lag, weshalb die Ausbildung der auf Fronarbeit fußenden Gutswirtschaft vor allem in getreideproduzierenden Gebieten wie der „Großen Schütt“ vor sich ging.¹⁷⁰ Der Anteil der neben der Montanproduktion wichtigsten Exportzweige, Viehzucht und Weinbau, im gutswirtschaftlichen Eigenbetrieb war aufgrund des hohen Ausmaßes an Fachkenntnis verschwindend gering, wodurch der überregionale Markt dem Adel versperrt blieb. Dem Bestreben, im regionalen Handel über hohen Marktanteil zu verfügen, wurde unter Ausnutzung spezifischer Hoheitsrechte, insbesondere des Schankrechtes, Rechnung getragen¹⁷¹, was zur Beschränkung der bäuerlichen Warenproduktion führte, da die Untertanen durch das herrschaftliche Vorkaufsrecht und die Rentenabgabe „ihren Bauwein“ im Schankhaus teuer kaufen mußte.¹⁷²

Resümierend kann festgestellt werden, daß die Gutsherrschaft in Niederösterreich im Vergleich zum in hohem Ausmaß getreideproduzierenden Ungarn der Getreideabsatz wird, wie gezeigt werden sollte, als einer der wichtigsten Hebel zur Ausbreitung der gutsherrlichen Eigenwirtschaft angesehen¹⁷³ - keine deutliche Ausprägung erfuhr. Im Bereich des Weinbaus, der in beiden Ländern eine annähernd gleiche Gewichtung einnahm, war aufgrund der oben erläuterten, nicht zu vereinbarenden Produktionsbedingungen die Gutsherrschaft kaum selbst als Produzent tätig.

2.2.2.2. Die Herrschaft Bruck a.d. Leitha

Die seit 1564 im Besitz der Familie Harrach befindliche Herrschaft Bruck a.d. Leitha erweiterte den Herrschaftskomplex derselben, da diese seit 1524 bereits im Besitz der angrenzenden Herrschaft Rohrau und seit 1525 der Dörfer Parndorf und Neudorf, die Teil der Herrschaft Ungarisch-Altenburg, waren, wodurch der Grundstein für die ungarischen Besitzungen der Harrach gelegt wurde.¹⁷⁴ Die beiden Dörfer waren seit dem ausgehenden Mittelalter verödet, wobei nicht eindeutig festgestellt werden konnte, ob der Grund der Verödung in der spätmittelalterlichen Agrarkrise oder in den Türkenkriegen liegt.¹⁷⁵ Mit dem Erwerb dieser Dörfer ging Harrach mit dem Trend, Wüstungen zur Erweiterung und „betriebswirtschaftlichen“ Umgestaltung der Grundherrschaft zu

168 Die Fronarbeit mußte jede dritte Wochen - eine Woche lang - geleistet werden.

169 Die Fronarbeit mußte jede zweite Woche - eine Woche lang - geleistet werden.

170 vgl. dazu Zimányi V., 1985, 75; Pach Zs., 1964, 57; 1985, 31; Makkai L., 1963, 41

171 Knittler H., 1981, 103; vgl. weiters; Zimányi V., 1985, 80; Makkai L., 1985, 16f; 1986, 1017;

172 vgl. dazu Pach Zs. P., 1964, 19f, 48

173 Pach Zs. P., 1964, 24

174 Harrach O. v., 1906, 19; ALT, 1, 1954, 60

175 Ernst A., 1953, 70

erwerben, konform.¹⁷⁶ Bis 1563 bestand die beiden Dörfer betreffend ein loses Besitzverhältnis, das jeder rechtlichen Grundlage entbehrte und jederzeit von Ungarisch-Altenburg widerrufen werden konnte. Erst mit dem Erwerb des Indigenats konnte Harrach seine Besitzrechte geltend machen, was ihn zur Neubesiedlung von Parndorf und 1570 von Neudorf veranlaßte. Die neuen Bewohner waren in erster Linie kroatische Familien, die im Gegensatz zur deutschen Bevölkerung die permanente Türkengefahr - die Dörfer lagen auf der Marschroute der feindlichen Truppen - auf sich nahmen. Die Besitznahme der ungarischen Dörfer durch Harrach ist für die Stadt Bruck insofern von Wichtigkeit, als Harrach aufgrund finanzieller Schwierigkeiten diese gegen eine Summe von 71.000 Gulden an die Stadt verkaufen wollte.¹⁷⁷ Mit dem Erwerb der Dörfer konnte die Stadt ihre in Ungarn liegenden Gründe, die innerhalb des Burgfriedens lagen¹⁷⁸, erweitern. In diesem Zusammenhang ist der Besitz des 1555 von der Stadt erworbenen Prädiiums Neudorf, das in den Quellen auch als „ödt dorf Neudorf“ bezeichnet wird und über dessen topographische Lage in der Literatur unterschiedliche Angaben gemacht werden, von Interesse.¹⁷⁹ Nach Ernst lag dieses Prädiium Neudorf innerhalb der Gemarkung des Dorfes Neudorf.¹⁸⁰ Dieser Behauptung widersprechen Prickler und Pickl, die das Prädiium dem Gebiet der im Zuge des „Brucker Lagers“¹⁸¹ entstandenen Siedlung Bruckneudorf zuweisen.¹⁸² Einer Auflistung der herrschaftlichen Besitzungen ist zu entnehmen, daß das Prädiium Neudorf der „Pruckerischen Haid Wiesn“ gleichgesetzt wird, welche sich südöstlich der Stadt zwischen Ungerberg und Parndorf erstreckt, was durch einen Vergleich mit der kartographischen Darstellung des Brucker Stadtbesitzes im Burgenlandatlas erhärtet wird.¹⁸³ Demzufolge ist eine Überlappung des Gebietes mit dem heutigen Bruckneudorf wahrscheinlich.

Nachdem die Stadt bereits einen Teilbetrag der Kaufsumme erlegt hatte, wurde das Geschäft durch die Wieselburger Gespanschaft, die sich auf das für Ausländer geltende Verbot, ungarische Güter zu erwerben berief, annulliert. Nach jahrelangem Streit wurden die Dörfer gemeinsam mit der Herrschaft Ungarisch-Altenburg, die 1621 Karl und seinem Sohn Leonhard Karl von Harrach pfandweise verschrieben war, zugesprochen. Nach Rücklösung der Herrschaft Ungarisch-Altenburg durch den Kaiser 1636 verblieben Parndorf und Neudorf im Besitz der Grafen Harrach und wurden verwaltungsmäßig

176 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 235; weiters Pach Zs.P., 1964, 26, 79, der die Ausdehnung der Gutsherrschaft durch Urbarmachung mittels untertäniger Fronarbeit beschreibt.

177 vgl. dazu ALT, I., 1954, 60f

178 HARRACH, fasc. 67

179 St.A.Bruck/L., K1; HKA NÖHA, B29/E, fol. 2-6

180 Ernst A., 1953, 71

181 Das 1867 gegründete Militärlager wird auch heute noch als „Brucker Lager“ bezeichnet.

182 Prickler H., 1979, 4; Pickl O., 1988, 134

183 HARRACH, fasc. 67; Bodo H. (Hg.), 1941, 66

der Herrschaft Bruck a.d. Leitha zugeordnet¹⁸⁴, die 1625 Karl von Harrach „frei eigenthümblich und erblich“ überlassen wurde und somit aus der Reihe der Kammerherrschaften ausschied.¹⁸⁵

Aufgrund des Quellendefizits können lediglich punktuelle Bestandsaufnahmen des herrschaftlichen Eigenbetriebes wiedergegeben werden, die dennoch einen Einblick in die Einkommensstruktur erlauben. Das Urbar von 1573¹⁸⁶ läßt keinen Rückschluß auf die Ausdehnung der Herrschaft zu, da nur in wenigen Fällen die genaue Flächenangabe vermerkt worden war. Die Herrschaftsgründe setzten sich aus den Hofäckern, -wiesen, -gärten, - weingärten und dem „Rohr“, einem Schilfgürtel in den Leithaaunen, zusammen. Die Hofgründe lagen grenzüberschreitend auf ungarischem und österreichischem Boden.¹⁸⁷ Bei den Überlandgründen, die von Brucker Bürgern als auch von Bewohnern umliegender Dörfer bebaut wurden, wurde nicht nur hinsichtlich ihrer Nutzungsart, sondern auch ihrer Lage unterschieden. Den weitaus größeren Anteil bildeten die sogenannten „Diendorfer Gründe“, die im Zuge der Verödung des südöstlich von Bruck gelegenen Dorfes Diendorf entstanden waren. Eine prozentuelle Gliederung aller herrschaftlichen Einkünfte auf österreichischer Seite läßt das „Extract“ der Bereitung von 1570/71 zu.¹⁸⁸ Die ungarischen Besitzungen der Harrach Parndorf, Neudorf und Teile Purbachs¹⁸⁹ - sind der Aufzeichnung nicht inbegriffen, da die Dörfer bis 1636 Teil der Herrschaft Ungarisch-Altenburg waren und diese der Bereitung nicht unterzogen wurde.

Das Einkommen von 182 fl aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, der sich aus Herrschafts- und Überlandgründen zusammensetzte, betrug 12,2 % des Gesamteinkommens. Die Dienste und Abgaben, sowie Gerichts- und Polizeirechte rangierten mit 5,3 % bzw. 0,7 % im unteren Bereich¹⁹⁰. Den mit Abstand größten Sektor mit 81,1 % machten die Hoheitsrechte, wie Maut, Ungeld und Fischereirechte aus. Zur Einhebung des Ungelds war der Grundherr Harrach nicht nur in der Stadt Bruck, sondern auch in der Altstadt, Göttlesbrunn, Wilfersdorf und in dem öden „Newinckhl“, das nur im Falle einer Neubesiedlung von Bedeutung gewesen wäre, berechtigt. Dieses Hoheitsrecht wurde später um eine jährliche Bestandssumme zwischen 800 und 1.000 fl an die Stadt Bruck verpachtet.¹⁹¹ Durch die Dominanz der Regalieneinkünfte innerhalb der Einkommensstruktur wird der Herrschaftstypus der „Regalienherrschaft“ cha-

184 vgl. dazu Ernst A., 1953, 70; ALT, 1, 1954, 60f

185 St.A.Bruck/L., 3/174; HKA, NÖHA, B29/A, fol. 276r.

186 St.A.Bruck/L., 3/173a; HKA, Urbarsammlung 924,925

187 vgl. dazu auch die Bestandsverlassung der Hofgründe in HKA, NÖHA, B29/A, fol. 6-21; weiters HARRACH, fasc. 68

188 HKA, B29/B, fol. 148r.-153r.; vgl. dazu auch Knittler H., 189, 78

189 auf die ungeklärte Stellung Purbachs in bezug auf die Herrschaftszugehörigkeit verweise ich auf 105f

190 vgl. dazu Tab. 25

191 vgl. dazu IV.3.4.

rakterisiert, dem auch die Herrschaft Bruck a.d. Leitha, die mit einem weiteren Merkmal dieser Kategorie, der Trennung vom städtischen Kern im ausgehenden Mittelalter, zugerechnet werden kann.¹⁹²

Ein anderes Bild der Einkommensstruktur zeichnet die Maria Theresianische Fassion von 1751.¹⁹³ Haupteinnahmequelle stellte nun der Getreidezehent mit 41,5 % dar. Die Hoheitsrechte machten durch die Verringerung des Ungeldes sowie das Wegfallen der Mauteinkünfte, die nun vom Kaiser genutzt wurden, im Vergleich zu 1570 nur mehr 30,6 % aus. Die restlichen Sektoren entsprechen im wesentlichen der Darstellung aus dem ausgehenden 16. Jahrhundert.¹⁹⁴ Diese Quelle umfaßt ebenfalls nur die österreichischen Güter und läßt leider keinen Rückschluß auf wichtige herrschaftliche Eigenbetriebe wie die Schafzucht und den Weinbau zu.

Als aufstrebender und gewinnbringender Zweig im Rahmen der Eigenwirtschaft galt zweifellos die Schafzucht, die auf dem Heideboden der Parndorfer Platte günstige Voraussetzungen fand. Die Ausdehnung der Schafzucht kann aufgrund des Mangels an quantifizierbarem Quellenmaterial primär anhand von Aussagen über die Wirtschaftsführung nachvollzogen werden. Bereits im 16. Jahrhundert stieg die Bedeutung dieses Zweiges der Viehhaltung, der um die Jahrhundertwende bereits 946 Tiere umfaßte.¹⁹⁵ Mitte des 18. Jahrhunderts intensivierten die Grafen die Viehzucht, wodurch es zwischen der Herrschaft und der kroatischen Bevölkerung von Parndorf zu einem Konflikt kam, der mit restriktiven Strafmaßnahmen seitens des Grundherrn Ernst Guido von Harrach endete. Die anwachsende herrschaftliche Schafzucht reduzierte das für den Eigenbedarf der Parndorfer vorgesehene Weideland. Die bedrängten Bauern mißachteten die Abgrenzung zum herrschaftlichen Boden, weshalb ihnen zusätzlich zum Schadenersatz mit 30 Stockhieben gedroht wurde.

Dieser Landwirtschaftssektor florierte bis Ende des 18. Jahrhunderts, da die Wolle gewinnbringend auch im Ausland abgesetzt werden konnte, verlor aber im 19. Jahrhundert zunehmend an Bedeutung.¹⁹⁶ Einer Abhandlung über die Schafzucht von Ferdinand Bonaventura von Harrach ist zu entnehmen, daß dieser „bey der Landoekonomie sein Augenmerk vorzüglich auf die Schaafzucht, auf diesen so ersprießlichen Zweig der Wirthschaft“ richtete.¹⁹⁷ Die Instruktionen über Stallbau, Aufzucht, Schafschur, Krankheiten und vielem

192 vgl. dazu Knittler H., 1989, 53f; sowie dessen Darstellung des Feudaleinkommens der Herrschaft Bruck a.d. Leitha, 78

193 NÖLA, St.A., Maria Theresianische Fassion

194 vgl. dazu Tab.25

195 HARRACH; fasc. 76; Vgl. dazu die analoge Entwicklung zu den von Knittler H., 1989, 38, genannten Herrschaften Asparn a.d. Zaya mit 200 „gewinterten“ Schafen, Staats-Prerau, Gars und Trautmannsdorf mit 700 Schafen, deren Schafzucht ebenfalls durch Einbeziehung von Wüstungsfleuren um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden waren.

196 vgl. dazu ALT, 1, 1954, 63f

197 Harrach F. B., 1800, 1f

mehr sind von einer Detailgenauigkeit gekennzeichnet, die auf die große Gewichtung der Harrachschen Schafzucht schließen lassen und als „fortschrittlicher Zug durch unternehmerische Tätigkeit mit Ausnutzung der Marktkonjunktur“¹⁹⁸ gedeutet werden kann. Über die Produktionsverhältnisse erhalten wir in den Quellen keinen Hinweis. Die von Ferdinand Bonaventura von Harrach verfaßte Schrift, die für eine erfolgreiche Schafzucht eine unabdingbare Kenntnis der Tiere und Tierhaltung sowie der Wollproduktion fordert, läßt an der Effizienz der Bewirtschaftung durch Robot zweifeln.¹⁹⁹ Leitung und Aufsicht der Parndorfer Schafzucht durch das in den Besoldungslisten der herrschaftlichen Angestellten angeführte Meierehepaar zu Parndorf ist anzunehmen, da Schäferei und Meierei in den Aufzeichnungen über die herrschaftlichen Einkünfte als Einheit begriffen werden. Die Einstellung von „Viechmenschern und Wollknecht“ lassen den Vorrang der Lohnarbeit vermuten.²⁰⁰ Zu dem Parndorfer Einkommen zählten weiters ein herrschaftlicher Edelfhof, vier Äcker, Wiesen, eine Weide, die um 30 fl pro Jahr an die Parndorfer Bevölkerung verpachtet wurde sowie ein herrschaftliches Wirtshaus. Da das herrschaftliche Schankrecht unter Ausnutzung der grundherrschaftlichen Vorrechte als gewinnbringender Sektor gilt, ist die Ausschöpfung dieser Einnahmequelle auch für die Herrschaft Bruck a.d. Leitha wahrscheinlich, zumal diese mit 21 % an erster Stelle des Gesamteinkommens der Dörfer Parndorf und Neudorf steht.²⁰¹

Neben der Schafzucht bildet der Weinbau einen weiteren wichtigen Wirtschaftszweig, dessen Schwerpunkt jedoch nicht auf den Hofweingärten in der Riede „Greiner“ und den „2 Setzen vor dem Hainburgertor“ lag, da deren Betriebsfläche von 0,75 ha mit einem durchschnittlichen Ertrag von 20 Eimern gering war. In der Dominikalfassion von 1751 scheint nur noch ein 0,1 ha großer „schlechter Weingarten“ auf.²⁰² Von weit größerem Umfang waren die Weingärten auf ungarischer Seite, die nur teilweise der Herrschaft inkorporiert waren. Die „Seeweingärten“ lagen in den Gemarkungen von Neusiedl, Jois, Winden, Donnerskirchen, Purbach und am Gaisberg. 1661 betrug die Fläche 10,2 ha, sie stieg bis 1710 auf 11,2 ha an.²⁰³ Diese Weingärten, mit Ausnahme der in Purbach, zählten nicht zum Herrschaftsbesitz der Grafen von Harrach,

198 vgl. dazu Knittler H., 1981, 109

199 vgl. dazu auch die von Zimányi V., 1985, 76, behauptete Unvereinbarkeit der Robot mit der Viehzucht, die ein hohes Niveau von spezialisierter Facharbeit fordert.

200 vgl. dazu HARRACH, fasc. 67; fasc. 113

201 HKA, NÖHA, B29/E, fol. 40r.; vgl. dazu Zimányi V., 1985, 80; Pach Zs. P., 1964, 18; Makkai L., 1985, 14; sowie Knittler H., 1989, 42, der in den 42 Kameralherrschaften Niederösterreichs einen beschränkten Weinabsatz über das Institut des Bannweinschanks bemerken konnte.

202 HKA, NÖHA, B29/A, fol. 6-21; 56-62; HARRACH, fasc.84; 1652 wurde aufgrund des geringen Ertrages die Veräußerung der Herrschaftsweingärten überlegt. NÖLA, St.A., Maria Theresianische Fassion

203 HARRACH, fasc. 67; ALT, 2,2, 1963, 874

d.h. diese waren, sofern sie keine Befreiung genossen, bergrechts- und zehentpflichtig. Das Besitzverhältnis über die Purbacher Weingärten ist aufgrund der Quellenlage nicht eindeutig zu klären. Die unklare Rechtsstellung gab auch Mitte des 17. Jahrhunderts Anlaß zum Konflikt zwischen Esterházy, dem Grundherrn der Herrschaft Eisenstadt, und Franz Albert von Harrach. Die 8,3 ha großen Purbacher Weingärten werden in einem Briefwechsel bezüglich der Bezahlung des Ausgangs, der von Harrach bei der Ausfuhr seines Bauweines in Breitenbrunn gefordert wurde, von diesem eindeutig seiner Herrschaft zugeordnet - Harrach verfügte in Purbach über einen untertänigen Ganzlehner²⁰⁴ -, obwohl von diesen Bergrecht an Esterházy zu entrichten war.²⁰⁵ In den Wirtschaftsakten des Harrachschen Familienarchives werden die Purbacher Weingärten einerseits Parndorf und somit der Herrschaft Bruck, andererseits aber auch der Grafschaft Rohrau zugeordnet.²⁰⁶ Da die Vereinigung der Grafschaft Rohrau und der Herrschaft Bruck a.d. Leitha nur zwischen 1625 und 1665 bestand, ist die Klärung der Zugehörigkeit der Purbacher Weingärten anhand der mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht möglich.

Im Rahmen des Produktionsprozesses treten verschiedene Arten der Arbeitsorganisation auf, wobei der Bestandbau die verbreitetste Form der Bewirtschaftung darstellte. Die in den Wirtschaftsakten enthaltenen Baulöhne unterscheiden sich kaum von den in Wien und Niederösterreich.²⁰⁷ Der Einsatz der Robot zur Bearbeitung der Weingärten wurde von Harrach in sehr geringem Umfang für einen Teil der Hofweingärten -praktiziert, wofür ausschließlich Göttlesbrunner Untertanen herangezogen wurden. Die übrige Fläche am Haidenberg und vor dem Hainburger Tor wurde in Bestand vergeben.²⁰⁸ Obwohl in den der Herrschaft unterstellten Dörfern Parndorf und Neudorf die Arbeitsrente für ein 50 Joch großes Lehen 186 Tage Handrobot oder 93 Tage zweispännige Zugrobot beinhaltete, ein Ausmaß, das sogar den hohen Arbeitsdienst der umliegenden ungarischen Herrschaften übertraf²⁰⁹, schien auch Harrach bewußt gewesen zu sein, daß Weinbau und Ausbeutung bäuerlicher Arbeitskraft durch außerökonomischen Zwang nicht vereinbar war. Die

204 ALT, 2,2, 1963, 873; vgl. dazu auch HARRACH, fasc. 67 (Nachlaßinventar des Harrachschen Untertanen in Purbach von 1656)

205 HARRACH, fasc. 76, fasc. 67; Harrach entgegnete im Rahmen dieses Abgabestretes, daß er noch nie damit belastet worden war, zumal die Weine in seinen Schankhäusern in Neudorf und Parndorf ausgegeben und lediglich aus Mangel an Lagermöglichkeiten über die Grenze nach Bruck gebracht würden. Er erklärte sich unter Vorraussetzung der Gleichbehandlung mit anderen Adelligen bereit, von den geringen Mengen, die er selbst zu trinken beabsichtige, der Forderung nachzukommen.

206 Ebd., fasc. 67; fasc. 76; In der ALT, 2,2, 874 werden die Purbacher Weingärten ebenfalls der Grafschaft Rohrau zugerechnet.

207 HARRACH, fasc. 67, fasc.76; vgl. dazu die von Landsteiner E., 1992, Tab. 55, publizierten Baulöhne des Wiener und Retzer Bürgerspitals.

208 HKA, NÖHA; B29/A, fol. 6-21; HARRACH, fasc. 104

209 vgl. dazu ALT, 1, 1954, 65

Brucker Bürger waren dem Grundherrn nicht zur Robot verpflichtet, da die landesfürstliche Stadt dem halben vierten Stand angehörte.²¹⁰ Die Bearbeitung durch Untertanen in Akkordarbeit, deren Besoldungsniveau nicht von dem nichtuntertäniger Lohnarbeiter abwich, ist häufig anzutreffen.²¹¹ Tagelöhner, die am freien Arbeitsmarkt angedingt wurden, bewirtschafteten die Weingärten unter Aufsicht des jährlich mit 20 fl besoldeten herrschaftlichen Weingartenknechts.²¹² In Purbach übernahm die Arbeitsorganisation und -kontrolle ein Weinzierl, dessen Tätigkeitsbereich sich im Gegensatz zum Weinzierl des „herkömmlichen“ Bestandbaus²¹³ nicht nur auf den Hauptbau beschränkte und der die einzelnen Arbeitsgänge vom Herrschaftsverwalter vergütet bekam. Die Aufgabe des Weinzierls dürfte der in Purbach ansässige Untertan übernommen haben. Ein Vergleich der Weingartenbücher mit einer Aufzeichnung der Portionsgeldentrichtung der herrschaftlichen Untertanen läßt eine Weiterführung dieser Tätigkeit durch seine Nachkommen vermuten.²¹⁴ Diese Form der Arbeitsorganisation wurde auch in einigen zum Joiser Heiligenkreuzerhof gehörenden Weinbergen, die als freier und adeliger Besitz der Grafen galten, angewandt.²¹⁵ Die in IV.2.2.1.1. erörterten Probleme der Lohnarbeit im Weinbau machten sich auch in den Harrachschen Weingärten bemerkbar, weshalb man von der Entlohnung pro Tag auf Akkordarbeit überging. Die Weinzierle wurden instruiert, ausnahmslos Arbeiter aufzunehmen, bei denen sie sich einer pflichtbewußten Arbeitsweise sicher sein konnten. Zur Verrichtung des jährlichen Hauptbaus wurde der Bestandbau forciert, der eine genauere Kontrolle der Weingartenarbeit durch den herrschaftlichen Verwalter ermöglichte, wodurch die Einstellung des Purbacher und Joiser Weinzierls bzw. Weingartenknechts überflüssig wurde. Diese Instruktion läßt die Bedeutung der Arbeitskontrolle innerhalb der Bewirtschaftung durch Robot noch wichtiger erscheinen als im Rahmen von Lohnarbeitsverhältnissen²¹⁶, da die „argwillig

210 vgl. dazu NÖLA, Maria-Theresianische-Fassion

211 Harrach, fasc. 67, fasc. 104; vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 231f, der in seinem Untersuchungsgebiet eine Entlohnung der Untertanenarbeit, die unter dem Niveau der freien Arbeitskräfte lag, feststellen konnte; zur bezahlten Fronarbeit im Hinblick auf Produktivitätssteigerung v. a. im Weinbau siehe auch Pach Zs.P., 1964, 74; 77; 1985, 37

212 HARRACH, fasc. 76; vgl. dazu auch Prickler H., 1979, 14: Die Allodialweingärten im Komitat Wieselburg wurden zur Gänze mittels Lohnarbeit bewirtschaftet, wobei der geringere Teil einem „Weinzettl“ gegen 1 fi fl Lohn pro Pfund für alle im „Ordinari Bau“ begriffenen Arbeiten (...) überlassen, der größere Teil tagwerksweise unter der Aufsicht eines jährlich besoldeten „Weingartknechts“ bearbeitet wurde.

213 vgl. dazu IV.2.2.1.

214 HARRACH, fasc. 67; Zu den unterschiedlichen Produktionsverhältnissen auf den gutherrlichen Vorwerken in Ungarn siehe Pach Zs. P., 1964, 74

215 HARRACH, fasc. 76, fasc. 113; Der Joiser Weinzierl erhielt aufgrund der geringeren Betriebsfläche mit 10 fl Jahreslohn um 50 % weniger als der Purbacher Weinzierl.

216 HARRACH, fasc. 113; fasc. 114; vgl. dazu Millward R., 1982, 513: „... is that enserfed labor force must be watched more than free renters and the watching is best done in a manorial framework.“ sowie Landsteiner E., 1992, 72

und verteufelt schlecht“ verrichtete, unentgeltliche Arbeit geringere Qualität aufwies und dies als Widerstand gegen die Ausbeutung durch gesteigerte Fronarbeit gedeutet werden kann.²¹⁷

Eine Beteiligung des Grundherrn am überregionalen Markt kann aufgrund der mangelhaften Quellen nur in einem Fall, dem Verkauf von 16.820 Litern an den Bürgermeister von Preßburg nachgewiesen werden.²¹⁸ Von weit größerem Umfang dürfte der Binnenhandel unter Einbeziehung des Schankes und Vorkaufsrechtes eingenommen haben. Der Zukauf zur eigenen Fechsung, die in den Jahren zwischen 1657 und 1743 durchschnittlich 43.210 Liter betrug²¹⁹, war üblich und beschränkte sich nicht nur auf ungarischen Wein, sondern umfaßte u.a. Weine aus der Champagne, dem Hermitage, der Côte de Beaune, der Provence, aus dem Rhein- und Moselgebiet sowie aus Malaga²²⁰, was als Symbol des adeligen Lebensstandards angesehen werden darf. Der hohe Eigenverbrauch läßt sich dadurch erklären, daß ein Teil des Vorrates nach Wien geführt wurde, wo die Familie Harrach ein Palais auf der Freyung, das Teil des Fideikommiß war, besaß.²²¹ Trotz des Mangels an vergleichbaren Daten kam dem Weinbau ein hoher Stellenwert innerhalb des herrschaftlichen Eigenbetriebes zu, vor allem wenn man bedenkt, daß der Wert der Weinernten bis zu 8.000 fl die Einkünfte aus den Hoheitsrechten bei weitem übertrafen.²²² Die Zunahme der Weinbaufläche von 10,2 ha 1661 auf 11,1 ha 1710 läßt auf Rentabilität dieses Wirtschaftszweiges schließen und zeigt eine entgegengesetzte Entwicklung zum städtischen Weingartenbesitz.²²³

Die Erweiterung des Harrachschen Besitzes durch die der Herrschaft Rohrau angrenzenden Herrschaft Bruck a.d. Leitha, durch Parndorf und Neudorf sowie die Pfandschaft von Ungarisch-Altenburg, die wegen Unrentabilität 1636 wieder an den Kaiser abgegeben wurde, verfolgte den Trend der Grundherrschaft, durch Gebietsvergrößerung den wirtschaftlichen Status zu heben. Ordnet man dem betriebswirtschaftlich orientierten Grundherrn Risikobereitschaft als Kriterium zur „Überwindung des Prinzips der mittelalterlichen Sub-

217 Pach Zs. P., 1964, 59; 91

218 HARRACH, fasc. 84

219 HARRACH, fasc. 104; fasc. 105; Die Weinmenge schließt in einigen Fällen den Zehentwein mit ein, der jedoch einen geringen Anteil ausmachte. Ein Überwiegen des Zehentweines (vgl. dazu Zimányi V., 1985, 80) trifft in diesem Fall nicht zu, da die ungarischen Weingärten nur zum Teil als der „herrschaftliche Weingärten“ angesehen werden können.

220 HARRACH, fasc. 105; „Specification des nacher Prugg überschickhten ausländier Weins 1743/1744“

221 HARRACH, fasc. 113; ALT, I, 1954, 62

222 Die Weinfechsung und Preise wurden den fasc. 84 und 104 entnommen. Dieser Betrag kann aber nicht als Reingewinn angesehen werden, da die Baukosten, aufgrund des Mangels an zeitlich übereinstimmenden Quellen noch nicht abgezogen wurden.

223 HARRACH, fasc. 67; ALT, 2,2, 1963, 874. Der Weingartenbesitz in Purbach dehnte sich von 1570 bis 1754 um 3 ha auf 7,5 ha aus, was einer möglichen Einbeziehung aller Rieden in die Herrschaft Bruck a.d. Leitha widerspricht.

sistenzwirtschaft²²⁴ zu, so kann diese in Anbetracht der florierenden Schafzucht den Herrschaftsbesitzern aus dem Geschlecht der Harrach durchaus zugesprochen werden.

3. Abgaben

3.1. Zehent und Ausgang

Der für ihren ungarischen Weingartenbesitz zu entrichtende Zehent war für die Grenzstadt Bruck a.d. Leitha häufig Anlaß für Konflikte zwischen ihr und den ungarischen Behörden, die zum Teil aus unterschiedlichen Rechtsauslegungen resultierten und für die Grenzsituation der Stadt zu Beginn der frühen Neuzeit charakteristisch erscheinen. Bevor ich auf die Auseinandersetzungen um den von der Stadt gepachteten „Raaber Zehent“, der von den in der Diözese Raab gelegenen Weingärten geleistet werden mußte, eingehe, möchte ich auf die Veräußerung durch Pacht, und die damit verbundene Wandlung des Zehents von der Kirchenabgabe zum „Vermögensbegriff“²²⁵ beschreiben.

Grundsätzlich war der Zehent eine Holschuld, die der Zehentempfänger vom Zehentpflichtigen selbst eintreiben mußte. In kleinen Pfarren stellte die Zehenteinnahme kein großes Problem dar, denn die zehentbaren Objekte lagen meist innerhalb des Pfarrsprengels, wodurch die Kontrolle der Menge und die pünktliche Ablieferung bzw. Einholung leichter zu organisieren war. Bei Zehentempfängern, die über ein weiträumiges Gebiet verfügten, gestaltete sich die Abgabeeinhebung weitaus schwieriger und aufwendiger, da die Beschreibung der Ernte naturgemäß einen großen Verwaltungsaufwand mit sich brachte, und dafür eigene Beamte, sogenannte Zehentschreiber und -einnahmer, in den Dienst genommen werden mußten.²²⁶ Die Abnahme des Zehents erfolgte sowohl im Weingarten als auch im Keller. Im Gebiet der Raaber Diözese stoßen wir auf eine weitere Form der Zehenteintreibung. Die Brucker Bürger mußten ihre Weinernte an einen vorgegebenen Platz bringen, um sie dort von den Zehentbeschreibern des Raaber Bischofs besichtigen zu lassen. In diesem Fall kann man nicht mehr vom Zehent als reine Holschuld sprechen, da der Ort der Zehentbeschreibung nicht auf dem Weg nach Bruck a.d. Leitha lag. Dies führte zum Unmut der Brucker, denen durch die weiten Strecken großer Zeit- und Kostenaufwand erwuchs. In einem Bittbrief an den Erzherzog machte die Bürgerschaft auf ihre Not aufmerksam, betonte die geringe Ernte der letzten Jahre und die Benachteiligung durch die Zehentschreiber, die in Handgreiflichkeiten eskalierte.²²⁷ Die Zehentholden waren immer wieder der Will-

224 Knittler H., 1981, 109

225 Plöchl W., 1935, 99

226 St.A.Bruck/L., 3/5, fol. 221v., 255v., 262v., 3/6, fol. 396v, 3/11; In Bruck a.d. Leitha wurden die Zehentschreiber und -einnahmer kurz vor bzw. nach der Lese vom Rat ernannt. Im Gegensatz zum Steuer- und Zapfenmaßeinnehmer zählten sich jedoch nicht zu den Amtleuten.

227 ebda, K2

kür der Zehenteinnehmer ausgesetzt, die gleichfalls versuchten, Profit zu machen. Die Abgabepflichtigen wandten sich dabei meist direkt an die Zehent- oder Landesherrn, damit diese der Ungerechtigkeit ein Ende setzen.²²⁸ Derartige Differenzen und Rechtsstreitigkeiten ereigneten sich vor allem beim Weinzehent, der als die begehrteste und kostbarste Abgabe galt.

Die hier aufgezeigten Abläufe der Zehenteinhebung lassen einerseits den großen Verwaltungsaufwand, andererseits das Konfliktpotential erahnen. Um dem zu begegnen, entwickelten die „großen Zehentherren“ Maßnahmen, die ihnen einerseits geringe Einhebungskosten verursachten und andererseits ein festes Einkommen garantierten. Neben der Fixierung des Zehents, die mit der Tendenz zur Geldabgabe Hand in Hand ging²²⁹, wurde die Veräußerung des Rentenanspruchs in Form von Verpachtung, Kauf oder Tausch forciert. Ein weiterer Grund für die Veräußerung des Zehents lag im Bestreben, das Risiko der natürlichen Ertragsschwankungen zu minimieren. Einen Unsicherheitsfaktor für eine ertragreiche Ernte stellten im Untersuchungsraum die Kriege und Aufstände zu Beginn der Neuzeit dar, die die Anbaugebiete für längere Zeit unfruchtbar machten, was zum unausweichlichen Verlust dieser Einnahme führte. Plünderungen und Brandschatzungen vernichteten nicht nur Städte und Dörfer, sondern auch das umliegende Ackerland und die Weingärten um den „Hungarischen See“ Zahlreiche Klagen der Bevölkerung weisen auf die Zerstörung ihrer Weingärten durch umherstreifende Soldaten hin.²³⁰ Die Verpachtung des Zehentrechtes bedeutete für den Zehentherrn eine gewisse Einkommensminderung, da der Pachtschilling kaum dem Ertragswert des 10. Teiles der Ernte entsprach und es analog der Zehentfixierung zur Erstarrung der Pachthöhe kam. Diese Art der Veräußerung ließ, im Gegensatz zu Verkauf und Tausch, die Möglichkeit offen, die begehrte Einnahmequelle wieder selbst zu nutzen, wie es einige Raaber Bischöfe beabsichtigten.

Wie aus dem bisher Gesagten hervorgegangen ist, waren die Brucker Bürger von ihren ungarischen Gründen dem Bischof von Raab zehentpflichtig. Da die Diözese Raab, die auch die Herrschaften Ungarisch-Altenburg, Eisenstadt und die Grafschaft Forchtenstein umfaßte, zweifellos zu den großen Zehentgebieten zählte, war der Bischof mit all den oben erwähnten Problemen und Aufwendungen konfrontiert. Dazu muß bemerkt werden, daß in diesem, vom

228 vgl. dazu Walter H., 1950, 77; ALT, 1, 1954, 48

229 vgl. dazu Feigl H., 1964, 264; Plöchl W., 1935, 64

230 vgl. dazu HARRACH, fasc. 84; Der Verwalter der Harrach'schen Gründe in Ungarn beklagt 1683 in einem Schreiben an den Grafen: „Des hl. Palatinus seiner Hussären March in Hungarn hat sich vergangenen Montag angefangen, und würdt sich vülleicht nach etlichs tag verziehen, haußen dergestalt auf der Strassen nicht zubeschreiben ist, darf sich Niemandt auf d. Strassen mit Mastoxen oder wagen sechen lassen, ja sogahr wo sye Niemandt auf der Strassen auftreffen auch in dörfer eingehen, und nehmen alles mit gwalt herauß, waß d. feindt in denen weingarthen übergelassen verderben sye erst mit weegführung und ausbrechen d. weinbör als auch mit Ihren völligen durchreithen, daß sye mit abtretung der weinstockh denen leithen auf etliche Jahr schaden thuen,...“

16. bis ins 18. Jahrhundert durch Türkenkriege und Kuruzzenaufstände verwüsteten Grenzgebiet nicht nur Anbau und Ernte sondern auch die Einholung der Abgabe schwer beeinträchtigt war. Um den für ihn finanziell günstigsten Weg zu gehen, wählte auch der Raaber Bischof die Bestandsvergabe seiner Zehentrechte. Durch die Verpachtung dieser Abgabe an die Stadt Bruck a.d. Leitha ging das Recht der Einhebung des Zehents von den ungarischen Weingärten der Brucker Bürger auf die Stadt über. Leider sind für diese Gründe keine Zehentlisten vorhanden, es finden sich in den Kammeramtsrechnungen lediglich summarische Angaben über Steuer, Zehent, Wacht, Torhut und Robot.

Die frühesten Hinweise auf eine Pacht des Raaber Zehents reichen in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurück.²³¹ Eine Auflistung der Bestandszahlungen zeigt, daß der ungarische Weinzehent von 1453 bis 1782, also über den gesamten Untersuchungszeitraum, in Händen der Stadt Bruck war. Die jährliche Bestandssumme schwankte zwischen 400 und 625 Gulden, wobei der höchste Betrag zwischen 1613 und 1640 erlegt wurde.²³² Aufgrund der langen Pachtverhältnisse kann man schließen, daß diese Übereinkunft sowohl für den Bischof als auch für die Stadt von Vorteil war, obwohl die Stadt mitunter behauptete, daß nur der Bischof Nutznießer dieses Vertrages sei.²³³ Die Verpachtung des kostbaren Weinzehents war, auch im Falle der Stadt Bruck von Streitigkeiten (s.u.) geprägt, wobei der Bischof meist Partei für die Stadt nahm und selbst um Verlängerung der Verträge bemüht war. 1621 lehnte er sogar das Ansuchen des Kaisers auf Pacht des Raaber Zehents zugunsten der Stadt Bruck ab.²³⁴

Die Fülle der Eintragungen in den Ratsprotokollen und der Briefwechsel mit den Raaber Bischöfen deuten auf die Wichtigkeit dieser Einnahmequelle für das Kammeramt hin. Bisweilen führte die schlechte Finanzsituation der Stadt im 16. und 17. Jahrhundert zur Zahlungsunfähigkeit, und in Jahren geringer Ernte wurden auch Überlegungen angestellt, die Bestandskontrakte zu lösen.²³⁵ Die Korrespondenz mit den Raaber Bischöfen ist von Bittschriften um Nachlässe der Pachtzahlung wegen großer Ertragseinbußen durch den Feind gekennzeichnet.²³⁶ Der Bischof ging kaum vom festgesetzten Betrag ab, zeigte aber sein Entgegenkommen durch eine Verschiebung des Zahlungstermines.²³⁷ 1588 war es der Stadt nicht mehr möglich, die Summe von 500 Talern

231 St.A.Bruck/L., K30

232 ebda, K2

233 ebda, K2

234 ebda, 3/10, fol. 18v

235 ebda, 3/5, fol. 251v

236 ebda, K26/Z4: „Edelleute“, die an der Grenze ansässig waren und durch die Türkenkriege Schaden erlitten hatten, waren vom Zehent befreit.

237 ebda, 3/6, 195r, 3/10, fol. 18v, K2

Ottenthal Ph., 1823, 45 hält eine gesetzliche Verpflichtung des Zehentherrn zur Verringerung bzw. Erlassung des Pachtzinses im Falle von Schäden durch Feuer, Krieg, Seuchen, große Überschwemmungen, Wetterschläge oder komplettem Ernteausfall fest.

zu begleichen. Aus diesem Grund wurde den Bürgern, die größere Weingartenflächen in Ungarn besaßen, nahegelegt, der Stadt ein Darlehen zu gewähren. Da diese der Aufforderung nicht nachkamen, wurden namentlich die reichsten Bürger der Stadt, die jedoch ebenfalls kein Interesse zeigten, das Pachtverhältnis zu verlängern, ins Rathaus gebeten.²³⁸

Zur Begleichung der Bestandssumme, die jährlich zu St. Georg dem Bischof überbracht werden mußten, wurden zwei Bürger vom Stadtrat ernannt. Der Übergabeort wurde vom Bischof bestimmt, wobei er zeitweise den Betrag persönlich in Wien oder Raab entgegennahm. In anderen Fällen betraute er den Richter von Weiden mit dieser Aufgabe, was die Brucker aufgrund der kürzeren Anreise sehr begrüßten.²³⁹

Grundsätzlich galt, mit Ausnahme einiger Pfarrbezirke, in der Diözese Raab der Bischof als Zehentherr. Da dieser den Zehent aber ohne Berücksichtigung dieser Pfarrsprengel zur Gänze verpachtete, kam es zu Spannungen zwischen den kleinen Zehentherrn und den Bestandsinhabern. Der Pfarrer von Jois, Heinrich Spetter, forderte von den Bruckern den Zehent von den Hofäckern, die dem Gebiet des Joiser Pfarrsprengels zuzurechnen waren. Die Stadt wählte sich im Recht, die Abgabe zu verweigern, da die Hofäcker „bey Menschen gedenken“ zum Zehent des Raaber Bischofs zählten und dieser vollständig von ihnen in Bestand genommen worden war. Der Konflikt wurde vom Bischof im Sinne der Stadt Bruck entschieden, um das Verhältnis zu seinen Pächtern nicht zu trüben.²⁴⁰

Die Frage des rechtmäßigen Zehentempfängers zieht sich durch den gesamten Untersuchungszeitraum. Neben den genannten kleinen Zehentherrn fungierten die Habsburger als große Zehentherrn über das Raaber Gebiet. Aufgrund der Quellenlage ist deren Zugriff auf diese Abgabe nicht eindeutig zu klären. Erstmals trat Ferdinand I. nach Rückerobung der Herrschaft Ungarisch-Altenburg von den Türken als Zehentherr auf. Unklar ist, ob der Kaiser „von schiererer und grosser Ursach wegen seynes Königreichs Hungern“²⁴¹ über Zehent und Ausgang ohne Erlegung einer Pachtsumme an den Bischof verfügen konnte, oder selbst wiederverpachtete, da er in den Brucker Akten auch als Bestandmann genannt wird. Naheliegend ist die Ablösung des Raaber Zehents durch die Habsburger in ihrer Funktion als Grundherrn²⁴² oder die Aneignung der Rente in der Zeit der Sedisvakanz. 1528 gewährte Ferdinand I. der Stadt Bruck für ihr Darlehen von 2000 Gulden das Recht, Zehent und Ausgang von ihren Weingärten in Breitenbrunn, Purbach, Donnerskirchen, Neusiedl, Winden, Jois und am Gaisberg selbst einzunehmen und im Sinne der

238 ebda, 3/5, fol. 248v

239 vgl. dazu St.A.Bruck/L., 3/7, fol. 35v, fol. 177v., 3/5, fol. 376v

240 ebda, 3/10, fol. 52r, 87r., 88v; vgl. dazu auch den Konflikt mit dem Rentschreiber von Breitenbrunn; 3/9, fol. 56v sowie dem Pfarrer von Winden; K2

241 vgl. dazu die Bestätigung des Bestandsbriefes durch Maximilian II., s.d., St.A.Bruck/L., K2

242 vgl. dazu HKA, NÖ HA, A22, fol. 814

Bürgerschaft zu nutzen. Diese Pfandverschreibung wurde 1533 aufgrund eines weiteren Kredits und der Hilfestellung zur Heeresverpflegung erneuert bzw. verlängert, zog jedoch bis 1579 Differenzen nach sich. Die Zehentverschreibung sollte lediglich für die Weingärten gelten, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Brucker Besitz befunden haben und nicht auch für jene, die danach erworben wurden.²⁴³ Diesen „Auslegungsstreit“ finden wir auch im Konflikt über die Neuntbefreiung, wodurch wir abermals einen Hinweis auf die ungarische Besitzvermehrung der Brucker Bürger im 16. Jahrhundert bekommen.²⁴⁴

1571 wurde das Pachtverhältnis zwischen der Stadt Bruck a.d. Leitha und dem Bischof von Raab durch Maximilian II. erneut unterbrochen. Auf Befehl des Kaisers mußte die Stadt den mit dem Bischof geschlossenen Bestandskontrakt lösen. Wegen der anhaltenden Türkengefahr und der Finanznot des Hauses Habsburg versuchte der Kaiser, alle Möglichkeiten zur Geldbeschaffung zu nützen. Die Einnahmen aus dem gepachteten Weinzehent sollten in die Proviant- und Kriegskasse fließen, „daz solliches gemainer Cristenheit und Erhaltung der Granizen zu guett khumbt.“²⁴⁵ Aus den Quellen geht klar hervor, daß Matthias in diesem Fall selbst als Pächter bzw. Wiederverpächter auftritt. Durch die Unterbrechung des bestehenden Pachtverhältnisses trat Verwirrung bezüglich der Bestandszahlungen auf. Die Brucker bemühten sich, den Weinzehent weiterhin in ihren Händen zu halten, indem sie dem Kaiser darlegten, daß das Pachtverhältnis nur für den Bischof von Nutzen sei, nicht jedoch für den Pächter. Ihre Bemühungen waren von Erfolg gekrönt, da sie gegen Entrichtung der Pachtsumme an den Kaiser den Zehent weiterhin ablösen konnten. 1589 wurde erneut ein sechsjähriger Vertrag mit dem Raaber Bischof eingegangen.²⁴⁶

Die zeitweilige Verpachtung des Zehents an die Habsburger wirft die Frage auf, wer als erster Anspruch auf Pacht des Zehents hat. Die unterschiedlichen Auslegungen dieser Frage eskalierten in einem über Jahre schwellenden Konflikt zwischen Hans Jacob Stella, dem Hauptmann der Herrschaft Ungarisch-Altenburg, und der Stadt Bruck a.d. Leitha. Herrschaftsinhaber von Ungarisch-Altenburg waren ab 1527 mit Unterbrechungen die Habsburger. Aufgrund der ständigen Abwesenheit und der Schwierigkeit der ökonomischen Führung des umfangreichen Herrschaftsbesitzes wurde ein größerer Verwaltungsapparat notwendig. Von Rudolf II. bis zur Verpfändung an Bischof Draskovich 1648 erledigten diese Agenden der Hauptmann oder Administrator, dem ein Rentmeister, ein Gegenschreiber und ein Kastner unterstanden.²⁴⁷

243 HKA, NÖ HA, B29/F, fol. 134r.

244 vgl. dazu IV.3.2.2.

245 St.A.Bruck/L., K2, Schreiben Maximilian II. 1571

246 ebda, vgl. dazu auch HKA NÖ HA, B29/F, fol. 208r.

247 vgl. dazu ALT, I, 1954, 48f

Jacob Stella, der als Hauptmann Stellvertreter Ferdinands III. war, wählte sich als Herrschaftsverwalter im Recht, von den Brucker Bürgern neben den grundherrlichen Abgaben, dem Neunt und Bergrecht, auch den Zehent zu fordern. Seiner Vorstellung nach sollte der Zehentherr, der Raaber Bischof, aufgrund des *ius commune* die Pacht dem Grundherrn zukommen lassen. Dieser entgegnete dem Administrator, daß diese Handhabung niemals üblich sei und auch der Kaiser die *privilegia ecclesiastica* nicht antasten würde. Bei einer Zehentverpachtung mußte zuerst den Zehentholden das Angebot unterbreitet werden, erst nach deren Ablehnung konnte ein Pachtverhältnis mit einem Dritten eingegangen werden, auch wenn dieser Meistbieter war. Nur im Falle von Zehentversteigerungen durfte das Gebot von Dritten angenommen werden.²⁴⁸ Die Brucker verweherten sich der Forderung des Hauptmannes vehement und wiesen mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß es nie im Sinne des Kaisers gewesen sei, sich als Österreicher den österreichischen Privilegien zuwider dem ungarischen Recht unterzuordnen.²⁴⁹ Der Stadtrat von Bruck beschloß, trotz Zusage des Bischofs auf Beibehaltung des Pachtverhältnisses mit einer Delegation nach Regensburg zu reisen, um dem Kaiser als Grundherrn die Vorgangsweise seines Hauptmannes zu berichten.²⁵⁰ Der Streit wurde nach Einbeziehung einer kaiserlichen Kommission im Sinne der Stadt geregelt. Das Einstandsrecht der Zehentholden machte in diesem Fall auch gegenüber dem Kaiser keine Ausnahme.²⁵¹ Das Vorrecht der Zehentholden wurde, zieht man die oben erwähnten Zehentverpachtungen an die Habsburger heran, auch von den Bischöfen unterschiedlich interpretiert. Auffallend ist, daß die Pachtverhältnisse mit den Habsburgern immer in Kriegszeiten erfolgten, wobei der Bischof sich vor den Bruckern auf das ungarische Landrecht berief, das den Zehentherrn verpflichtete, ausschließlich dem Grundherrn zu verpachten.

Ein ähnlicher Konflikt zwischen Grundherrn und Zehentpächter ereignete sich in der Herrschaft Eisenstadt und Grafschaft Forchtenstein wegen der Abforderung des Ausgangs. Im Urbar und Grundbuch der Grafschaft Forchtenstein aus dem Jahre 1589 wird als „Ausgang“ derjenige Ort an der Grenze definiert, an dem die Österreicher den Zehent von ihren Bauweinen vor der Ausfuhr nach Österreich entrichten mußten: „Der Ausgang ist ain bestimbt gewiß orth, alda diejenigen so von frembdten orthen in der Grafschafft Wein pauen und hinausführen und (von) denselbigen erbauten Weinen den Zehent bezallen müssen, wie es dann Herbst und Lesenszeiten zu Petscharn, Mälischdorff, Praitenprun, Forchtenau und in der Warth, ordentlich Ausgang oder Zehenthütten hat.“²⁵² Als Ausgang oder Exitus wurde aber auch eine Ertrags-

248 vgl. dazu Ottenthal Ph., 1823, 42f

249 St.A.Bruck/L., K17

250 ebda, fol. 137r, 154v, vgl. dazu auch Kap. IV.3.2.2., weiters Troll A., 1964, 162

251 vgl. dazu auch St.A.Bruck/L., K30

252 HKA, Urbarsammlung 1191

steuer bezeichnet, die von den niederösterreichischen Weingartenbesitzern anstelle des Zehents entrichtet wurde. Der Ausgang, er machte lediglich ein Viertel der von Einheimischen zu entrichtenden Abgaben aus, wurde von Friedrich III., der zu dieser Zeit Besitzer der Grafschaft Forchtenstein und Herrschaft Eisenstadt war, vor allem in Hinblick auf seine Residenz Wiener Neustadt gewährt. Die Begünstigung der ausländischen Bürger sollte die höheren Bearbeitungskosten aufwiegen.²⁵³ Als in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts die westungarischen Herrschaften in den Besitz des Grafen Nikolaus Esterházy gelangten,²⁵⁴ entbrannte 1634 ein Streit zwischen dem Palatin und den Brucker Bürgern, von denen er Zehent bzw. Ausgang forderte. Da die Herrschaft Eisenstadt und Grafschaft Forchtenstein zur Diözese Raab gehörten und der Zehent dieser Herrschaften somit in der „Raaber Bestandsumme“ inkludiert war, widersetzten sich die Brucker Bürger der Forderung. Der Graf ging sogar so weit, die Weinlese sperren zu lassen, um sein Vorhaben durchzusetzen.²⁵⁵ Zur Klärung des Vorfalles reisten der Bischof und Vertreter der Stadtregierung nach Eisenstadt. Die Parteien einigten sich auf Separierung von Zehent und Ausgang, wobei die Brucker den Ausgang an Esterházy, die Zehentablöse von den Weingärten in der Herrschaft Ungarisch-Altenburg an den Bischof entrichten sollten.²⁵⁶ Die jährliche Ablösesumme für den Ausgang wurde nach zähen Verhandlungen über die Währungsmodalität auf 300 Gulden festgesetzt, die bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts gleich blieb.²⁵⁷

Der Streit um die Ausgangszahlung mit Graf Esterházy betraf nicht nur die Stadt Bruck a.d. Leitha sondern auch den Herrschaftsinhaber Harrach.²⁵⁸

Eine andere Form des Zehentverhältnisses liegt bei den auf ungarischem Boden befindlichen „der Stadt dienstbaren Weingebürg Ungarberg, Lattesberg und Fronauer Satzl“ vor, von denen die Stadt Zehent und Bergrecht einhob. Die Stadt war Grundherr über die genannten Gründe, da diese 1555 gemeinsam mit dem Lattishof zu Jois als freies Eigen erworben worden waren.²⁵⁹ Dieser Kauf erklärt die Einnahme des Bergrechts, das zu den grundherrlichen Abgaben zählt, nicht jedoch die Zehentberechtigung, da ein Kauf des Zehents entgegen allen anderen Zugehörungen dieses Hofes keine Erwähnung findet.²⁶⁰ Aufgrund der unterschiedlichen Zehentadministration im Vergleich zu den anderen ungarischen Weingärten muß hier ein Kauf vorliegen. Zehentkaufgeschäfte stellten noch deutlicher den Vermögenserwerb in den Vordergrund. In den Jahren 1700 bis 1740 konnte die Stadt durch diese einst-

253 vgl. dazu ALT, 3,1, 1981, 553

254 siehe dazu III.2.2.2.

255 St.A.Bruck/L., K2

256 ebda, 3/11, 131v

257 ebda, 132r.v; vgl. dazu ALT, 3,1, 1981, 553

258 siehe dazu IV.2.2.2.

259 vgl. dazu IV.1.1.

260 vgl. dazu HKA, NÖHA, B29/E, fol. 2-6

mals kirchliche Abgabe ein Durchschnittseinkommen von 55,68 hl jährlich verzeichnen.²⁶¹ Errechnet man den Verkaufserlös anhand des durchschnittlichen Weinpreises von 270 kr pro Eimer²⁶² mit 432 fl²⁶³, so läßt sich „deutlich das Ableiten des Zehents vom Steuerbegriff zum Vermögensbegriff“²⁶⁴, das Ausgangspunkt für Auseinandersetzungen und Rechtsstreitigkeiten wurde, unterstreichen.

3.2. Der Neunt

3.2.1. Begriffsbestimmung

Die Konflikte zwischen der Stadt Bruck a.d. Leitha und den Behörden des Landes Ungarn bezüglich dieser Abgabe resultierten aus der Unterscheidung zwischen Neunt und Bergrecht, weshalb eine Gegenüberstellung dieser beiden Renten sinnvoll erscheint.

Mit dem Terminus „Bergrecht“ wurde das Besitzrecht von Weingärten²⁶⁵, die Summe aller mit dem Weinbau in Verbindung stehenden Rechtsvorschriften sowie eine spezifische Abgabe, die von den Weingartenbesitzern zu entrichten war, bezeichnet. In diesem Abschnitt beschränke ich mich auf die Erörterung letzterer. Das Bergrecht (*ius montanum*) war eine Rente, die dem Bergheherrn als Grundherrn des Weinberges zustand. Sie wurde meist in Most oder Wein abgegolten, in Jahren geringer Ernte stand die Begleichung in Geld im Vordergrund.²⁶⁶ Grundsätzlich korrelierte die Höhe der Abgabe mit der Fläche des Weingartens. In den Brucker Quellen ist jedoch zu erkennen, daß pro Viertel Weingarten ein bis zwei Eimer gefordert wurden.²⁶⁷ 1572 befahl Maximilian II. eine Flächenbestimmung der Weingärten in den Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein, um durch die neue Bemessungsgrundlage dem ihm entstandenen Verlust zu beseitigen. Dagegen entbrannte heftiger Widerstand der Grenzstädte Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg mit Hinweis auf ihre erschwerte Situation durch Zehent-, Ungeld-, und Täßbelastung, hohe Baukosten, Untreue der Weinzierle und Kriegsschäden. Sie vergaßen auch nicht, dem Kaiser darzulegen, daß es ihnen unter den gegebenen Umständen nicht mehr möglich wäre, ihre Weingärten zu bebauen und dadurch der kaiserlichen Kasse ein noch größerer Entgang drohe. Doch selbst das Argument

261 vgl. dazu St.A. Bruck/L., K31 (Zehent- und Bergrechtsregister)

262 Da für diese Zeit keine Angaben über Preise der städtischen Weine aufliegen, wurde der Durchschnitt der Harrach'schen Weinpreise aus den Jahren 1717 und 1724 herangezogen, was durch das selbe Anbauggebiet in Westungarn gerechtfertigt erscheint. (HARRACH, fasc. 105)

263 Diese Berechnung ist lediglich ein Modell, das die Ausgaben für Produktion und Vertrieb unberücksichtigt läßt.

264 Plöchl W., 1935, 99

265 in bezug auf das Besitzrecht verweise ich auf IV.1.1.

266 vgl. dazu St.A.Bruck/L., K31

267 ebda, K2 (Bergrechtsregister der Herrschaft Eisenstadt 1572)

der ungerechten Abmessung durch die Kommission konnte den Kaiser nicht zu ihren Gunsten umstimmen.²⁶⁸ Trotz der Erhöhung des Bergrechtes 1572 betrug die Abgabe durchschnittlich 4 bis 5 %²⁶⁹ des Ertrages und war somit im Vergleich zum Neunt für den Bergholden eine relativ geringe Belastung.

Anstelle des Bergrechtes wurde in Ungarn von König Sigismund (1395-1437) der Neunt (auch „Neuntel“) als Ertragssteuer eingeführt. In der Grafschaft Forchtenstein, die durch Bevölkerung, Grundherrschaft und wirtschaftlicher Ausrichtung zur österreichischen Seite tendierte, hatte sich der Neunt nicht durchgesetzt.²⁷⁰ Nach Abzug des Zehents als 10. Teil der Ernte mußten von den restlichen neun Teilen abermals 10% als Neunt entrichtet werden, woraus auch die Bezeichnung dieser Rentenart resultierte. Der Neunt, als Pendant zum österreichischen Bergrecht muß vom Neunt des doppelten Zehents, der fallweise den durch Güterentziehung belasteten Klöstern zustand, differenziert werden.²⁷¹ Er unterscheidet sich vom Bergrecht durch die Berechnungsart, die zu einer gesteigerten Abgabehöhe führte. Letzteres macht die Motive im Konflikt um die Neuntbefreiung zwischen der Stadt Bruck a.d. Leitha und den ungarischen Behörden nachvollziehbar.

3.2.2. Das Neuntprivileg

1462 erhielten die Bürger der Stadt Bruck a.d. Leitha von den Grafen Johann und Sigmund zu St. Georgen und Bösing das Privileg, von ihren in der Herrschaft Ungarisch-Altenburg liegenden Weingärten anstelle des in Ungarn üblichen Neunts weiterhin die bedeutend geringere Bergrechtsabgabe zu leisten.²⁷² Das Geschlecht der Grafen von St. Georgen und Bösing hatte diese Herrschaft seit 1441 inne.²⁷³ Es drängt sich die Frage auf, warum Ausländer gegenüber den Ungarn gerade auf dem Sektor Weinbau, der auch für den überwiegenden Teil der westungarischen Bevölkerung der wichtigste Wirtschaftszweig war, Bevorzugung genießen sollten. Die Grafen von St. Georgen-Bösing entstammten dem deutschen Geschlecht der Huntpázmán. Die Brüder Hunt und Pázmán waren Ritter aus Schwaben, die unter Herzog Géza in Ungarn ansässig wurden.²⁷⁴ Das Geschlecht bezog in den Kriegswirren zwischen dem Habsburger Friedrich III. und Matthias I. Corvinus Stellung zugunsten des

268 ebda, 3/646

269 vgl. dazu ALT, 3,1, 1981, 552

270 ebda, 552

271 vgl. dazu Pöschl A., 1927, 18

272 St.A.Bruck/L., K30

273 ALT, 1, 1954, 43

274 Wertner Moritz, 1896, 87f; Wertner erklärt die Etymologie des ungarischen Namens für das deutsche Geschlecht mittels eines Stiftsbriefs Stephans des Heiligen. Darin werden die deutschen Ritter Cuncius und Poznanus erwähnt. Cuncius ist die lateinische Form von Kunz bzw. Kuno. Der lateinische Name wurde von den Ungarn in Hunt geändert. In der Folge nannten sich die Nachkommen der Brüder „aus dem Geschlecht Huntpázmán“

Kaisers. Einerseits fungierten die Grafen als Geldgeber für den stets verschuldeten Friedrich, andererseits zählten sie auch zu den westungarischen Magnaten, die ihre Kaiserstreue unter anderem durch die Ernennung Friedrichs zum Gegenkönig am 17.2.1459 in Güssing bezeugten.²⁷⁵ Sogar im Feldzug gegen den Corvinen kämpfte Graf Sigismund an der Seite der habsburgischen Truppen. Im Gegenzug für die Unterstützung erlangten die Grafen Begünstigungen. 1459 wurde das Wappen der Grafen Georg II., Johann III. und Sigismund erweitert sowie der Vorrang vor allen ungarischen Bannerherren und das Siegel mit rotem Wachs gewährt.²⁷⁶ Ihre Besitzungen konnten die Grafen durch Pfandschaften erweitern. 1459, dem Jahr als Friedrich III. mit Unterstützung dieses Geschlechts zum ungarischen Gegenkönig gewählt worden war, erhielten die Brüder Johann III. und Sigismund Schloß und Herrschaft Bruck a.d. Leitha für 3.500 ungarische Dukaten verpfändet. Es dürfte kein Zufall sein, daß die Privilegerteilung gerade in den Zeitraum ihrer Pfandherrschaft über Bruck a.d. Leitha fällt.²⁷⁷ Bereits der erste Nachkomme der Brüder, Graf Peter von Bösing brach mit der Bevorzugung der österreichischen Weingartenbesitzer. Motiv seines Handels dürfte der nicht unwesentliche wirtschaftliche Entgang gewesen sein. 1511 forderte er von den Brucker Bürgern anstelle der Bergrechtsabgabe den höheren Neunt. Trotz eines Verbotes der niederösterreichischen Regierung wollte Peter sich von seinem Vorhaben nicht abbringen lassen. Es verwundert nicht, daß Peter von Bösing als ungarischer Grundherr sich dem Befehl der niederösterreichischen Regierung widersetzte. Die Stadt Bruck wandte sich mit einer Bittschrift an Kaiser Maximilian I., worauf dieser die Einhaltung des Privilegs an den ungarischen König Ludwig II. delegierte. 1519 unternahmen die letzten Grafen aus dem Geschlecht Bösing erfolglos den Versuch, das Privileg ihrer Vorfahren zu umgehen.²⁷⁸

1521 bemühte sich Erzherzog Ferdinand in einem Brief an seinen Schwager Ludwig II., der die Herrschaft Ungarisch-Altenburg seiner Frau Maria geschenkt hatte, die privilegierten Rechte seiner Untertanen in Ungarn aufrecht zu erhalten.²⁷⁹ Der Einfluß der Habsburger auf die Herrschaft vergrößerte sich noch, als Ferdinand 1526 zum ungarischen König gewählt wurde und er seine Schwester Maria in ihren Besitzrechten bestätigte.²⁸⁰ Die politische Situation erwies sich für die Brucker Bürger günstig, da die Verbindung zwischen ihrem Landesfürsten und der Herrschaftsinhaberin eng war und sie auf die Übereinstimmung der Familienmitglieder vertrauen durften. Ab 1530 war die Parteinahme der ungarischen Königin nicht nur durch die Verwandtschaft zu Ferdinand begründet, sondern auch durch die Grundherrschaft Marias über Herr-

275 vgl. dazu Zöllner E., 1990, 147f; ALT, 1, 1954, 45

276 ALT, 1, 1954, 45

277 Klose K.J., 1855, 52

278 St.A.Bruck/L., K 30, K23/N2

279 ebda, K23/N2

280 vgl. dazu ALT, 1, 1954, 49; Hillinger F., 1977, 134

schaft und Schloß Bruck. Maria ersuchte ihren Bruder, als Ersatz für die in sein Eigentum übergegangenen ungarischen Besitzungen, ihr die Herrschaft Bruck zu überlassen. Sie argumentierte, durch den Besitz der angrenzenden österreichischen Herrschaft Bruck und der Herrschaft Ungarisch-Altenburg die Probleme, die sich aus dem ungarischen Besitz der Brucker ergeben, leichter lösen zu können. Nach mehrjährigen Verhandlungen mit dem Herrschaftsinhaber Jakob Stamp konnte Ferdinand seiner Schwester 1530 die Herrschaft Bruck verschreiben. Differenzen bezüglich der Neuntforderung ereigneten sich jedoch auch während der Grundherrschaft Marias, da sie von Karl V. zur Statthalterin der Niederlande ernannt worden war und Ungarisch-Altenburg während ihrer Abwesenheit von ungarischen Amtleuten verwaltet wurde.²⁸¹ Diese fühlten sich eher ihrem Land und der ungarischen Hofkammer verpflichtet als den Wünschen der von ihnen als Eindringlinge empfundenen Habsburger. 1537 sollte eine von König Ferdinand angeordnete Kommission mit Hilfe von Grundbuchauszügen die Neuntbefreiung der Brucker Bürger bestätigen.²⁸² Im Grundbuch wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Brucker im Gegensatz zu anderen Ausländern und den ungarischen Weingartenbesitzern lediglich Bergrecht zu leisten hatten. Trotz einer Aufforderung der ungarischen Königin, die Beschwerde der Brucker zu unterlassen, konnte keine dauerhafte und generelle Einhaltung des Privilegs durch ungarische Behörden erreicht werden.²⁸³ 1611 widersetzten sich die Brucker Bürger der Forderung des Neunts, zumal die Einnehmer keinen derartigen Befehl von der niederösterreichischen Regierung als Vertreter ihres Landesfürsten erhalten hatten. Die Amtleute verliehen ihrer Forderung mit dem Argument, daß „sy Ihr freyheit per non usum aufgehebt und verlohrt“²⁸⁴, Nachdruck.

Ein neuer Gesichtspunkt in dem Konflikt zeigte sich in der unterschiedlichen Auslegung des Urkundenwortlautes. In der Urkunde der Brüder Johann und Sigmund von St.Georgen und Bösing bekannten diese, daß sie „unser besunder leb nachparen, burger und die gantz Gemain der Statt zu Pruckh an der Leyta, die iez leben und hinfür khünfftig werden, von wegen des Neuntn von den Weingarten, so si auf unserem Gründten,... haben, und hinfür gewinnen, gantz und gar begeben haben, und begeben sy ir Eriben und nachkhomen des auch wissentlich in kraft des briefs, solichs Neuntn und all andrer beschwerung von iren Weingarten, hinfür nimmer mer zue zenemen.“²⁸⁵ Ausschlaggebend war die unterschiedliche Interpretation der Wortgruppe „so sie hinfüro gewinnen“ Die Brucker bezogen diese Worte auf die Weingärten, in deren Besitz sie nach dem Ableben der Grafen Johann und Sigmund gelangt

281 vgl dazu Heiss G., 1971, 377f; Homma K., 1939-42, 26

282 HKA, NÖHA, B 29/F, fol. 273

283 St.A.Bruck/L., K 30

284 ebda

285 HKA, NÖHA, B 29/F, fol. 276

waren. Aufgrund des regen Besitzwechsels befand sich keiner der 1462 betroffenen Weingärten mehr im Besitz Brucker Bürger. Schlußendlich wurde der Rechtsstreit nach einem Gutachten der niederösterreichischen Regierung durch eine kaiserliche Resolution im Sinne der Stadt Bruck geregelt.²⁸⁶

Die wohl heftigste Auseinandersetzung, bei der die Interessen der beiden Nachbarländer aufeinanderprallten, wurde mit Hans Jacob Stella, dem Hauptmann von Ungarisch Altenburg ausgetragen.²⁸⁷ Im Mittelpunkt stand die Frage, ob für österreichische Weingartenbesitzer in Ungarn österreichisches oder ungarisches Recht gültig sei. 1636 forderte Stella von den Bruckern den Neunt, wobei er vor Weingarteneinziehung oder Behinderung der Lese nicht zurückschreckte. Stella rechtfertigte sein Handeln vor einer kaiserlichen Kommission unter Bezugnahme auf ungarisches Landrecht, das auch für österreichische Weingartenbesitzer Gültigkeit besitzen müsse. Er war der Meinung, daß diese Angelegenheit ausnahmslos das Land Ungarn betreffe und somit auch von den ungarischen Behörden gelöst werden sollte. Im Gegensatz dazu betonten die Brucker einerseits die regelmäßige Konfirmierung des Privilegs durch Könige und Landesfürsten, zum anderen sahen sie sich als Bürger des Erzherzogtums Österreich unter der Enns nur dem österreichischen Recht verpflichtet, zumal die Habsburger gleichzeitig Herrschaftsinhaber von Ungarisch-Altenburg waren.²⁸⁸ Die Brucker Weingartenbesitzer wiesen auf ein Übereinkommen zwischen Ungarn und Österreich aus dem Jahre 1364 hin, wonach alle Österreicher, die in Ungarn Weingarten besitzen, anstelle des „ungarischen Neunts“ das „österreichische Bergrecht“ entrichten müßten.²⁸⁹ Diese Übereinkunft hätte eigentlich das Privileg der Grafen von St. Georgen und Bösing überflüssig gemacht. Der Kaiser entschied 1639, die Resolution von 1615 beizubehalten, wonach die Brucker durch den Neunt nicht belastet werden sollten.²⁹⁰

Die Abneigung den bevorzugten Österreicher gegenüber machte sich nicht nur bei den ungarischen Behörden, sondern auch bei der Bevölkerung der westungarischen Grenzherrschaften bemerkbar. Die Weinbaustädte und -märkte der Herrschaft Ungarisch-Altenburg, allen voran Neusiedl am See und Jois,

286 ebda, fol. 386; St.A. Bruck/L., K30

287 St.A.Bruck/L., K17

288 ebda, K30: In einer Bittschrift an Ferdinand III. beschuldigen sie Stella, „...daß Er sich understehet in diesen Sachen seines gefallens selbst Richter zu sein, uns zuwieder des Landts Österreich gewohn: und freyheiten, auf die hung: Recht, bloß aus der Ursach, weilten die Herrschft Altenburg in Hungarn gelegen, zu traducieren und alda ventiliern zulassen. und weilten es dan Euer Kays: May: eigenthumbliches Camerguett, und uns dero Erb Underthanen anbetrifft khünen wir aller underthenigist anderst nit dafür halten, als das Euer Kay: May: uber unserer freyhaiten Recht und gerechtighaiten allernedigist zuerkhenen,....“

289 Dieser Vertrag wird in NÖLA, St.A., B9/35, fol. 20-23 und St.A.Bruck/L., K6 mit 1372 datiert.

290 St.A.Bruck/L., K 30

versuchten, im Streit um die Neuntbefreiung zwischen den Bruckern und den ungarischen Amtleuten Stellung zu beziehen.²⁹¹ Die Ungarn sahen sich durch die Konkurrenz der weinbautreibenden Brucker in ihrer Existenz bedroht, weshalb sie massiv gegen eine Bestätigung der Neuntbefreiung durch den Kaiser eintraten. Sie wiesen darauf hin, daß sie durch die Bevorzugung der Österreicher dem wirtschaftlichen Zusammenbruch einen Schritt näher stünden. Den reicheren Bürgern der Stadt Bruck bedeute es keine Schwierigkeit, sich die besten Weingärten anzueignen, zumal die Ungarn aufgrund der kriegsbedingten Armut viele ihrer Weingärten abstoßen mußten. Sie versuchten, dem Kaiser darzulegen, daß die Neuntbefreiung der Brucker nicht nur den Ungarn, sondern auch der kaiserliche Kasse schade, da ein enormer finanzieller Verlust durch die geringere Abgabe drohe. Die Brucker konterten mit der Behauptung, daß es sich bei der Befreiung vom Neunt nicht um eine Bevorzugung handle, sondern diese lediglich Ausgleich sei für die höhere Kontributionspflicht, die Ungeld- und Tázleistung und vor allem die enormen Baukosten, die ihnen durch die große Distanz zu den Weingärten entstünden.

Die Parteinahme der Kaiser und Könige für die Bürger der Stadt Bruck konnte nur durch zeitlich begrenzte Ein- und Durchfuhrgenehmigungen ungarischen Weines durch das Erzherzogtum Österreich unter der Enns ein wenig relativiert werden. An diesen Beispielen läßt sich sehr deutlich die Ungarnpolitik der Habsburger verfolgen, die in Zeiten der Türkenkriege, Gegenreformation und Magnatenaufstände einer Gratwanderung gleichkam.

3.3. Der Dreissigst

Der Rückgang seiner hoheitsrechtlichen Einkünfte durch zahlreiche Verleihungen und Verpfändungen veranlaßte König Karl I. von Ungarn, die Regalien neu zu organisieren und zu erweitern. Neben ordentlichen und außerordentlichen Besteuerungen führte er den Dreissigst als Außenhandelszoll ein, der die alten Brücken- und Wegzölle ersetzen sollte. Die ersten Spuren dieses Regals reichen in die letzten Regierungsjahre König Bélas III. zurück. Dieses Hoheitsrecht stellte im 12. Jahrhundert eine Marktgebühr, d.h. eine Gebühr im Binnenhandel, dar. Erst Karl I. erkannte den Wert dieser Einnahmequelle, die im Gegensatz zu den Wegzöllen keiner Gegenleistung bedurften, und festigte sie durch Verordnungen. Ursprünglich waren nur die nach Ungarn importierten Waren der Dreissigstleistung unterworfen, bis ein Gesetz König Sigismunds 1405 den Zoll auch auf den Export ausdehnte.²⁹² Lediglich Waren für den persönlichen Gebrauch des Adels und der Bürger königlicher Städte wurden nicht besteuert.²⁹³ Neben Städten, Märkten und Grundherrschaften wurden

291 ebd., Dieses Schreiben ist undatiert. Ich vermute, daß diese Bittschrift Ende des 16. bzw. Anfang des 17. Jahrhunderts verfaßt wurde.

292 vgl. dazu ALT, I, I, 1954, 46; Ember Gy., 1960, 1

293 vgl. dazu Heiss G., 1971, 357; Heiss weist darauf hin, daß die von Akos von Timon genannte Befreiung von Gyözö Ember nicht berücksichtigt wurde.

auch andere Bevölkerungsgruppen, wie die Soldaten der Donauströmwache, vom Dreissigstzoll befreit.

Vor allem in grenznahen Gebieten, aber auch im Landesinneren, wurden sogenannte Dreissigstämter eingerichtet, an die passierende Kaufleute den Zoll entrichten mußten. Die Zollämter konnten gleich Herrschaften oder Regalien wie Maut oder Ungeld zwecks Aufbesserung des fiskalischen Haushalts verpfändet werden. Für Grundherrn und Städte war die Pacht ein einträgliches Geschäft, versuchten sie doch größtmöglichen Gewinn für sich selbst herauszuschlagen. Ferdinand I. zog einige der verpfändeten Dreissigstämter wieder an sich, den anderen stellte er Aufseher der ungarischen oder niederösterreichischen Kammer zur Seite.²⁹⁴ Die Wahl der Zollstätten resultierte aus dem Verlauf der Handelswege. Unterschieden wurde zwischen Hauptdreissigstämtern, die an Hauptverkehrsrouten lagen, wie Preßburg oder Ungarisch-Altenburg, das erst 1531 von Ferdinand I. zum Hauptdreissigstamt erhoben wurde²⁹⁵, und Filialen im Umland, die die Einnahmen an das zuständige Hauptamt abzuliefern hatten. Durch eine möglichst engmaschige Kontrolle trachtete man, einen Entgang der Zollgebühr durch Umgehung der Zollstätten zu verhindern. Aus dem Wiener Becken führten zwei Hauptverkehrsader über die Hainburger und die Brucker Pforte aus Österreich nach Ungarn. Die erste Straße verlief entlang der Donau über Hainburg und Kittsee nach Karlbürg und weiter nach Wieselburg und Raab. Der Weg über die Brucker Pforte ging durch Bruck und Zurndorf und vereinigte sich bei Wieselburg mit der nördlichen Route. Auffällig ist, daß vor allem in der Herrschaft Ungarisch-Altenburg, die schon unter dem ersten Anjou zum ungarischen Kameralgut zählte, zahlreiche Dreissigstämter zu finden waren.²⁹⁶ In den einzelnen Ämtern dominierten je nach ihrer Verkehrslage die Einkünfte aus Export oder Import. Kittsee entwickelte sich Ende des 16. Jahrhunderts zu einem wichtigen Importzollamt, das die Donauübergänge bei Preßburg und Rackendorf-Summerein und damit den ganzen oberungarischen Importhandel aus dem österreichisch-süddeutschen Raum südlich der Donau kontrollierte.²⁹⁷ Anhand der Rechnungen des Hauptdreissigstamtes Ungarisch-Altenburg ist bei den Filialen Neusiedl am See, Jarndorf und Raab ein deutliches Überwiegen der Exporteinnahmen, bei den Filialen Ödenburg und Zurndorf ein deutliches Übergewicht der Importeinnahmen erkennbar. Die Eingänge von Bruck a.d. Leitha waren mit durchschnittlich 0,05% unbedeutend.²⁹⁸ Zu den cisdanubischen Ämtern zählten um 1700 Preßburg, Wartberg, Bösing, Tyrnau, Freistadt, Neustadt, Trentschin, Puchov, Sillein, Turdossin, Neusohl, Lewenz, Stampfen, St. Johann, Sassen,

294 Ember Gy., 1960, 13, 4

295 Heiss G., 1971, 357

296 vgl. dazu ALT, 1,1, 1954, 47

297 Prickler H., 1971, 137

298 HKA, NÖ HA, A22/B, fol. 577r - 587r

Skalitz, Szenitz, Gairing und Hof a.d. March und der Perceptoratus Moravialis, die mährische Einnahmestelle für Paßbriefe, zu den transdanubischen Ungarisch-Altenburg, Raab, Komorn, Ödenburg, St. Martin, Neusiedl a. See, Rackendorf, Prellenkirchen, Hof a.d. Leitha, Wimpassing, Ebenfurth, Wiener Neustadt, Hochwolkersdorf, Ikervár, Körmend, Wesprim, Eisenstadt, Pápa, die Wiener Einnahmestelle und Bruck a.d. Leitha.²⁹⁹ Seit dem 17. Jahrhundert wurden derartige Dreissigstämter auch auf österreichischem Boden eingerichtet.³⁰⁰ Dies läßt sich durch die Bemühung um eine bessere Überwachung der Grenze und eine möglichst lückenlose Erfassung des westlichen ungarischen Außenhandels erklären. Die königlichen Dreissigsteinnehmer standen im Dienste der Habsburger, die in ihrer Funktion als ungarische Könige den finanziellen Entgang durch Schmuggel zu unterbinden suchten.

Der Dreissigstzoll entsprach ursprünglich einem Dreißigstel des Warenwertes und wurde um 1600 auf ein Fünfundzwanzigstel erhöht. In Siebenbürgen betrug der Außenhandelszoll ein Zwanzigstel des Warenverkehrs, weshalb die Abgabe „Zwanzigstel“ und die Ämter analog „Zwanzigstämter“ genannt wurden.³⁰¹

Trotz der strengen Überwachung des Außenhandels durch Kameralbeamte versuchten Ungarn und Österreicher, vor allem beim Weinhandel, durch Umgehung der Dreissigstämter oder durch eine offizielle Privilegierung der Dreissigstabgabe zu entkommen. Anlässlich einer österreichisch-ungarischen Grenzkommission 1372 wurden in einem darauffolgenden Übereinkommen zwischen Ludwig von Ungarn und Leopold von Österreich Österreicher und Steirer, die Weingärten in Ungarn bebauten, von der Entrichtung des Dreissigst für ihren Eigenbauwein befreit.³⁰² Im anderen Fall wäre der Weinbau in Ungarn, der aufgrund der großen Entfernung ohnehin mit hohen Baukosten belastet war, nicht rentabel gewesen, argumentierten die Bürger der Grenzstädte Wiener Neustadt, Hainburg und Bruck a.d. Leitha.³⁰³ Die Dreissigstfreiheit für die Österreicher und Steirer, die lediglich für die Zeit der Lese zwischen Michaeli (29.9.) und Martini (11.11.) galt, wurde bei Landesverträgen zwischen Ungarn und Österreich und später von den Habsburgern immer wieder bestätigt, um sich auch künftig „ihrer Treu und Standhaftigkeit so sy nechster rebellerei mit grossem Schaden ihrer hab und Guetter bewüssen“⁴³⁰⁴ sicher sein zu können.³⁰⁵ Kaiser Rudolf II. versuchte 1591, durch eine neue Dreissigstordnung und die Besteuerung der österreichischen Weingartenbesitzer seine

299 Prickler H., 1971, 136

300 vgl dazu Prickler H., 1965, 733

301 Ember Gy., 1960, 10; 12: Ember weist darauf hin, daß in den ihm zur Verfügung stehenden Zolljournalen der Dreissigst ebenfalls 5 % betrug.

302 NÖLA, St.A., B9/35, fol. 20-23; St.A.Bruck/L., K6;

303 St.A.Bruck/L., 3/646

304 St.A.Bruck/L., K17/ D3, Schreiben Ferdinand III. an die ungarische Kammer

305 NÖLA, St.A., B9/35, fol. 30; vgl dazu auch Prickler H., 1965, 305, ALT,2,1, 1963, 218

Finanzlage zu verbessern. Durch massiven Protest gelang es den Betroffenen, die um ihre Weingärten fürchteten, eine Rücknahme der rudolfinischen Dreissigstordnung durch Kaiser Matthias 1615 zu erwirken.³⁰⁶

Eine besondere Bevorzugung genossen die Bürger der drei oben erwähnten Grenzstädte, die im Gegensatz zu den übrigen österreichischen und steirischen Weingartenbesitzern 1449 durch Friedrich III. eine ganzjährige dreissigstfreie Einfuhr ihres Bauweines erreichen konnten, was den Grundbesitz jenseits der Leitha besonders lukrativ machte.³⁰⁷ Die Notwendigkeit einer ganzjährigen Dreissigstbefreiung für Bauwein scheint aufgrund der fehlenden Lagermöglichkeit auf ungarischer Seite zweifelhaft, es sei denn, die Bürger der Grenzstädte forderten dieses Vorrecht mit der Absicht, Kaufwein über die Grenze zu führen.

Nachdem die Brucker von den jeweiligen Herrschern eine Privilegienbestätigung erhalten hatten, fuhr eine Delegation der Brucker Stadtregierung nach Preßburg, um diese der ungarischen Kammer vorzulegen. Mittels Paßzettel wiesen die Brucker den Dreissigsteinnehmern ihre Zugehörigkeit zur Brucker Bürgerschaft und somit ihre Dreissigstfreiheit nach. Die Stadt legte stets Wert darauf, daß die Paßzettel vom Bürgermeister und nicht von der ungarischen Kammer ausgestellt wurden, was ihr von den Kaisern auch gewährt wurde.³⁰⁸ Durch die Sonderstellung verschärfte sich die Konkurrenzsituation zwischen den drei Städten und den ungarischen Weinbautreibenden, trotzdem es einigen ungarischen Städten und Märkten, wie Ödenburg, Rust oder Güns gelang, eine - wenn auch nur zeitweilige - Dreissigstbefreiung zu erhalten.³⁰⁹ Folge davon war der im vorangegangenen Abschnitt erörterte, gegenseitige Versuch, den Handel mit ungarischem Wein in Österreich unter der Enns zu unterbinden oder zumindest mit der Auflage des Dreissigstzolls zu erschweren. Die ungarischen Behörden empfanden die weitere Privilegierung der Österreicher als großes Unrecht, da letztere durch den Besitz der besten Weinberge und der teilweisen Neuntbefreiung ohnehin bessere Voraussetzungen für den Weinbau hatten. Sie schreckten auch nicht davor zurück, dieser Bevorzugung durch Konfiskation der Traubenernte ein Ende setzen zu wollen.³¹⁰ Dieses aggressive Verhalten scheint in Anbetracht des Privilegien-

306 NÖLA, St.A., B9/35, fol. 42-45; Prickler H., 1965, 733

307 vgl. dazu Prickler H., Manuskript, o.J., 2; ALT, 2,1, 1963, 218

308 St.A.Bruck/L., 3/10, fol. 79r., 81v., 83r.; siehe dazu auch III.3.2.

309 Prickler H., 1965, 732

310 NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 1;

St.A.Bruck/L., 3/7, fol. 216r.: 1622 kam es zwischen dem Bürger Steffan Pfister und dem Dreissiger Steffan Wachner zu einem heftigen Streit, der sogar der Stadtregierung vorgebracht wurde. Pfister klagte den Dreissiger, ungeachtet der Dreissigstbefreiung, seinem Knecht mit einer Fuhre Wein den Einlaß in die Stadt verwehrt zu haben. Nachdem Pfister dem Fuhrmann befohlen hatte, die Fahrt fortzusetzen, habe der Dreissigsteinnehmer „ihme ain Schelben und Dieb geschalten“ Wachner konterte vor dem Stadtrat, „er habe nicht als bürgerlicher, sondern als Amtmann geschalten, daher welle ihme nicht gebühren sich alhier zu verantworten.“

mißbrauchs einiger Brucker Bürger, die ungarischen Kaufwein als Bauwein deklarierten, erklärbar. Demnach hatte der Brucker Handelsmann Hans Zilinger jährlich mehrere hundert Eimer gekauften Weines über die Grenze geführt, ohne dafür Dreissigst und Maut entrichtet zu haben.³¹¹ Einer Mahnung an die Stadt Bruck ist zu entnehmen, daß der Schmuggel von ungarischem Kaufwein oftmals von den österreichischen Überreitern gebilligt wurde, wodurch der Unmut der ungarischen Zolleinnehmer noch mehr geschürt wurde.³¹² Auf der anderen Seite versäumten die Grenzstädte Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg nicht, beim Landesfürsten gegen die Weinein- bzw. -durchfuhr aus Ungarn Klage zu erheben und eine bessere Grenzüberwachung durch Überreiter der niederösterreichischen Kammer zu fordern.³¹³

3.4. Ungeld und Zapfenmaß

Die Regierung der Habsburger, durch permanente Finanznot charakterisiert, stellte seit dem späten Mittelalter das Produkt Wein an die erste Stelle der landesfürstlichen Einnahmen.³¹⁴ Durch zahlreiche Privilegien und Verordnungen³¹⁵ trachteten die Herrscher, den Weinbau zu schützen und zu fördern, galt er doch im Spätmittelalter als eine der wichtigsten Steuerquellen.³¹⁶ Landsteiner weist darauf hin, daß eine Besteuerung der Produktion in einer weitgehend agrarischen Wirtschaft aufgrund der Ausrichtung der Produktion auf die unmittelbaren Konsumbedürfnisse der Produzenten und deren Aufsplitterung in bäuerliche Wirtschaftseinheiten mit regional sehr unterschiedlichem Zugang zu Absatzmärkten eine Reihe von Problemen aufwarf, während die indirekte Besteuerung der Ware Wein in Form von Mauten, Zöllen und Konsumsteuern wesentlich günstigere Bedingungen bot.³¹⁷ Neben der zeitlich begrenzten Weinsteuer, dem an der Wiener Vorstadtlinie eingehobenen Aufschlag³¹⁸ und dem Illuminationsaufschlag³¹⁹ waren vor allem der Exportaufschlag sowie die Tranksteuer für den fiskalischen Haushalt von Bedeutung. Die Habsburger

311 HKA, NÖHA, B29/D, fol. 76r.,v.

312 St.A. Bruck/L., K17/ D3

313 siehe dazu III.4.2.

314 vgl. dazu Landsteiner E., 1993, 166; Hillbrand E., 1953, 104

315 vgl. z.B. das Einfuhrverbot für ungarischen Wein

316 vgl. dazu die in Weber F., 1953-54, 133 zitierte Aussage Theodor Mayers: „Die Höhe der Zolleinnahmen war eben gewöhnlich das treibende Motiv für die Fürsorge der mittelalterlichen Landesfürsten für den Handel.“

317 Landsteiner E., 1993, 167f

318 vgl. dazu die detaillierte Ausführung von Hillbrand E., 1953, 127ff

319 ebda, 130: Der Illuminationsaufschlag sollte laut einer kaiserlichen Anordnung aus dem Jahr 1689 von jedem Eimer fremden Weines, der in die Stadt gebracht wurde, eingehoben und für die Beleuchtung der Stadt verwendet werden.

St.A.Bruck/L., K17/D213: In Bruck zeigte sich das Problem des Schmuggels ungarischen Kaufweines durch die Bürger auch anhand der geringen Illuminationssteuer, das Joseph I. 1709 veranlaßte, eine Auflistung aller Bürger inklusive ihrer ungarischen Besitzungen zu fordern.

versuchten Ende des 16. Jahrhunderts, die Einnahmen aus dem Weinexport einerseits durch Erhöhung des Exportzolls von zwei auf sechs Gulden pro Dreiling Wein sowie durch Abschaffung adeliger Zollbefreiungen zu steigern. Mittels Ausfuhrbeschränkungen in Jahren der Mißernte beabsichtigten sie, der lukrativeren Getränkesteuer als wichtigste Einnahmequelle im Bereich der Weinbesteuerung weiterhin Vorrang einzuräumen.³²⁰

Das Ungeld wurde von Rudolf IV. 1359 unter Aufgabe des Münzverrufs³²¹ als indirekte Steuer auf den Konsum von Wein, Met und Bier eingeführt, wodurch der Käufer und nicht der Verkäufer belastet wurde. In einigen Gebieten, meist in den landesfürstlichen Städten, war die Akzise bereits vor dem Ungeldbrief Rudolfs in Gebrauch. Diese als vorübergehende Geldsteuer - eine Abgeltung in Naturalien war kaum üblich - gedachte landesfürstliche Einnahmequelle wandelte sich aufgrund der wachsenden Geldbedürfnisse der Habsburger in eine permanente Steuerforderung. Die Einführung des Ungelds wird in der Literatur als die finanzpolitisch beachtlichste Maßnahme Rudolfs IV. bezeichnet,³²² zumal beim Ungeld im Gegensatz zu anderen hoheitsrechtlichen Einkünften in wirtschaftlichen Krisen keine Einbußen zu verzeichnen waren und diese steuerliche Belastung sich nicht mindernd auf den Konsum von Wein auswirkte. Mitte des 15. Jahrhundert machte die Verzehrsteuer immer noch fast die Hälfte der feststellbaren landesfürstlichen Einkünfte aus. Die Abgabe betraf lediglich den Detailverkauf und betrug knapp 10% des Geldwertes der ausgeschenkten Menge. Der Eimer Wein umfaßte nun statt 32 Achtering 35. Der Verkaufspreis für eine Achtering Wein blieb hingegen gleich. In einigen Gebieten war es üblich, anstatt des „großen Ungelds“ im Wert von 3 Achtering oft nur das „halbe oder kleine Ungeld“ zu entrichten, was im 16. Jahrhundert ein langwieriges, vergebliches Bemühen der Landesfürsten um Angleichung des Ungeldes auf den vollen Betrag nach sich zog. 1359 wurde eine Einteilung in sogenannte Ungeldbezirke vorgenommen, die die Eintreibung der Steuer durch landesfürstliche Amtleute aus verwaltungstechnischer Hinsicht erleichtern sollte. Sogenannte Ungeldordnungen, die von Zeit zu Zeit erlassen wurden, regelten die Steuereinhebung durch die Ungelter. In der „Ungeldordnung der Herrschaft Prugg a.d. Leutta 1573“ wurde vorgeschrieben, daß der Wein erst nach Visierung des Fasses durch die zuständigen

320 zur Zollpolitik der Habsburger vgl. zusammenfassend: Weber F., 1953-54, 137f, sowie Landsteiner E., 1993, 169f

321 Als Münzverruf bezeichnete man die vom Münzherrn durch Strafsanktionen erzwungene Umwechslung der umlaufenden Münzen gegen neue Prägungen, wobei der Münzherr durch den Umwechslungskurs - für 100 neue Pfennige mußten mehr als 100 alte Pfennigmünzen gegeben werden -, zuweilen auch durch den geringeren Silbergehalt der neuen Münzen einen erheblichen Gewinn erzielte. Die Herzöge von Österreich haben in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von dieser Einnahmequelle reichlich Gebrauch gemacht, sodaß alle Bargeldbesitzer jährlich einen Verlust bis zu 25% hinnehmen mußten. (Feigl H., 1964, 243)

322 vgl. dazu Weber F., 1953-54, 133; Hillbrand, 1953, 7

Behörden ausgeschenkt werden dürfe, die gemäß des Inhaltes die Höhe des Ungelds berechnete. Darin wird auch beklagt, daß dem Landesfürsten durch Umgehung des Schankrechtes großer Verlust entstünde, wobei die Phantasie der Menschen keine Grenzen kannte. So nutzten die Untertanen den Umstand, daß für den konsumierten Wein anlässlich einer Hochzeit oder Kindstaufe keine Verzehrsteuer zu entrichten war, indem sie „aus andern dörffern ir freundt und nachparn zusamen ladn, als das sich zu waillen ain hochzeit von zwölf, zwanzig oder gar auf dreissig tisch erstreght, und auf denselben hochzeiten zur vier, fünf und sechsthalben dreilling wein ausgehn, sich auch derselben hochzeit mehr als aine in der wochen zuetragen, und als etlich tag als beyinander bleiben und thrinkhen,...“.³²³ Ein beliebter Weg der Steuerentrichtung zu entgehen, war die teilweise Entlohnung von Tagelöhnern mit Wein. Auf diese Weise profitierten die Arbeitsgeber doppelt, da sie den Lohn um den Wert des Weines verringerten und davon kein Ungeld berechnet wurde.³²⁴ Aufgrund des finanziellen Aufwandes, der sich bei Eintreibung der Steuer zwangsläufig ergab sowie des steigenden Geldbedarfes der Habsburger gingen diese dazu über gleich Herrschaften und anderer Regalien, einzelne Ungeldbezirke an Grundherren oder häufig an landesfürstliche Städte zu verkaufen oder zu verpfänden, so auch im Fall von Bruck a.d. Leitha.³²⁵

1556 forderte Ferdinand I. von den Ständen die Bewilligung einer weiteren indirekten Steuer, was 1558 zur Einführung des einfachen Zapfenmaßes und 1569 zur Verdoppelung desselben führte. Hierbei handelte es sich wieder jeweils um eine Verkleinerung der Achtering bis zur Unterteilung des Eimers in 41 Achtering. Der Steuersatz betrug nun neun Achtering pro Eimer, d.h. 21,9 % des Verkaufspreises. Das Zapfenmaß wird auch als ständische Steuer bezeichnet, da sie den Ständen wegen Übernahme der kaiserlichen Schulden übertragen und ab 1657 den drei oberen Ständen „auf ewig“ bewilligt wurde.³²⁶ Sie konnte ebenso wie die bis jetzt besprochenen Abgaben veräußert oder in Bestand gegeben werden.

In bezug auf das Ungeld erhalten wir Hinweis auf eine Steuerobrigkeit der Grafen von Harrach durch das 1573 erstellte Urbar, die sich nicht nur auf die Ungeldeinnahmen aus der Stadt, sondern auch auf die Altstadt, die angrenzenden Dörfer Göttesbrunn, Wilfersdorf und das öde Newinckhl erstreckte.³²⁷ Es ist anzunehmen, daß das Ungeld der Herrschaft Bruck a.d. Leitha zugleich

323 St.A.Bruck/L., 3/173a, fol.31v.

324 HARRACH, fasc. 115

325 Hillbrand schreibt, daß das Ungeld zu Bruck bereits 1438 an Albert Stuchs von Trautmannsdorf verpfändet worden war. Hierbei ergeben sich meiner Meinung einige Unklarheiten, da dieser die Herrschaft von 1384 bis 1409 inne hatte und selbst sein Sohn Jörg lediglich bis 1411 Pfandherr war. (vgl. dazu Hillbrand E., 1953, 14; Christelbauer J., o.D., 268)

326 Hillbrand E., 1953, 111f

327 St.A.Bruck/L., 3/173a, fol. 30r.; dazu auch IV.2.2.2.2.

mit dieser an den Grundherrn verpfändet worden war, was aus den bezüglich des Zeitpunktes fragwürdigen Hinweis Hillbrands, aus Ungeldgefällen aus den Jahren 1565 bis 1568³²⁸ und einem Verzeichnis der Abgaben, die an die Herrschaft zu entrichten waren³²⁹, zu schließen ist. Der Ungelter als herrschaftlicher Angestellter war in vielen Fällen gleichzeitig Mauteinnehmer.

Anhand der Brucker Ungeldregister und summarischer Angaben über jährliche bzw. monatliche Ungeldeinnahmen des Grundherrn wurde versucht, den Weinkonsum der Stadt Bruck a.d. Leitha zu rekonstruieren.³³⁰

Die durchschnittliche monatliche Schankmenge variierte zwischen 120 und 400 Eimern (=6.969 - 23.200 Liter)³³¹, wobei in den Wochen bzw. Monaten, in denen die Jahrmärkte abgehalten wurden, ein wöchentlicher Spitzenwert von 353 Eimern (20.474 Liter) erreicht werden konnte.³³² Im Gegensatz zu den Märkten zu Urban (25.5), die durchwegs an der Spitze des Weinkonsums stehen, und zu St. Ägid (1.9) ist am dritten Markt zu Katharina (25.11) kaum ein Anstieg zu bemerken.

Von den 231 steuerpflichtigen Brucker Bürgern boten durchschnittlich 36 ihren Eigenbauwein „unterm Zapfen“ an, wobei ein mehrmaliger Ausschank pro Monat durchaus üblich war. Wohlhabende Bürger wie Caspar Selzam, Pangraz Perckhmair und Schmidl verkauften in einer Woche bis zu 79 Eimer Wein (4.582 Liter).³³³ Inwohner waren vom Schankrecht ausgeschlossen³³⁴. Ebenso war der Weinschank Bürgern, die kein Haus besaßen, unter Androhung des Bürgerrechtentzugs untersagt³³⁵. Der Wirt durfte seinen Wein „unterm Zapfen“ erst anbieten, nachdem der Ungelter das dafür vorgesehene Schankfaß visiert und mit einem Kreidezeichen oder einem Paßzettel gekennzeichnet hatte sowie nach Anbringen eines Weinzeigers. Durch Unterlassung des Aussteckens trachteten die Bürger, der Entrichtung des Ungelds zu entgehen. Dieser Betrug sowie die Nichteinhaltung verschiedener Schankvorschriften wurden vom Stadtrat mitunter durch rigorose Maßnahmen bestraft.³³⁶ Der stadteigene Wein, der im Rathaus- oder Spitalkeller lagerte, wurde neben dem en gros Verkauf ebenfalls ausgeschenkt und stellte eine wichtige Einnahme-

328 HKA, NÖHA, B29/D, fol. 86r.-92r.

329 HARRACH, fasc. 67

330 St.A.Bruck/L., K31, 3/190, 3/191; HARRACH, fasc. 68, 84, 89, 104

331 Diese Mengen sind nur eine ungefähre Richtlinie, da die Ungeldregister nicht für ein ganzes Jahr vorliegen.

332 Dieser deutliche Mehrkonsum in der Urbani-Woche ist auch im Brucker Ungeldregister von 1442/43, dessen Ausarbeitung mir Herr Dr. Prickler freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat, zu bemerken. (HKA, Urbarsammlung des nö. Vizedomantes Nr. 923)

333 vgl. dazu St.A.Bruck/L., 3/173 (Steuerbuch 1554)

334 ebda, 3/10, fol. 27v

335 ebda, fol. 85r, 3/11, fol. 265v

336 vgl. dazu St.A.Bruck/L., 3/10, 85r., 3/11; Troll A., 1964, 18; Russ Ch., 1962, 67; Hillbrand E., 1953, 81; Feigl H., 1964, 246; Tschulk 1982, 7, Kaut H., 1963, 279; HARRACH, fasc. 122: Sogenannte Ungeltverschwärzer mußten zur Begleichung ihrer unterlassenen Steuerpflicht in der Herrschaftskanzlei erscheinen.

quelle des Kammeramtes dar. Während des „Bannleitgebens“, das als Vorverkaufsrecht der Stadt verstanden werden kann, war der Ausschank durch die Bürger untersagt, um möglichst hohen Gewinn zu erzielen.³³⁷

Das exakte Datum der Ungeldpachtung durch die Stadt ist leider nicht feststellbar. 1615 erhielt Bruck a.d. Leitha für ein Graf Harrach gewährtes Darlehen über 2.500 fl unter Berücksichtigung einer jährlichen Schuldenabschreibung von 1.000 fl das Recht zur Ungeldeinhebung.³³⁸ Die Verpachtung wurde auch einige Zeit nach Begleichung der geliehenen Summe beibehalten, wobei die Bestandssumme zwischen 800 und 1.000 fl schwankte.³³⁹ Die Pacht des Zapfenmaß läßt sich ab 1574 in den Kammeramtsrechnungen nachweisen. Soweit detaillierte Angaben zu finden sind, haben die tatsächliche Einnahmen die Bestandssumme, die pro Quartal an die Landschaft zu entrichten war, meist überschritten, was das permanente Bemühen der Stadtregierung um Verlängerung des Bestandvertrages erklärt.³⁴⁰

Ein weiterer Unterschied zwischen Ungeld und Zapfenmaß betrifft die Einführung der Verzehrsteuer in Ungarn. Das Ungeld war in Ungarn, im Gegensatz zur Zapfenmaß und Táz, nicht gebräuchlich.

Die steigende Finanznot führte Maximilian II. zu dem Entschluß, ab 1568 das Ungeld in diesen Herrschaften, mit dem Hinweis auf Beseitigung der ungleichen Besteuerung den Niederösterreichern gegenüber, einzufordern. Diese von den Niederösterreichern, im speziellen den Bruckern empfundene Ungerechtigkeit wurde von ihnen im Rahmen der Verteidigung ihres Neuntprivilegs besonders betont.³⁴¹ Um weiteren Komplikationen bei der Einhebung zuvorzukommen, sollte in Westungarn anstelle des Ödenburger der um ca. 19 Liter kleinere Wiener Eimer³⁴² eingeführt werden. Die Ungarn machten nach mehrjährigen Differenzen auf ihre Benachteiligung durch die minderwertigere ungarische Währung aufmerksam, erklärten sich jedoch bereit, diese Steuerpflicht zu übernehmen, wenn im Gegenzug das Einfuhrverbot nach Österreich aufgehoben würde, wogegen die niederösterreichischen Stände heftig protestierten.³⁴³ Da der Kaiser aufgrund laufender Steuerbewilligungen auf den guten Willen der Stände angewiesen war, mußte er sein Vorhaben, das Ungeld in Ungarn einzuführen, aufgeben. Nach Reinkorporation der Grenzherrschaften nach Ungarn wurde die beabsichtigte Einführung hinfällig.³⁴⁴

Zapfenmaß und Taz hingegen wurden auch in Westungarn von den Verordneten, sofern sie nicht an Grundherrn verpachtet waren, eingehoben, jedoch

337 ebda, z.B. 3/7, 38r, 41r, 113r; vgl. dazu auch Troll A., 1964, 17; ebenso IV.4

338 St.A. Bruck/L., K26/U2

339 ebda, 3/9, 112v., 131r.; 3/10, 48r.; 3/11; HARRACH, 104

340 vgl. dazu St.A.Bruck/L., 3/5 - 3/11; 3/214 - 3/239

341 St.A.Bruck/L., K 30

342 vgl. dazu ALT, 2,1, 1963, 233

343 siehe dazu III.3.2.

344 vgl. dazu zusammenfassend Hillbrand E., 1953, 35f

nur in den Gebieten, die 1445 in habsburgischen Besitz gekommen waren. In der Grafschaft Forchtenstein wurden als Taz 8 von 48 Maß (=Achtering) des Forchtensteiner Eimers berechnet. Nach 1622 behielt der Grundherr der Grafschaft Forchtenstein, Nikolaus I. Esterházy, diese „österreichische Getränkesteuer“ bei, wodurch sie den Charakter einer landesfürstlich-niederösterreichischen Steuer verlor und fortan den Charakter einer grundherrschaftlichen Abgabe annahm.³⁴⁵

1780, im letzten Regierungsjahr Maria Theresias, wurden Ungeld und Zapfenmaß kurzzeitig aufgehoben und durch die „allgemeine Tranksteuer“ in der Höhe von 1 fl pro ausgeschenkt Eimer Wein ersetzt. Für den „unter dem Raiffen“ verkauften Wein - die Tranksteuer betraf auch den im Land en gros verkauften Wein - waren 40 kr zu begleichen. Motivation für Erlassung dieses Patents war die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Besteuerung. Kellerbegehungen und vermehrte Administration bewirkten jedoch das Gegenteil und erschwerten den Weinhandel zunehmends. 1783 ging man aus diesem Grund wieder zur alten Steuerform über. Die endgültige Abschaffung von Ungeld und Zapfenmaß erfolgte 1829 mit Verordnung einer neuen Verzehrsteuer, die von bestimmten Genußmitteln zu entrichten war.³⁴⁶

4. Der Weinhandel

Da der Wein, wie bereits mehrmals bemerkt wurde, nur in beschränktem Maße zur Deckung der Subsistenzbedürfnisse bestimmt ist, liegt die Nutzung dieses landwirtschaftlichen Produktes in erster Linie im Handel. Der Weinbau, der wie in den vorangegangenen Abschnitten erörtert wurde, durch die Dominanz des Bürgertums frühkapitalistische Züge angenommen hatte, war - sofern es den für den Fernhandel bestimmten Wein betraf - aufgrund seiner produktionstechnischen Besonderheiten in die Arbeitsprozesse Trauben- und Weinherstellung getrennt. Das günstige, nicht an ständische Vorrechte gebundene „Bergrecht“ ermöglichte einen relativ leichten Zugang zum wichtigsten Produktionsmittel „Boden“, sprich dem Weingarten. Die Weinproduktion hingegen bedurfte zusätzliches Kapital und Lagerräumlichkeiten. Zudem waren kleine Produzenten gezwungen, ihr Produkt Most kurz nach der Lese zu verkaufen, um mit dem Erlös Getreide erwerben zu können. Dieser Zwang zu raschem Verkauf wurde von kapitalkräftigen Bürgern genutzt, weshalb der Handel mit Wein in der Regel dem wohlhabenden Bürgertum vorbehalten blieb.³⁴⁷ Wenn in diesem Kapitel über den Weinhandel gesprochen wird, so treten als Verkäufer ausschließlich die Stadt als kommunale Einheit sowie einzelne Bürger, die der oberen Vermögenskategorie angehörten, auf.

345 vgl. dazu ALT, 3,1, 1981, 554

346 vgl. dazu Weber F., 1963, 74f; Hillbrand E., 1953, 75

347 vgl. zusammenfassend Landsteiner E., 1992, 57f

Der Weinhandel war noch mehr als der Weinbau vom Bürgertum geprägt, dessen ökonomisches Agieren auf seiner „politisch fundierten, auf ständische Privilegien basierenden Stellung“³⁴⁸, beruhte, was auch am Beispiel der „Weinbaustadt“ Bruck a.d. Leitha gezeigt werden kann.

Die für den Weinhandel bedeutenden Vorrechte betrafen in erster Linie die Einfuhr des begehrten „Seewines“ und die Maut- und Dreissigstfreiheit, die sich auch auf die Händler, die Brucker Wein erwarben, ausdehnte, wodurch das Kaufgeschäft besondere Attraktivität erfuhr. Diese Ausweitung der Zoll- und Mautfreiheit für Brucker Waren auf ausländische Kaufleute liegt im Ablauf des Weinhandels, dem Kauf des Weines in der Produzentenstadt³⁴⁹, begründet. Die im Weinhandel tätigen Bürger waren deshalb bestrebt, keinen auswärtigen Wein in die Stadt einzulassen. Diese für Weinproduzentenstädte typische Regelung der Weinlagerung sieht Landsteiner in der Furcht vor Überangebot und Verlust des guten Rufes bei Einfuhr minderwertigen Weines begründet.³⁵⁰ Die restriktive Einfuhrsperre wurde auch von der Stadt Bruck a.d. Leitha behauptet und nur in Kriegszeiten gelockert, wobei dieses Zugeständnis nicht nur den umliegenden niederösterreichischen Dörfern, sondern auch den unbefestigten Weinbaudörfern und -märkten der Herrschaft Ungarisch-Altenburg galt. In letzterem Fall war wohl nicht die Furcht vor Verlust des guten Rufes ausschlaggebend, sondern die Verletzung der Brucker Monopolstellung im Handel mit ungarischem Wein, weshalb der Verkauf des eingeführten Weines ausdrücklich untersagt wurde.³⁵¹

Da in den Quellen bereits eine Differenzierung der Weine in bezug auf Qualität, Alter und Lage vorgenommen wurde, drängt sich die Frage auf, welcher Wein für den Fernhandel bestimmt war. Den Aufzeichnungen ist zu entnehmen, daß es sich beim Verkauf „en gros“ um teureren ungarischen Bauwein handelte, da ausschließlich die „Beschreibung“ des ungarischen Weines vor dem Eintreffen ausländischer Käufer erwähnt wird.³⁵² Der Fernhandel unterlag strengen Vorschriften der Stadtregierung, die durch Mengenbeschränkung einen Verlust der gepachteten Zapfenmaßeinnahmen verhindern wollte. Nicht selten sicherte sich die Stadt ein Vorverkaufsrecht ihres Spital- und Kirchweines, um eine Verringerung der Schuldenlast zu erreichen.³⁵³ In der Regel schwankte die für den Handel freigegebene Weinmenge je nach Ernte zwischen der Hälfte und 2/3 der Gesamtfachsung des einzelnen Bürgers, bei Überschreiten der vorgegebenen Menge wurde eine Geldstrafe verhängt. Der Ver-

348 Landsteiner E., 1996, 44

349 vgl. dazu die Ausführungen bzgl. des fehlenden Weinmarktes von Landsteiner E., 1996, 38 sowie zum Ablauf des Weinfernhandels der Stadt Rust Prickler H., 1996, 59

350 Landsteiner E., 1996, 39

351 St.A.Bruck/L., 3/6, fol. 134v; 3/7, fol. 278r; siehe dazu auch IV.2.1.

352 vgl. z.B. St.A.Bruck/L., 3/5, 89v

353 ebda, fol. 196

kauf des gesamten Weinvorrates durfte nur mit ausdrücklicher Genehmigung vorgenommen werden.

In Jahren guter Ernte, wie 1617, betrug die Exportquote in Bruck a.d. Leitha bei einem 2/3-Anteil bis zu 10.000 hl.³⁵⁴ Der Zukauf fremden Weines wurde nach Festlegung der Fechsung durch von der Stadt dafür beauftragte Personen fast jährlich gestattet, wobei ausdrücklich festgehalten wurde, daß dieser Kaufwein, ebenso wie der „schlechte“ Wein nur für den Ausschank bestimmt war. Wirte durften eine größere Menge beziehen.³⁵⁵ In diesem Vorgehen ist eine Gewinnmaximierung der gepachteten Ungeld-, Zapfenmaß- und Tazeinnahmen durch die Stadt zu sehen. Die Stadtverwaltung ging sogar soweit, in Jahren der Mißernte den Verkauf zu unterbrechen, sobald die Deckung der Pachtsumme nicht mehr gewährleistet schien.³⁵⁶ Der Zukauf wurde auch zur Entrichtung der städtischen Steuern, die u.a. auch in Form von Wein angenommen wurden, gestattet.³⁵⁷

Die Richtung des niederösterreichischen Weinhandels, die auch für Bruck a.d. Leitha maßgeblich war, wurde durch die Verteilung der ostmitteleuropäischen Weinbauzonen auf der Donau in den Westen oder „per achs“ in den Norden bestimmt. Der Verkauf in den Osten war aufgrund der reichen Weinbaugebiete in der Slowakei, an den Osthängen der Kleinen Karpathen und Westungarn von geringer Bedeutung.³⁵⁸ Hauptabnehmer des „Brucker Ungarweines“ waren aufgrund der Infrastruktur, der Nähe zur Donau³⁵⁹, Weinhändler aus Bayern, im speziellen aus Schärding und Passau, aber auch Salzburger und Vöcklabrucker Bürger scheinen als Bezieher auf. Geringe Mengen gingen auch auf dem Landweg nach Böhmen und Schlesien.³⁶⁰ Händler, die sich des begehrten „Seeweines“, der maut- und zollfrei auch auf dem billigeren Wasserweg transportiert werden konnte, sichern wollten, kamen bereits im Oktober kurz nach der Lese in die Stadt, um den Kauf zu tätigen. Im niederösterreichischen und ungarischen Weinhandel war es üblich, den Handel während der Wintermonate abzuwickeln³⁶¹, auch auf die Gefahr hin, daß der Wasserweg

354 Da Gesamtbeschreibungen äußerst spärlich zur Verfügung stehen, wurde die Klassifizierung angegebener Mengen mit Hilfe des Indexes der Spitalsernte, der aus den Kammeramtsrechnungen errechnet wurde, vorgenommen. Der Prozentanteil der Spitalsernte an der Gesamtfechsung aller Brucker Bürger betrug im Durchschnitt weniger als 4,5 %.

355 siehe z.B. St.A.Bruck/L., 3/5, fol. 259v; 3/6, fol. 134v; 3/7, fol. 41r, 73v, 132r

356 ebda, 3/5, 260v, 271v

357 ebda, 3/10, fol. 49v; vgl dazu auch Kubinyi A., 1996, 79, der die Steuerentrichtung in ungarischen Städten auch in Form von Wein erwähnt.

358 vgl. dazu Landsteiner E., 1996, 27

359 vgl. dazu Landsteiner E., 1992, 23, der in der Verbindung schiffbarer Flüsse und Weinbaugebieten ein Charakteristikum letzterer sieht.

360 vgl. dazu die Brucker Ratsprotokolle und Kammeramtsrechnungen

361 vgl. dazu Hoffmann A., 1981, 223; Prickler H., 1965, 511, der in den hartgefrorenen Straßen bessere Transportmöglichkeiten für die schweren Dreilingwagen vermutet. St.A.Bruck/L., 3/5, fol. 89v., 196, 264r, 300v, Dieses Überwiegen des Weinexports im Winterhalbjahr darf auch für Bruck a.d. Leitha angenommen werden, wie Eintragungen über das Eintreffen ausländischer Käufer berichten.

durch Zufrieren der Donau unpassierbar war.³⁶² Die Aktivität der Brucker Bürger im Weinhandel beschränkte sich auf den Transport bis Fischamend, wo der Wein auf die Donau verladen und stromaufwärts nach Bayern, Salzburg oder Österreich ob der Enns gezogen wurde, wobei 2/3 der Transportkosten auf den Verkäufer entfielen.³⁶³ Die Fuhrleute dürften sich der guten Qualität des Brucker Weines bewußt gewesen sein, wie aus einer Eintragung in den Rat-protokollen („Verhüttung, daz man nicht aus denen verkhaufften weinen saufft“) zu schließen ist. Um den Betrug an den ausländischen Käufern zu unterbinden und dadurch den Verlust dieser „Stammkunden“ zu verhindern, wurden vom Bürgermeister für jeden Transport nach Fischamend zwei Bürger beauftragt, die trinkfreudigen Fuhrleute zu begleiten.³⁶⁴

Meine Annahme, daß nur Bürger der oberen Vermögensklasse am Fernhandel beteiligt waren, wird durch die Einnahmen des Kammeramtes, die durch die Inanspruchnahme der städtischen Ochsenzüge für den Weintransport an die Donau verzeichnet wurden, unterstrichen. Als Verkäufer scheinen bereits vertraute Namen wie Wolf und Leopold Thumbsegger, Sigmund Rorerin, Thoman Enghör, Hans Häzinger, Hans Schmidl, Perckhmaiers u.a. auf, die Weinmengen bis zu 40 hl umsetzten.³⁶⁵

Abschließend soll ein Vergleich mit den Absatzmengen einiger Weinbaustädte und -märkte aus dem niederösterreichisch-westungarischen Grenzraum unternommen werden, um die Stellung der Stadt Bruck a.d. Leitha in bezug auf das Handelsvolumen - im Hinblick auf die Weingartenfläche nahm Bruck nach Ödenburg und Wiener Neustadt den dritten Rang ein³⁶⁶ zu konkretisieren. Ödenburg exportierte von Mai 1566 bis März 1567 rund 6.770 hl Wein, wobei der Hauptanteil von 36,2 % nach Böhmen verkauft wurden.³⁶⁷ Die durchschnittliche Handelsquote der Bewohner von Neusiedl, die 75,7 % der zum Markt gehörenden Weinbaufläche in Besitz halten konnten, betrug durchschnittlich 3.500 - 4.500 hl.³⁶⁸ Für Wiener Neustadt kann um 1570 eine für den en gros-Verkauf bestimmte Menge von rund 8.000 hl angenommen werden.³⁶⁹ Im Durchschnitt kann der Weinexport von Bruck a.d. Leitha, der aufgrund des Mangels an Aufzeichnungen über die Gesamternte anhand der Einnahmen des

362 St.A.Bruck/L., 3/5, fol. 264r. In dem konkreten Fall leisteten Salzburger Weinkäufer den Bruckern eine Anzahlung. Der Transport sollte im Frühjahr, wenn die Donau wieder schiffbar war, durchgeführt werden.

363 St.A.Bruck/L., z.B. 3/8, fol. 71v; 3/213: Wie die Bezahlung der Transportkosten gehandhabt wurde, ist den Quellen nicht zu entnehmen.

364 ebda, 3/8, fol. 71v

365 ebda, 3/218, zu den einzelnen Personen vergleiche die Besitzangaben in den Bergrechtsregistern von 1572 (St.A.Bruck/L., K2); auf die unterschiedliche Orthographie der Namen wurde Rücksicht genommen; vgl. auch IV.1.2.

366 Prickler H., Manuskript, o.J., 4

367 ders., 1965, 511

368 ders., 1991, 183, 186

369 ders., Manuskript, o.J., 8

herrschaftlichen Visiergeldes³⁷⁰, das pro Jahr etwa 40 fl betrug, errechnet wurde, mit 5.600 hl Wein beziffert werden. Die oben angeführte Ausfuhrmenge von ca. 10.000 hl für das Jahr 1617 dürfte einen Spitzenwert darstellen, da die Ernte in diesem Jahr als sehr ertragreich eingestuft wurde.³⁷¹

V. SCHLUSSBETRACHTUNG: Sonderfall "Grenze"?

Zu den Charakteristika des frühneuzeitlichen Weinbaus im Erzherzogtum Österreich unter der Enns zählte der ausgedehnte Weingartenbesitz nicht im Gebiet Ansässiger. In den niederösterreichischen Weinbauregionen an der Donau verfügten zahlreiche bayrische und oberösterreichische Klöster sowie oberösterreichische, salzburgische und oberdeutsche Bürger über Weinrieden.³⁷² Dieses Phänomen vollzog sich im östlichen, an Ungarn grenzenden Teil Niederösterreichs in umgekehrter Weise, indem die Bürger der Städte Wiener Neustadt, Hainburg und Bruck a.d. Leitha ihr Anbaugebiet über die Landesgrenze hinaus ausdehnten.

Im Gegensatz zu den bayrischen, salzburgischen und oberösterreichischen Weingartenbesitzern, deren Wohnsitze in weiter Entfernung zu den Weinbergen lagen, standen die Bürger der Stadt Bruck a.d. Leitha mit der Bevölkerung der westungarischen Herrschaften in nachbarschaftlicher Verbindung. Der unmittelbare Kontakt der regionalen Gesellschaften verdeutlichte die sozialen und rechtlichen Unterschiede zwischen den Bruckern und den Westungarn. Einer der zentralen Anklagepunkte seitens der Ungarn betraf die größere Kapitalkraft der Brucker Bürger, die ihnen ermöglichte, das Weinbaugebiet nördlich und westlich des Neusiedler Sees quantitativ und qualitativ zu beherrschen. Verbunden mit dem Bürgerstatus war in Zeiten der Aufstände und Türkenkriege die relativ geschützte Stellung in der Stadt, die für die Menschen selbst, als auch für deren wichtigstes Handelsgut, den Wein, essentielle Bedeutung besaß. Das Fehlen der schützenden Stadtmauer wurde von den Bewohnern der durch zahlreiche kriegerische Auseinandersetzungen verwüsteten Dörfer und Märkte des heutigen Burgenlandes beklagt und gegenüber den Bürgern der drei Grenzstädte westlich der Leitha als Benachteiligung empfunden. Die schlechtere Rechtsstellung der Ungarn bezog sich zum einen auf die Untertänigkeit der Grundholden gegenüber dem Grundherrscher, die im Zuge der Ausdehnung des herrschaftlichen Eigenbetriebes u.a. durch den Einzug von Bauernlehen und gesteigerter Arbeitsrente zum System der "Erbuntertänigkeit" führte, wobei eingeschränkt werden muß, daß die Unterdrückung in den an das Erzherzogtum grenzenden Herrschaften weniger rigoros gehandhabt wurde. Zum anderen zeigten sich die rechtlichen Einschränkungen der

370 siehe dazu II.2.

371 vgl. dazu Prickler H., 1965, 315

372 vgl. dazu Feldbauer P., 1975, 233; Landsteiner P., 1992, 184

Feigl H., 1988, 87

Ungarn an der Privilegierung der landesfürstlichen Städte Niederösterreichs. Die Bevorzugung der Brucker Bürger betraf in erster Linie die verminderte Abgabepflicht sowie die Sonderstellung in bezug auf die Einfuhr des ungarischen Bauweines.

Die enge Verknüpfung der westungarischen und Brucker Weinbautreibenden ergab sich nicht nur durch die geographische Nähe, sondern auch durch die spezifische Herrschaftskonstellation der beiden Länder, die einen positiven Grenzaustausch behinderte. Die Regierung der Habsburger war zu Beginn der Neuzeit durch Repressionen auf die Protestanten, zu denen der überwiegende Teil der Ungarn zählte sowie durch einen zunehmend absolutistischen Führungsstil, der mit dem Wesen des magyarischen Königtums unvereinbar war, gekennzeichnet, wodurch es zu zahlreichen Erhebungen der ungarischen Magnaten kam. Die zwiespältige Stellung der westungarischen Herrschaften, die aufgrund der Verwaltung durch die niederösterreichische Regierung in puncto Steuerentrichtung als Teil Niederösterreichs, jedoch in puncto Weineinfuhrverbot als Teil des Königreiches angesehen wurden, zählte zweifellos zu den Hauptkonfliktpunkten zwischen den Habsburgern und dem ungarischen Adel. Ob die mehrfach behauptete wirtschaftliche Orientierung der Herrschaften Eisenstadt, Forchtenstein und Ungarisch-Altenburg nach Westen³⁷³ und die Tendenz zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum der Grenzregion durch dieses Herrschaftsverhältnis positive Impulse erfuhr, erscheint angesichts der in der Studie aufgezeigten Auseinandersetzungen im wichtigsten Wirtschaftszweig "Weinbau" fraglich, vor allem da die zeitweilige Öffnung der Grenze für den begehrten "Seewein" aus der oben skizzierten politischen Konstellation resultierte.

Die im Rahmen des Weinbaus entstandenen Differenzen, die sowohl zwischen den an der Grenze lebenden Bevölkerungsgruppen als auch den Mitgliedern der ungarischen und niederösterreichischen Regierung ausgetragen wurden, basierten auf der Konkurrenzsituation, die zwischen den Niederösterreichern und den im Erzherzogtum über Weingartenbesitz verfügenden Bayern, Oberösterreichern und Salzburgern nicht gegeben war. Der niederösterreichische als auch der ungarische Weinbau zielte auf eine marktorientierte Produktion ab. Der Wein wurde primär für den Fernhandel erzeugt, der die Wirtschaft beider Länder prägte. Im Gegensatz dazu war der von den Auswärtigen produzierte niederösterreichische Wein in erster Linie für den Eigenverbrauch bestimmt, weshalb sich eine Minderung des Absatzes nur auf diese ausländischen Weingartenbesitzer bezog, die somit als potentielle Kunden verloren wurden. Die Brucker Bürger, auch "extranei" genannt, wurden von den westungarischen Weinbautreibenden ebenso als Eindringlinge empfunden wie die katholischen Habsburger vom ungarischen Adel, da sie aufgrund ihres "Handelsmonopols" mit ungarischem Wein nicht nur als Käufer wegfielen, sondern den ungarischen Weinhandel in hohem Maße einschränkten.

373 siehe dazu III

Die oben angeführten Punkte stellen sich als Gegensätze zum Weingartenbesitz Auswärtiger in Niederösterreich dar, weshalb der Weinbau der Stadt Bruck a.d. Leitha durchaus als "Sonderfall" angesehen werden kann. Parallelen zum übrigen Niederösterreich zeigt jedoch der sukzessive Rückzug des Bürgertums aus dem für dieses unrentabel gewordenen Weinbau im Laufe des 17. Jahrhunderts, dem im Erzherzogtum Ende des 17. Jahrhunderts eine zweite Expansionswelle, die einhergehend mit einer Besitzersplitterung fast ausschließlich von der bäuerlichen Landbevölkerung getragen wurde, folgte.

Aufgrund der lückenhaften Quellsituation, die eine Längsschnittanalyse nur im Vergleich mit anderen Arbeiten³⁷⁴ zuläßt, kann der konjunkturelle Verlauf des Brucker Weinbaus vom 16.-18. Jahrhundert nur in groben Zügen rekonstruiert werden. Der ungarische Weingartenbesitz der Brucker Bürger, der den diesseits der Leitha bei weitem übertraf, konnte im 16. Jahrhundert trotz zahlreicher Mißernten und der fiskalischen Finanzpolitik der Habsburger, die mittels Erhöhung der Weinverbrauchersteuer³⁷⁵ die Deckung der Schuldenlast beabsichtigte, vermehrt werden.³⁷⁶ Es ist anzunehmen, daß die minimalen Erträge und die kriegsbedingten Schäden der Rebenkultur das kapitalkräftige Bürgertum der Stadt an der Leitha in geringerem Ausmaß als die Bevölkerung auf ungarischer Seite trafen, wodurch sie die abgewirtschafteten und teilweise verödeten Weingärten der ungarischen Nachbarn an sich bringen konnten. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ist eine deutliche Reduktion des ungarischen Weingartenbesitzes erkennbar, was mit einem Rückzug des Bürgertums aus dem Weinbau gleichzusetzen ist, da es den finanzschwachen Inwohnern und Bewohnern der Altstadt kaum möglich war, die weit entfernten ungarischen Rieden selbst bzw. in Lohnarbeit zu bebauen. Ob die Abnahme der von den Bruckern bewirtschafteten ungarischen Weingartenfläche durch eine dem niederösterreichischen Trend folgende zweite Expansionswelle kompensiert werden konnte, ist aufgrund fehlender Angaben nicht beantwortbar. Mit dem Verlust der ungarischen Weingärten erfuhr der Weinbau der Stadt Bruck a.d. Leitha selbst bei einer möglichen flächenmäßigen Ausdehnung auf niederösterreichischer Seite an Bedeutung, da die wirtschaftliche Prosperität in erster Linie im Handel mit ungarischem Wein lag.

Inwiefern die von Landsteiner aufgezeigte Konjunktorentwicklung im 17. Jahrhundert - das Scheitern des durch Lohnarbeit betriebenen Weinbaus an der mit dem Verlust von Absatzmärkten und dem daraus resultierenden Weinpreisverfall einhergehenden Schere zwischen sinkenden Erlösen und steigen-

374 an dieser Stelle sei nochmals auf die Konjunkturanalyse des frühneuzeitlichen niederösterreichischen Weinbaus Erich Landsteiners verwiesen.

375 Die landesfürstliche Zollpolitik, die einen Rückgang des niederösterreichischen Weinhandels bewirkte (Weber F., 1953-54, 138), hatte für den Weinhandel der Stadt Bruck a.d. Leitha aufgrund der von Landesfürsten verliehenen Mautfreiheit keine Auswirkungen.

376 vgl. dazu die zahlreichen Aussagen über die Vermehrung des Brucker Weingartenbesitzes in der Herrschaft Tulln an der Donau und in der Herrschaft Deutsch-Altenburg im Rahmen des "Neuntreits" in St.A.Bruck/L., K30

den Lohnkosten sowie den inneren Widersprüchen der auf Lohnarbeit basierenden Form der Arbeitsorganisation³⁷⁷ - auch für den Niedergang des Brucker Weinbaus maßgeblich war, konnte nicht nachvollzogen werden, ist aber aufgrund der für diese Arbeit zentralen Fragestellung nach den Auswirkungen der Grenze auf diesen Wirtschaftszweig von marginalem Interesse. Als Grund für den Rückgang des von den Bruckern bewirtschafteten Rebenlandes in Ungarn kann die sich im Lauf der drei Jahrhunderte veränderte politische Lage vermutet werden. Die "Emanzipation" der Ungarn, die die Integrität des ungarischen Königtums mit Religionsfreiheit und Reinkorporation der innerhalb der Grenzen Ungarns liegenden und an "Österreich verpfändeten Herrschaften" anstrebte, wurde durch Aufstände im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts vorangetrieben. Diese sowie die Türkenkriege bewirkten eine weitgehende Zerstörung des Weinbaugebietes um den Neusiedler See und erschwerten vor allem für die niederösterreichischen Weingartenbesitzer die Arbeitsbedingungen, da sie bzw. deren Tagelöhner mitunter bei der Bestellung ihrer Weingärten behindert wurden.³⁷⁸ Gleichzeitig mit der Forderung nach politischer Selbstbestimmung waren die Ungarn bemüht, die "extranei" aus dem westungarischen Weinbaugebiet abzudrängen. Dieser Entwicklung wurde einerseits durch die Ende des 17. Jahrhunderts erhobenen Portionsgeldansprüche und die teilweise gewaltsame Rückforderung der Weingärten bei Steuerverzug³⁷⁹, andererseits durch die häufigen Konflikte bezüglich der Abgabenprivilegierung der Brucker Bürger mit den ungarischen Behörden, die in vielen Fällen eine Beschlagnahmung der Ernte zur Folge hatten und erst durch einen Schiedsspruch des Landesfürsten bzw. einer Grenzkommission beigelegt werden konnten, entsprochen.³⁸⁰ Die Ablehnung der "extranei" äußerte sich auch in der Weigerung der ungarischen Weinzierle, die Weingärten der Niederösterreicher zu bebauen, da der Bestandsbau aufgrund der steigenden Tagelöhne und dem Abwälzung der Inflationskosten auf die Weinzierle³⁸¹ für diese zunehmend unrentabel wurde.

Letztendlich bedeutete das 1775 erlassene "Patent zur Regulierung des österreichischen und ungarischen Weinhandels" eine Zäsur für den Weinbau der niederösterreichischen Grenzstadt Bruck a.d. Leitha. Deren "Handelsmonopol" mit ungarischem Wein, auf dem der wirtschaftliche Aufschwung der Weinbaustadt beruhte, verlor somit seine Gültigkeit. Angesichts des Verlustes ihres Privilegs und der oben skizzierten Probleme kann der allmähliche Rückzug der Brucker Bürger aus dem westungarischen Weinbaugebiet nur als logische Konsequenz gesehen werden.

377 ders., 1992, 5

378 vgl. dazu HARRACH, fasc. 85. 1706 wird vom Wirtschaftler Harrachs beklagt, daß aufgrund der Rebellion die Wirtschaft des Grundherrn einen Schaden nimmt, da die Arbeiter nicht nach Ungarn dürfen um Äcker und Weingärten zu bestellen.

379 siehe dazu III.5.

380 siehe dazu IV.3.

381 vgl. dazu Prickler H. Manuskript, o.J., 6

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [61](#)

Autor(en)/Author(s): Eggendorfer Christa

Artikel/Article: [Der Grenzüberschreitende Wirtschaftsraum in der frühen Neuzeit dargestellt am Weinbau der Stadt Bruck a.d. Leitha - Teil 3 65-127](#)